

Umfrage zu rechtlichen Hürden infolge der Strukturreform

Vorwort

Die vorliegende Umfrage fokussiert auf bestehende rechtliche Regelungen, die in der Praxis der großen Strukturen möglicherweise hinderlich sind bzw. nicht mehr passen.

Die Landessynode hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Eingaben erhalten, die sich mit konkreten Schwierigkeiten infolge der Strukturreform beschäftigen. Auf ihrer Tagung im Frühjahr 2022 hat die Landessynode deshalb folgenden Antrag beschlossen (DS 102):
Es wird eine Umfrage durchgeführt, die die rechtlichen Hürden und Beschwerden infolge der Strukturreform evaluiert. Damit werden verschiedene Eingaben der letzten Zeit und der Auftrag des Plenums an den Rechtsausschuss aufgegriffen (DS 51 und DS 82). Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Durchführung der Umfrage zu unterstützen.

Die vorliegende Umfrage wurde von Mitgliedern des Rechtsausschusses und des Gemeindeaufbau- und Missionsausschusses der Landessynode konzipiert und vom 7. bis 30. Juni 2022 (Befragungszeitraum) als Online-Umfrage durchgeführt.

Befragt wurden:

- Vorsitzende des Kirchenvorstands (KV)
- stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstands
- Pfarramtsleiterinnen und Pfarramtsleiter

Mit den Ergebnissen der Umfrage, den daraus zuziehenden Schlussfolgerungen und ggf. notwendigen rechtlichen Änderungen wird sich die Landessynode bei Ihren nächsten Tagungen beschäftigen.

Dieses Dokument enthält

- das Konzept der Umfrage
- den Begleitbrief sowie
- die Auswertung aus der eingesetzten Software

Hinweis: Beim Lesen der Auswertung der Umfrage ist zu beachten, dass einige Fragen in der Onlinebefragung nur einem Teil der Befragten gezeigt wurden, weil sie nur für bestimmte Struktureinheiten zutreffend oder von vorherigen Antworten abhängig sind. Die jeweiligen Einschränkungen sind dem Fragebogenkonzept zu entnehmen.

Erläuterung zu häufig verwendeten Abkürzungen:

- KV Kirchenvorstand
- SKV Schwesterkirchverhältnis
- KGB Kirchengemeindebund
- LKA Landeskirchenamt
- KGO Kirchengemeindeordnung

Umfrage Strukturreform

Versand per Mail an:

- KV-Vorsitzende
- stellv. KV-Vorsitzende
- Pfarramtsleiterinnen und Pfarramtsleiter

Einleitung

Seit 2020 bzw. 2021 arbeiten fast alle Kirchgemeinden in den neuen großen Strukturen. Als Landessynode wollen wir mithelfen, die Erfahrungen dazu auszuwerten. Ein erster Schritt ist diese Umfrage, mit der wir uns an Sie, die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Pfarramtsleiterinnen und Pfarramtsleiter wenden.

Themen der Umfrage sind bestehende rechtliche Regelungen, die in der Praxis der großen Strukturen möglicherweise hinderlich sind bzw. nicht mehr passen. Uns haben dazu als Landessynode verschiedene Eingaben erreicht. Mit dieser Umfrage versuchen wir, den Bedarf genauer zu erfassen, um dann – wo notwendig und sinnvoll – Änderungen der rechtlichen Bestimmungen anzuregen und auf den Weg zu bringen. Deshalb finden Sie in dieser Umfrage Fragen zu Themen wie Beschlussfähigkeit und Zusammensetzung der Gremien oder der Pfarramtsleitung. Ein freies Textfeld am Ende bietet Raum für Ihre Anregungen über die konkreten Themen der Umfrage hinaus.

Wir bitten Sie, die Umfrage persönlich zu beantworten, auch wenn Sie sich in Ihrer Kirchgemeinde dazu abstimmen. Sollten Sie als Pfarramtsleiter/in die Umfrage zweimal bekommen haben, weil Sie auch als Vorsitzende/r bzw. stellv. Vorsitzende/r des Kirchenvorstands aktiv sind, schicken Sie bitte nur eine Antwort ein.

Wir danken Ihnen schon jetzt ganz herzlich für Ihre Mitarbeit. Wir verbinden diesen Dank mit einer Bitte. Die Strukturreform wird gewiss noch umfassender evaluiert werden. Bitte stehen Sie für die dann vorgeschlagenen Formate ebenfalls zur Verfügung. Je mehr Ihre Erfahrungen in den noch zu beginnenden Prozess der Evaluierung einfließen, desto schärfer wird das Bild, das wir gemeinsam als Landeskirche gewinnen.

Hinweis: Bei den Fragen ist entweder eine Option auszuwählen (ggf. auch durch Ergänzung durch ein Textfeld) oder ein Textfeld auszufüllen. Mehrfachantworten sind nicht möglich.

BLOCK 1 Allgemeine Angaben

Frage 1

Sind Sie ordinierte Pfarrerin / ordinerter Pfarrer?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Frage 2

In welcher Funktion bearbeiten Sie diese Umfrage?

- ❖ KV-Vorsitzende/r ohne Pfarramtsleitung
- ❖ Stellv. KV-Vorsitzende/r ohne Pfarramtsleitung
- ❖ KV-Vorsitzende/r mit Pfarramtsleitung
- ❖ Stellv. KV-Vorsitzende/r mit Pfarramtsleitung
- ❖ Pfarramtsleiter/in ohne KV-Vorsitz bzw. stellv. KV-Vorsitz

Frage 3

In welcher Art Strukturverbindung sind Sie tätig?

- ❖ Schwesterkirchverhältnis
- ❖ Kirchgemeindebund
- ❖ Kirchspiel
- ❖ Vereinigte Kirchgemeinde (als Gesamtstruktur)

Nur SKV:

Frage 4

Wie werden die Kirchgemeinden in Ihrem Schwesterkirchverhältnis verwaltet?

- ❖ Alle Kirchgemeinden gemeinsam
- ❖ Einzelne Kirchgemeinden gemeinsam
- ❖ Jede Kirchgemeinde einzeln

Frage 5

Wie ist Ihre Rechtsform zustande gekommen?

- ❖ Durch Vertragsschluss
- ❖ Durch Bescheid des LKA (im Rahmen einer Anordnung gemäß § 1 Abs. 7 Kirchgemeindestrukturgesetz)

BLOCK 2 Beschlussfähigkeit in Leitungsgremien

Frage 6

Leitungsgremien im Bereich der Kirchgemeinde (KV, Verbundausschuss, Vorstand des Kirchgemeindebunds, Kirchgemeindevertretungen) sind nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 7

Welche Veränderung schlagen Sie in der Frage der Beschlussfähigkeit vor?

- ❖ Beschlussfähigkeit ist bereits bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben
- ❖ Die Beschlussfähigkeit wird getrennt nach Ordinierten und Nicht-Ordinierten festgestellt, wobei für die Gruppe der Ordinierten Beschlussfähigkeit bereits bei Anwesenheit der Hälfte der diesbezüglichen Mitglieder gegeben ist
- ❖ Sitzungen sind ohne Rücksicht auf Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

Frage 8

Wird bei der Sitzung eines Leitungsgremiums die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer 2. Sitzung mit identischer Tagesordnung eingeladen werden, wobei dann Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 9

Welche Veränderung schlagen Sie in dieser Frage der 2. Sitzung bei Beschlussunfähigkeit vor?

- ❖ Diese Regelung sollte ersatzlos abgeschafft werden.
- ❖ Die Regelung sollte mit der Benennung einer festen Frist bis zur Einberufung der 2. Sitzung verbunden werden (z.B. eine Woche).
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

BLOCK 3 Verhältnis Pfarrer/innen – Laien in Leitungsgremien

Nur Ksp und vereinigte KG:

Frage 10

Die Größe des Kirchenvorstandes ist zum einen aufgrund der Höchstzahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher begrenzt (in Abhängigkeit von der Anzahl der Kirchgemeindeglieder, höchstens jedoch 16 Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher lt. § 1 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO).

Andererseits sind sämtliche Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied des Kirchenvorstands.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja (Nur Ksp und vereinigte KG):

Frage 11

Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?

- ❖ Die Pfarrerschaft entsendet nur eine durch Ortsgesetz zu bestimmende Anzahl an Vertretern als Mitglieder des Kirchenvorstands
- ❖ Die Zahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher wird so erhöht, dass mindestens 2/3 des Kirchenvorstands Laien sind.
- ❖ Die Zahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher wird so erhöht, dass mindestens 3/4 des Kirchenvorstands Laien sind.
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

Nur SKV:

Frage 12

Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder an.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja (nur SKV):

Frage 13

Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?

- ❖ Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde gehören nur die Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder an, die in der betreffenden Kirchgemeinde ihren Seelsorgebereich (auch anteilig) haben.
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

BLOCK 4 – Regelungen zur Stellvertretung in kirchgemeindlichen Leitungsgremien**Frage 14**

Die Mitglieder der kirchgemeindlichen Leitungsgremien (Kirchenvorstand, Verbundausschuss, Vorstand des Kirchgemeindebunds) haben keine festen Stellvertreter.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 15

Was ist aus Ihrer Sicht der Hauptgrund dafür, zukünftig eine Stellevertreterregelung für die kirchgemeindlichen Leitungsgremien einzuführen?

- ❖ Der Informationsfluss in die Ortsausschüsse bzw. Kirchgemeindevertretungen wird sichergestellt.
- ❖ Die Gremien sind eher beschlussfähig.
- ❖ Die betroffenen Körperschaften sind so auch bei Verhinderung des regulären Mitglieds mit Stimmrecht in den jeweiligen Leitungsgremien vertreten.
- ❖ Anderer Grund: *Textfeld*

BLOCK 5 Beschließende Ausschüsse**Frage 16**

Die kirchlichen Ordnungen sehen nur in Ausnahmefällen vor, dass Ausschüsse Beschlüsse fassen können. Dies gilt nach § 19 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung etwa für Ortsausschüsse, die eigenverantwortlich über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden kann.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 17

In welchen darüber hinausgehenden Bereichen sind beschließende Ausschüsse aus ihrer Sicht erforderlich?

Textfeld

BLOCK 6 (nur SKV und KGB) Pfarrerwahl

Nur SKV:

Frage 18

Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Übertragung einer Pfarrstelle treten alle Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammen. Soll stattdessen allein der Verbundausschuss mitwirken, so ist dies nur möglich, wenn alle Kirchenvorstände dies so beschlossen haben.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja (nur SKV):

Frage 19

Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?

- ❖ Für die gemeinsame Beschlussfassung treten der Verbundausschuss sowie diejenigen Kirchenvorstände zusammen, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.
- ❖ Die Mitwirkung erfolgt durch den Verbundausschuss, der diejenigen Kirchenvorstände zuvor anzuhören hat, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

Nur KGB:

Frage 20

Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Übertragung einer Pfarrstelle treten alle Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammen. Soll stattdessen allein der Vorstand des Kirchgemeindebundes mitwirken, so ist dies nur möglich, wenn alle Kirchenvorstände dies so beschlossen haben.

Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja (nur KGB):

Frage 21

Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?

- ❖ Für die gemeinsame Beschlussfassung treten der Vorstand des Kirchgemeindebunds sowie diejenigen Kirchenvorstände zusammen, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.
- ❖ Die Mitwirkung erfolgt durch den Vorstand des Kirchgemeindebunds, der diejenigen Kirchenvorstände zuvor anzuhören hat, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

BLOCK 7 Wechsel der Pfarramtsleitung

Frage 22

Die Pfarramtsleitung der Strukturverbindung ist mit einer Pfarrstelle fest verbunden. Auch wenn es von den Beteiligten vor Ort gewünscht wird, kommt ein Wechsel der Pfarramtsleitung nur durch eine Verwaltungsentscheidung des Landeskirchenamts zustande. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 23

Welche Alternative schlagen Sie vor?

- ❖ Über die Zuordnung der Pfarramtsleitung sollte in der Strukturverbindung selbst entschieden werden, wobei das LKA den Prozess beratend begleitet und förmlich bestätigt.
- ❖ Anderer Vorschlag: *Textfeld*

Frage 24

Sollte als eine Alternative zur dauerhaft zugeordneten Pfarramtsleitung die Möglichkeit zu einer zwischen den Pfarrern (z.B. jährlich) rotierenden Pfarramtsleitung eingeführt werden?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

BLOCK 8 Verhältnis Pfarramtsleiter/in – leitende/r Verwaltungsmitarbeiter/in

Die Leitung der Kirchgemeindeverwaltung obliegt dem Pfarramtsleiter bzw. der Pfarramtsleiterin (siehe §25, Abs. 2 Kirchgemeindeordnung). Mit den größeren Struktureinheiten ist häufig auch die Pfarramtsleitung arbeitsaufwändiger geworden, weil der Umfang und die Komplexität der Verwaltungsaufgaben gestiegen ist.

Frage 25

Wie viele Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen (einschließlich Friedhof) hat Ihre Strukturverbindung insgesamt? (bitte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angeben)

_____ [Zahl, 1-2 Kommastellen] VZÄ

Frage 26

Haben Sie in Ihrer Gemeinde einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitende Verwaltungsmitarbeiterin?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Frage 27

Sehen Sie Änderungsbedarf in dem kirchengesetzlichen Aufgabenzuschnitt von Pfarramtsleiter (§§ 24 und 25 KGO) und Verwaltungsmitarbeitern (§36 KGO)?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 28

Welche Änderungsbedarfe sehen Sie konkret? *Textfeld*

Frage 29

Sind Sie der Meinung, dass bestimmte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von der Pfarramtsleitung auf einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitenden Verwaltungsmitarbeiterin übertragbar sein sollten?

- ❖ Ja
- ❖ Nein

Wenn ja:

Frage 30

Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sehen Sie konkret als übertragbar an?
Textfeld

BLOCK 9 Möglichkeit zur Stellungnahme**Frage 31**

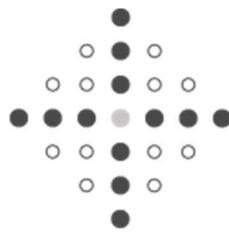
Haben Sie darüber hinaus Anregungen und Anmerkungen zu weiteren rechtlichen Problemen, die Sie in ihrer gemeindlichen Praxis erlebt haben?

Textfeld

Frage 32

Welche Gedanken haben Sie mit Blick auf die noch ausstehende umfassende Evaluation der Strukturreform (beispielsweise zur Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden, zu positiven Effekten der Reform usw.)? Welche Themenfelder müssen in dieser Evaluation behandelt werden?

Textfeld



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

An die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Kirchen-
vorstandes und an die
Stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden
Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

**Landessynode
Die Präsidentin**

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
3/BA

Auskunft erteilt:
Matthias Oelke
Telefon: 0351 4692-112
Telefax: 0351 4692-109
a.mueller@evlks.de

Datum: 7. Juni 2022

Umfrage zu rechtlichen Hürden infolge der Strukturreform

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 2020 bzw. 2021 arbeiten fast alle Kirchengemeinden in den neuen großen Strukturen. Als Landessynode wollen wir mithelfen, die Erfahrungen dazu auszuwerten. Ein erster Schritt ist diese Umfrage, mit der wir uns an Sie, die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Pfarramtsleiterinnen und Pfarramtsleiter wenden.

Themen der Umfrage sind bestehende rechtliche Regelungen, die in der Praxis der großen Strukturen möglicherweise hinderlich sind bzw. nicht mehr passen. Uns haben dazu als Landessynode verschiedene Eingaben erreicht. Mit dieser Umfrage versuchen wir, den Bedarf genauer zu erfassen, um dann – wo notwendig und sinnvoll – Änderungen der rechtlichen Bestimmungen anzuregen und auf den Weg zu bringen. Deshalb finden Sie in dieser Umfrage Fragen zu Themen wie Beschlussfähigkeit und Zusammensetzung der Gremien oder der Pfarramtsleitung. Ein freies Textfeld am Ende bietet Raum für Ihre Anregungen über die konkreten Themen der Umfrage hinaus.

Wir bitten Sie, die Umfrage persönlich zu beantworten, auch wenn Sie sich in Ihrer Kirchengemeinde dazu abstimmen. Sollten Sie als Pfarramtsleiter/in die Umfrage zweimal bekommen haben, weil Sie auch als Vorsitzende/r bzw. stellv. Vorsitzende/r des Kirchenvorstands aktiv sind, **schicken Sie bitte nur eine Antwort ein.**

Wir danken Ihnen schon jetzt ganz herzlich für Ihre Mitarbeit. Wir verbinden diesen Dank mit einer Bitte. Die Strukturreform wird gewiss noch umfassender evaluiert werden. Bitte stehen Sie für die dann vorgeschlagenen Formate ebenfalls zur Verfügung. Je mehr Ihre Erfahrungen in den noch zu beginnenden Prozess der Evaluierung einfließen, desto schärfer wird das Bild, das wir gemeinsam als Landeskirche gewinnen.

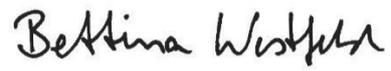
Hinweise für die Bearbeitung:

- Die Umfrage ist ab sofort **bis zum 30. Juni 2022** freigegeben.
- Bei den Fragen ist entweder eine Option auszuwählen (ggf. auch durch Ergänzung durch ein Textfeld) oder ein Textfeld auszufüllen. Mehrfachantworten sind nicht möglich.
- **Zur Vorbereitung bitte einmal die VZÄ im Bereich Verwaltung Ihres Zuständigkeitsbereiches zusammenrechnen. Der Wert wird benötigt.**
- Bitte rechnen Sie mit ca. 20-30 min. Zeit für das Ausfüllen.

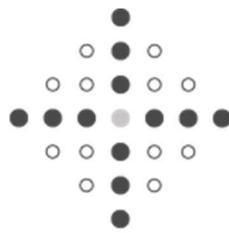
- Die Ergebnisse der Umfrage fließen in die Arbeit der Landessynode ein.

Link zur Umfrage: <https://survey.lamapoll.de/Umfrage-Strukturreform-Landessynode>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Bettina Westfeld". The script is cursive and fluid.

Bettina Westfeld
Präsidentin der 28. Landessynode



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

An die
Pfarramtseinerinnen und
Pfarramtseiner der
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

**Landessynode
Die Präsidentin**

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
3/BA

Auskunft erteilt:
Matthias Oelke
Telefon: 0351 4692-112
Telefax: 0351 4692-109
a.mueller@evlks.de

Datum: 7. Juni 2022

Umfrage zu rechtlichen Hürden infolge der Strukturreform

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 2020 bzw. 2021 arbeiten fast alle Kirchengemeinden in den neuen großen Strukturen. Als Landessynode wollen wir mithelfen, die Erfahrungen dazu auszuwerten. Ein erster Schritt ist diese Umfrage, mit der wir uns an Sie, die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Kirchenvorstände sowie die Pfarramtseinerinnen und Pfarramtseiner wenden.

Themen der Umfrage sind bestehende rechtliche Regelungen, die in der Praxis der großen Strukturen möglicherweise hinderlich sind bzw. nicht mehr passen. Uns haben dazu als Landessynode verschiedene Eingaben erreicht. Mit dieser Umfrage versuchen wir, den Bedarf genauer zu erfassen, um dann – wo notwendig und sinnvoll – Änderungen der rechtlichen Bestimmungen anzuregen und auf den Weg zu bringen. Deshalb finden Sie in dieser Umfrage Fragen zu Themen wie Beschlussfähigkeit und Zusammensetzung der Gremien oder der Pfarramtseinerleitung. Ein freies Textfeld am Ende bietet Raum für Ihre Anregungen über die konkreten Themen der Umfrage hinaus.

Wir bitten Sie, die Umfrage persönlich zu beantworten, auch wenn Sie sich in Ihrer Kirchengemeinde dazu abstimmen. Sollten Sie als Pfarramtseiner/in die Umfrage zweimal bekommen haben, weil Sie auch als Vorsitzende/r bzw. stellv. Vorsitzende/r des Kirchenvorstands aktiv sind, **schicken Sie bitte nur eine Antwort ein.**

Wir danken Ihnen schon jetzt ganz herzlich für Ihre Mitarbeit. Wir verbinden diesen Dank mit einer Bitte. Die Strukturreform wird gewiss noch umfassender evaluiert werden. Bitte stehen Sie für die dann vorgeschlagenen Formate ebenfalls zur Verfügung. Je mehr Ihre Erfahrungen in den noch zu beginnenden Prozess der Evaluierung einfließen, desto schärfer wird das Bild, das wir gemeinsam als Landeskirche gewinnen.

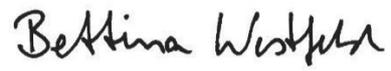
Hinweise für die Bearbeitung:

- Die Umfrage ist ab sofort **bis zum 30. Juni 2022** freigegeben.
- Bei den Fragen ist entweder eine Option auszuwählen (ggf. auch durch Ergänzung durch ein Textfeld) oder ein Textfeld auszufüllen. Mehrfachantworten sind nicht möglich.
- **Zur Vorbereitung bitte einmal die VZÄ im Bereich Verwaltung Ihres Zuständigkeitsbereiches zusammenrechnen. Der Wert wird benötigt.**
- Bitte rechnen Sie mit ca. 20-30 min. Zeit für das Ausfüllen.

- Die Ergebnisse der Umfrage fließen in die Arbeit der Landessynode ein.

Link zur Umfrage: <https://survey.lamapoll.de/Umfrage-Strukturreform-Landessynode>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Bettina Westfeld". The script is cursive and fluid.

Bettina Westfeld
Präsidentin der 28. Landessynode

Frage 1 - Sind Sie ordinierte Pfarrerin / ordinerter Pfarrer?

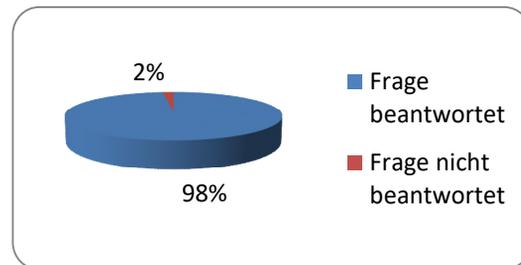
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

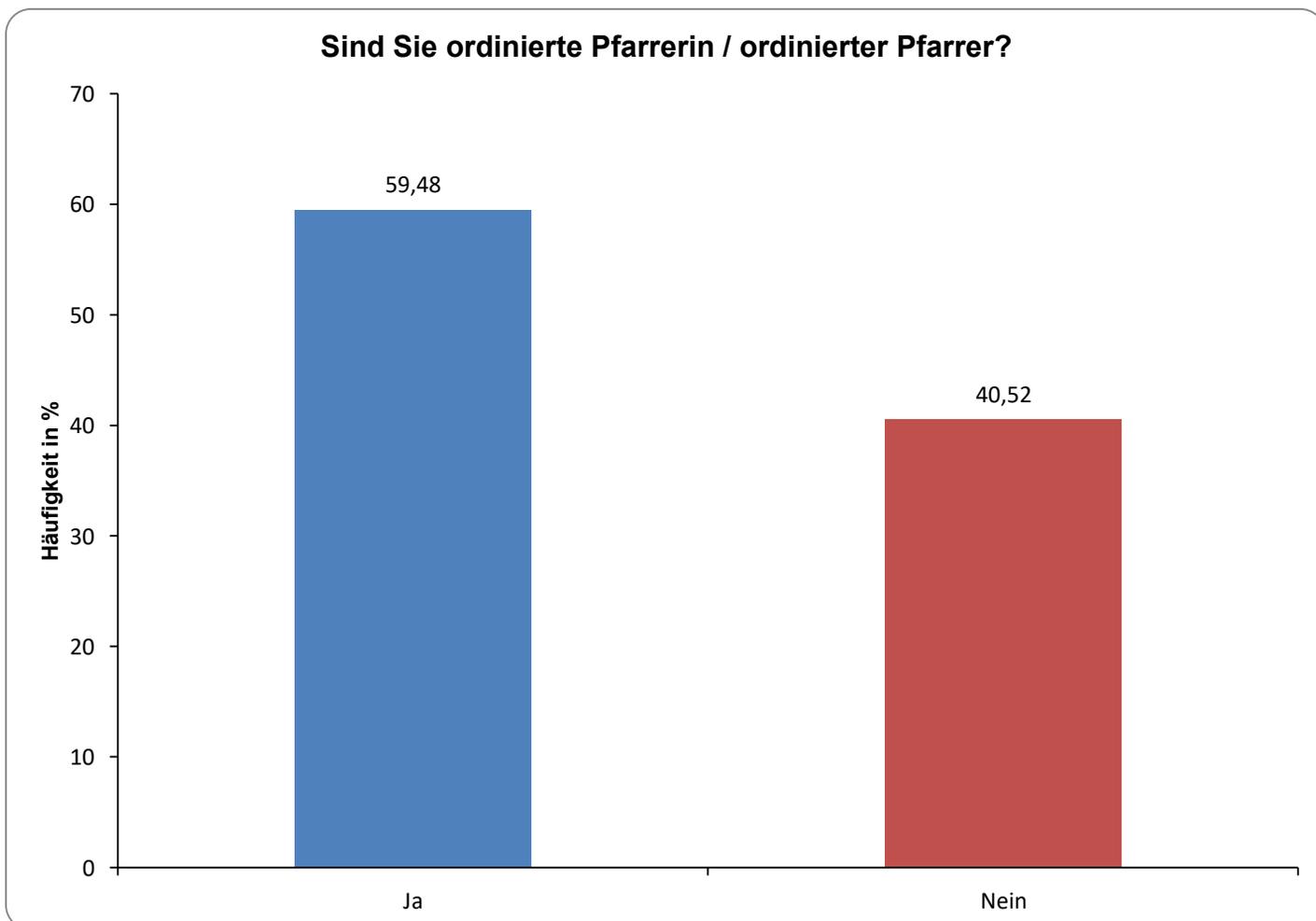
Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	153	98.08%
Frage nicht beantwortet	3	1.92%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V11	1	91	59.48%
Nein	V11	2	62	40.52%
Gesamt			153 Antworten	153 Teilnehmer



Frage 2 - In welcher Funktion bearbeiten Sie diese Umfrage?

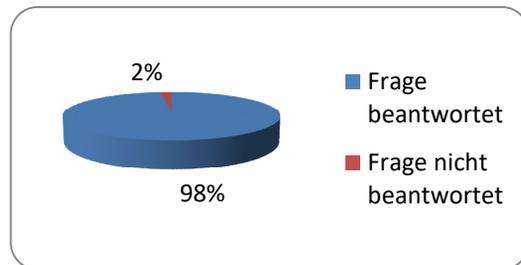
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

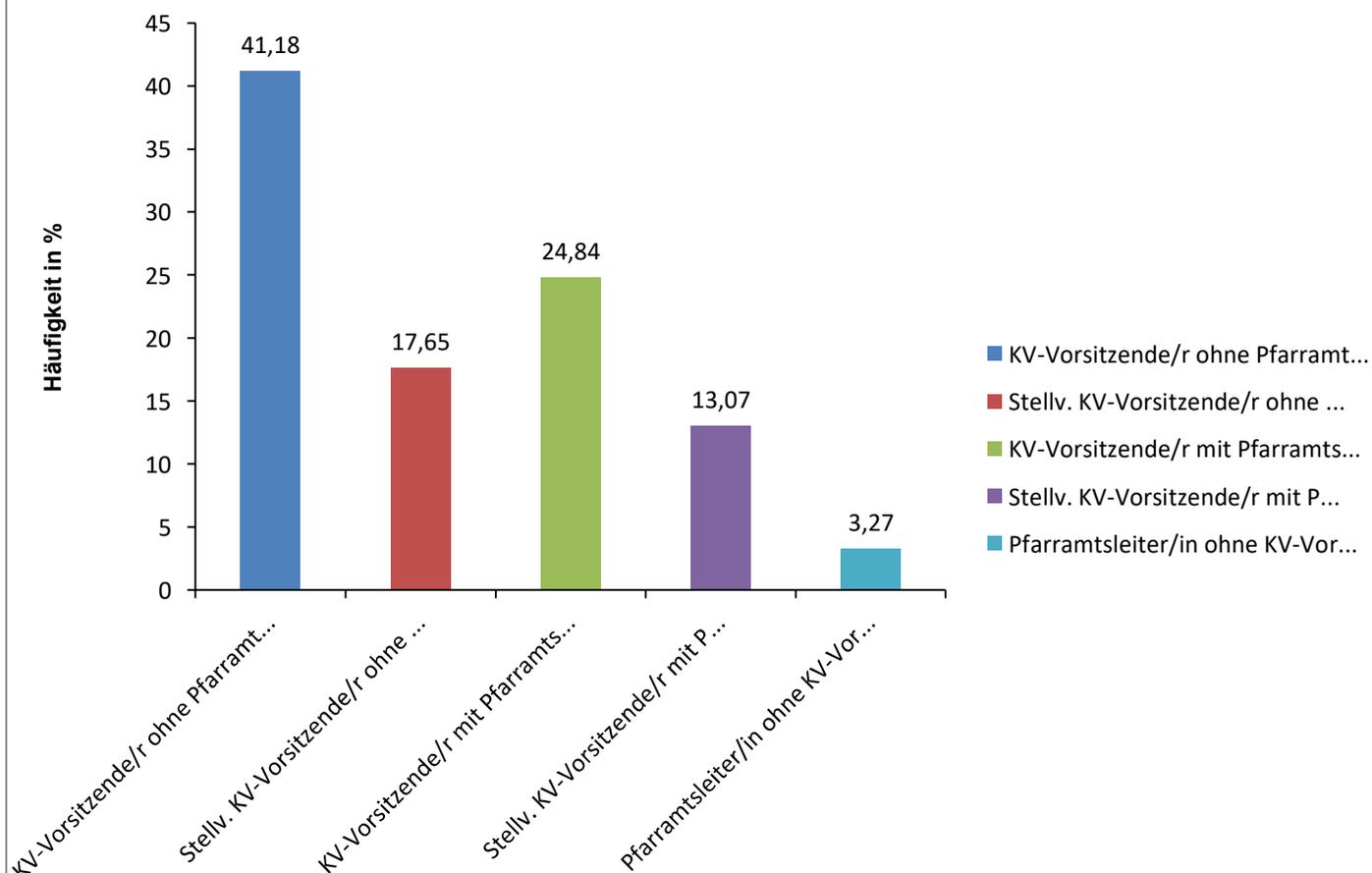
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	153	98.08%
Frage nicht beantwortet	3	1.92%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
KV-Vorsitzende/r ohne Pfarramtsleitung	V2	1	63	41.18%
Stellv. KV-Vorsitzende/r ohne Pfarramtsleitung	V2	2	27	17.65%
KV-Vorsitzende/r mit Pfarramtsleitung	V2	3	38	24.84%
Stellv. KV-Vorsitzende/r mit Pfarramtsleitung	V2	4	20	13.07%
Pfarramtsleiter/in ohne KV-Vorsitz bzw. stellv. KV-Vorsitz	V2	5	5	3.27%
Gesamt			153 Antworten	153 Teilnehmer

In welcher Funktion bearbeiten Sie diese Umfrage?



Frage 3 - In welcher Art Strukturverbindung sind Sie tätig?

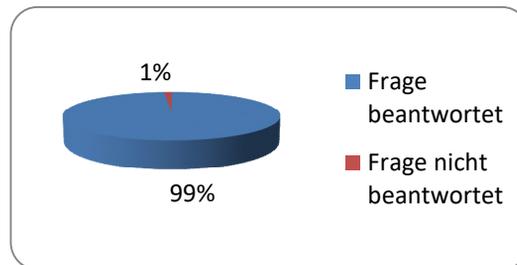
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

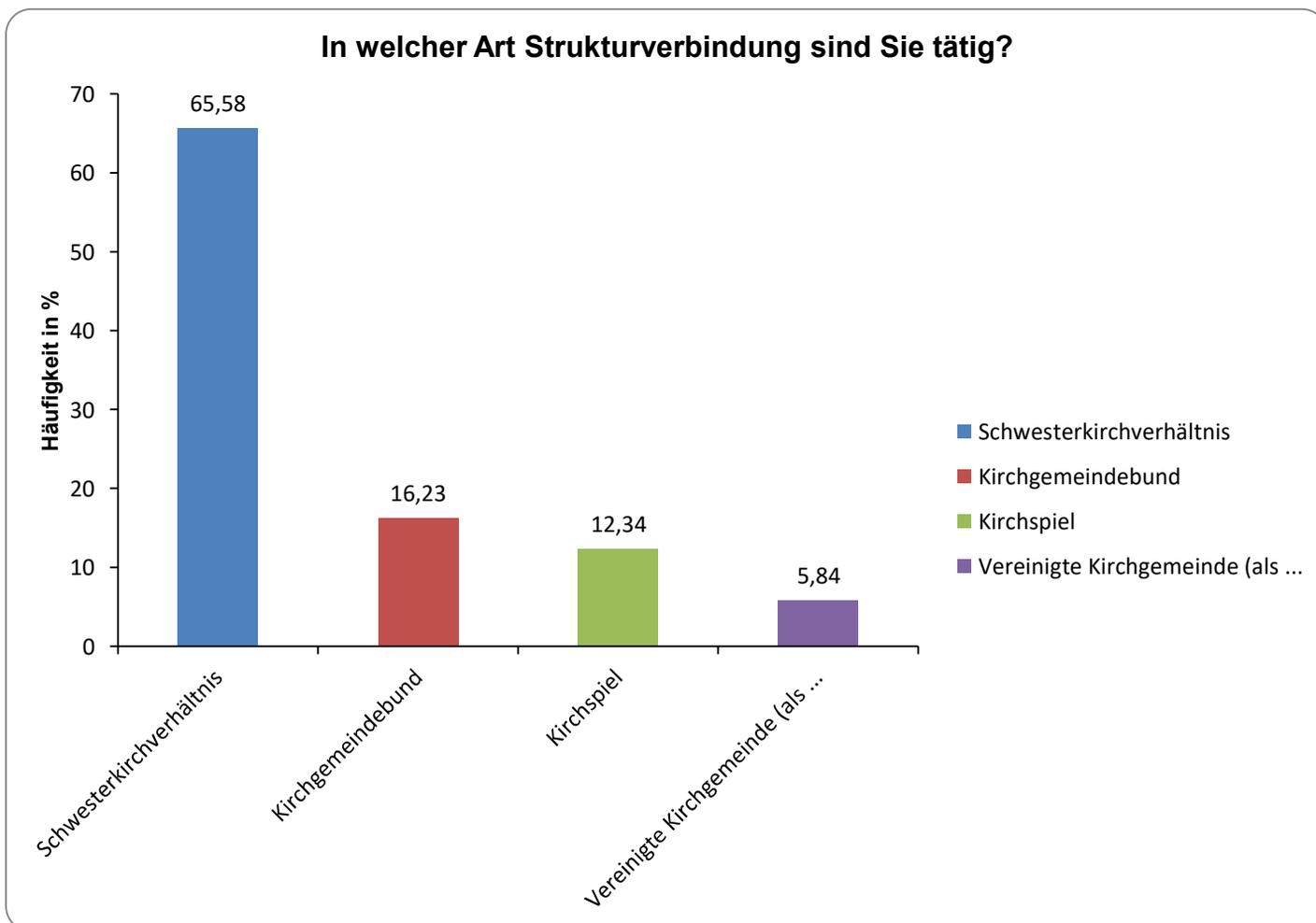
Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	154	98.72%
Frage nicht beantwortet	2	1.28%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Schwesterkirchverhältnis	V3	1	101	65.58%
Kirchgemeindebund	V3	2	25	16.23%
Kirchspiel	V3	3	19	12.34%
Vereinigte Kirchgemeinde (als Gesamtstruktur)	V3	4	9	5.84%
Gesamt			154 Antworten	154 Teilnehmer



Frage 4 - Wie werden die Kirchengemeinden in Ihrem Schwesterkirchverhältnis verwaltet?

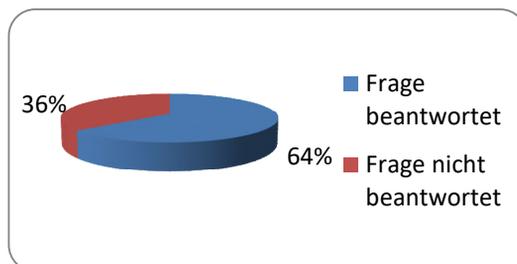
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

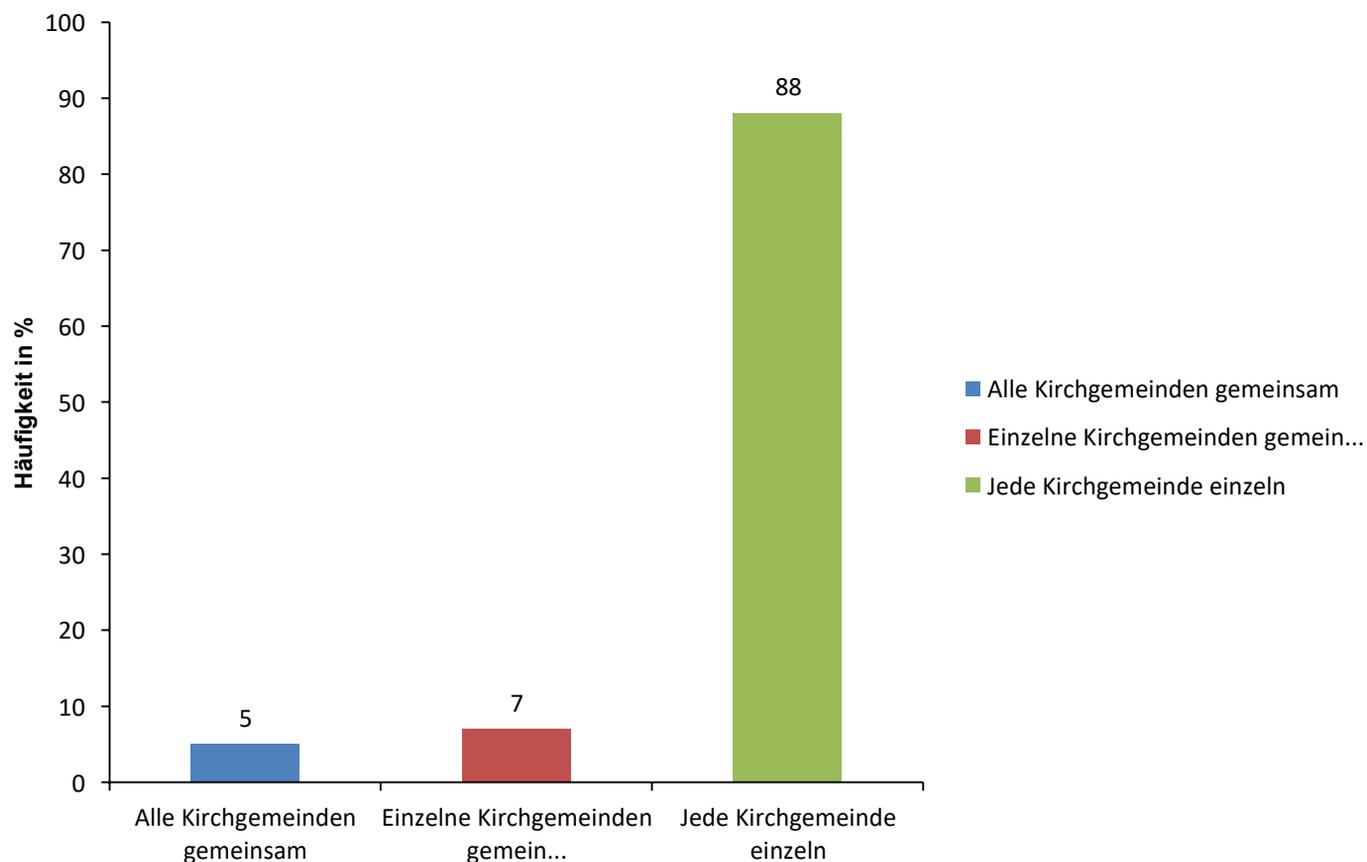
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	101	64.74%
Frage beantwortet	100	64.10%
Frage nicht beantwortet	56	35.90%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Alle Kirchengemeinden gemeinsam	V12	1	5	5%
Einzelne Kirchengemeinden gemeinsam	V12	2	7	7%
Jede Kirchengemeinde einzeln	V12	3	88	88%
Gesamt			100 Antworten	100 Teilnehmer

Wie werden die Kirchengemeinden in Ihrem Schwesterkirchverhältnis verwaltet?



Frage 5 - Wie ist Ihre Rechtsform zustande gekommen?

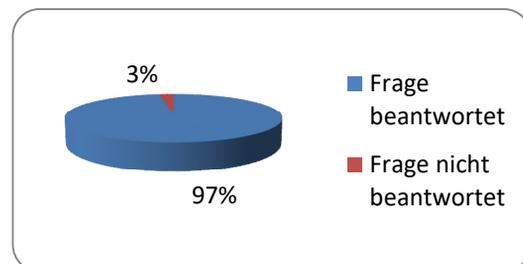
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

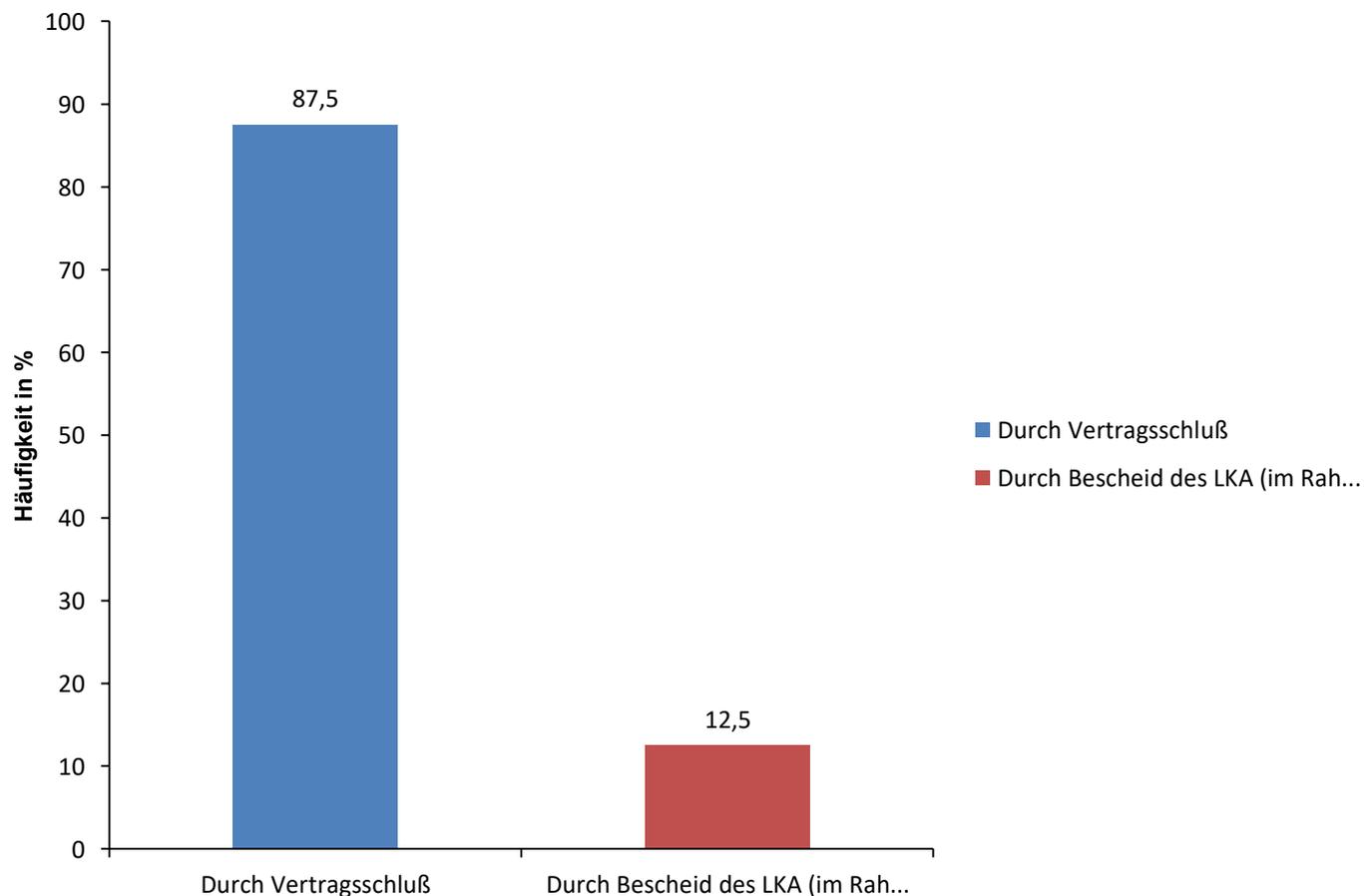
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	152	97.44%
Frage nicht beantwortet	4	2.56%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Durch Vertragsschluß	V5	1	133	87.50%
Durch Bescheid des LKA (im Rahmen einer Anordnung gemäß § 1 Abs. 7 Kirchengemeindestrukturgesetz)	V5	2	19	12.50%
Gesamt			152 Antworten	152 Teilnehmer

Wie ist Ihre Rechtsform zustande gekommen?



Frage 6 - Leitungsgremien im Bereich der Kirchengemeinde (KV, Verbundausschuss, Vorstand des Kirchengemeindebunds, Kirchengemeindevertretungen) sind nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

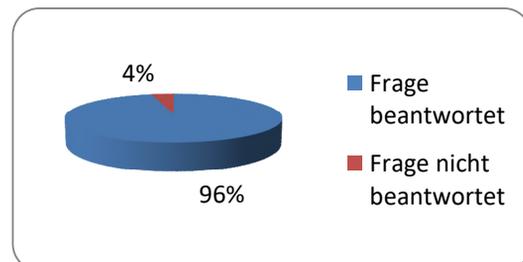
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

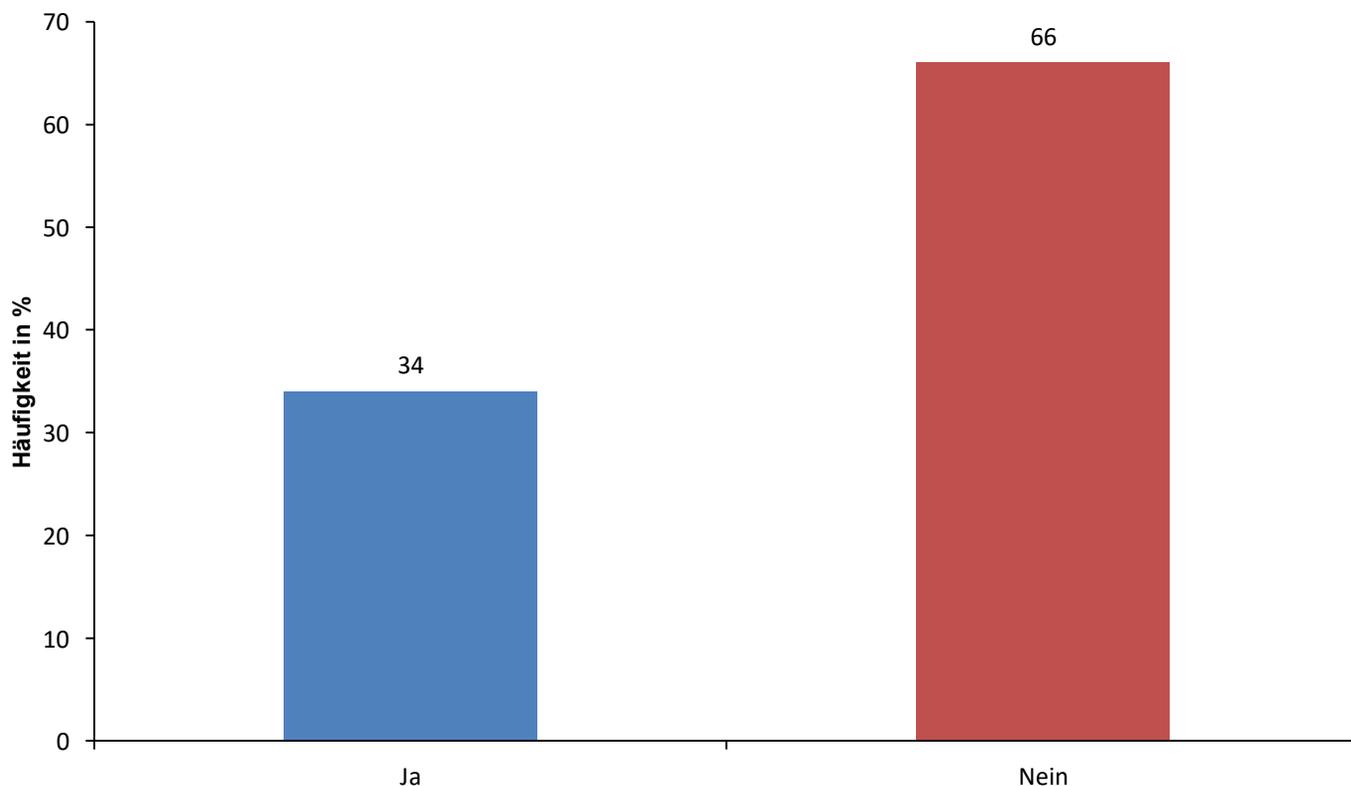
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	150	96.15%
Frage nicht beantwortet	6	3.85%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V6	1	51	34%
Nein	V6	2	99	66%
Gesamt			150 Antworten	150 Teilnehmer

Leitungsgremien im Bereich der Kirchengemeinde (KV, Verbundausschuss, Vorstand des Kirchengemeindebunds, Kirchengemeindevertretungen) sind nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?



Frage 7 - Welche Veränderung schlagen Sie in der Frage der Beschlussfähigkeit vor?

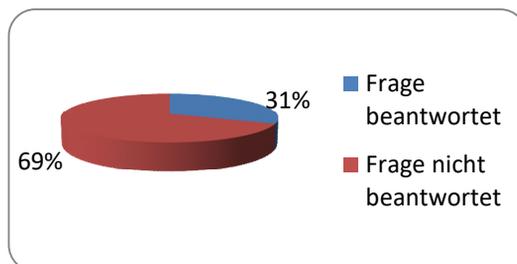
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

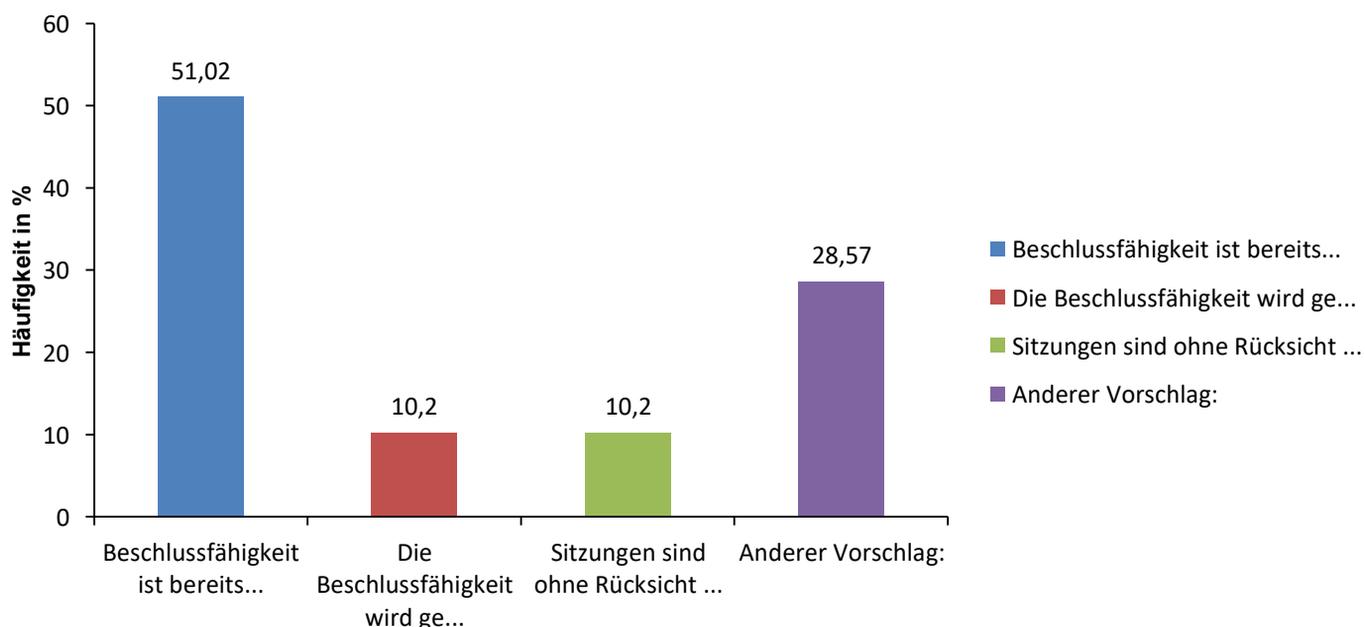
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	51	32.69%
Frage beantwortet	49	31.41%
Frage nicht beantwortet	107	68.59%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Beschlussfähigkeit ist bereits bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben	V7	1	25	51.02%
Die Beschlussfähigkeit wird getrennt nach Ordinierten und Nicht-Ordinierten festgestellt, wobei für die Gruppe der Ordinierten Beschlussfähigkeit bereits bei Anwesenheit der Hälfte der diesbezüglichen Mitglieder gegeben ist	V7	2	5	10.20%
Sitzungen sind ohne Rücksicht auf Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig	V7	3	5	10.20%
Anderer Vorschlag:	V7	4	14	28.57%
Gesamt			49 Antworten	49 Teilnehmer

Welche Veränderung schlagen Sie in der Frage der Beschlussfähigkeit vor?



Frage 7 - Welche Veränderung schlagen Sie in der Frage der Beschlussfähigkeit vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Anzahl Antworten	14	Anzahl eindeutige	14		
Wert/Antwort				Anzahl	Häufigkeit
Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben.				1	7.14%
nicht besetzte Sitze werden bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt				1	7.14%
Beschlussfähigkeit ist bereits bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben				1	7.14%
Die Pfarrer/Pfarrerinnen der Schwesterkirchgemeinden sind nicht Mitglied des KV der anstellenden Kirchgemeinde, wenn und solange der Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde die Aufgaben nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KgStrukturG dem Verbundausschuss übertragen hat (§ 2 Abs. 5 Satz 3). Wenn das nicht geht, ist die Verringerung des Quorums auf die Hälfte der Anwesenden sinnvoll. Eine komplette Aufhebung des Quorums würde die Bedeutung der Gremien sehr schmälern. Davon rate ich sehr ab.				1	7.14%
Alle Pfarrer eines Schwesternkirchverhältnisses sind Teil des KVs der anstellenden Gemeinde. Die Teilnahme daran ist für Pfarrer nicht regelmäßig zu gewährleisten und auch nicht sinnvoll. Zudem ist Beschlussfähigkeit bei 50% zu überlegen.				1	7.14%
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.				1	7.14%
Grundsätzlich die Hälfte - wenn aber wichtige Beschlüsse anstehen (Personal,Finanzen,..) dann 2/3 Mehrheit.				1	7.14%
Pfarrer sind nur Mitglieder des Kirchenvorstandes der Gemeinde, in der sie einen Seelsorgebezirk haben. Dies gilt auch für den Vorstand der anstellenden Kirchgemeinde.				1	7.14%
mehr als die Hälfte, darunter mindestens 1 Ordiniertes				1	7.14%
Problem ist hauptsächlich der KV der anstellenden KG, da hier alle Ordinierten Mitglied sind, aber nur selten teilnehmen können. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sollten die Ordinierten ausgenommen werden, die keine Aufgaben (Seelsorgebezirk o.Ä.) im Bereich der anstellenden KG wahrnehmen.				1	7.14%
Nur der Pfarrer der anstellenden Gemeinde bleibt Mitglied im KV der anstellenden Gemeinde; gemeindeübergreifende Themen verantwortet der Verbundausschuss (dieser könnte noch aufgewertet werden)				1	7.14%
Ordinierte Mitglieder gehören nur zu dem Kirchvorstand der Schwestergemeinde in welcher ihr Seelsorgebereich fällt				1	7.14%
Die Hälfte der Mitglieder ist ausreichend, jedoch berechnet sich diese an den möglichen Mitgliedern und nicht an den tatsächlichen. Hier steht immer mal das Problem mit nicht zu besetzenden Berufungsplätzen, da die Bereitschaft in der neunten großen Struktur (neue vereinigte KG) mitzuarbeiten, meist nicht hoch ist.				1	7.14%
Die Beschlussfähigkeit des KVs der großen Schwester wird unabhängig der Anwesenheit der Ordinierten ohne Seelsorgebereich in dieser Schwester bestimmt. (Da die anderen Pfarrer oft nicht da sind, weil sie die Themen nicht oder nur kaum betreffen).				1	7.14%
Gesamt				14	100%

Frage 8 - Wird bei der Sitzung eines Leitungsgremiums die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer 2. Sitzung mit identischer Tagesordnung eingeladen werden, wobei dann Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

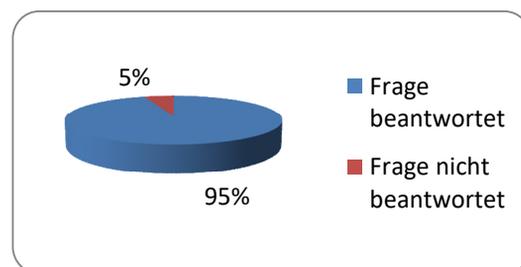
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

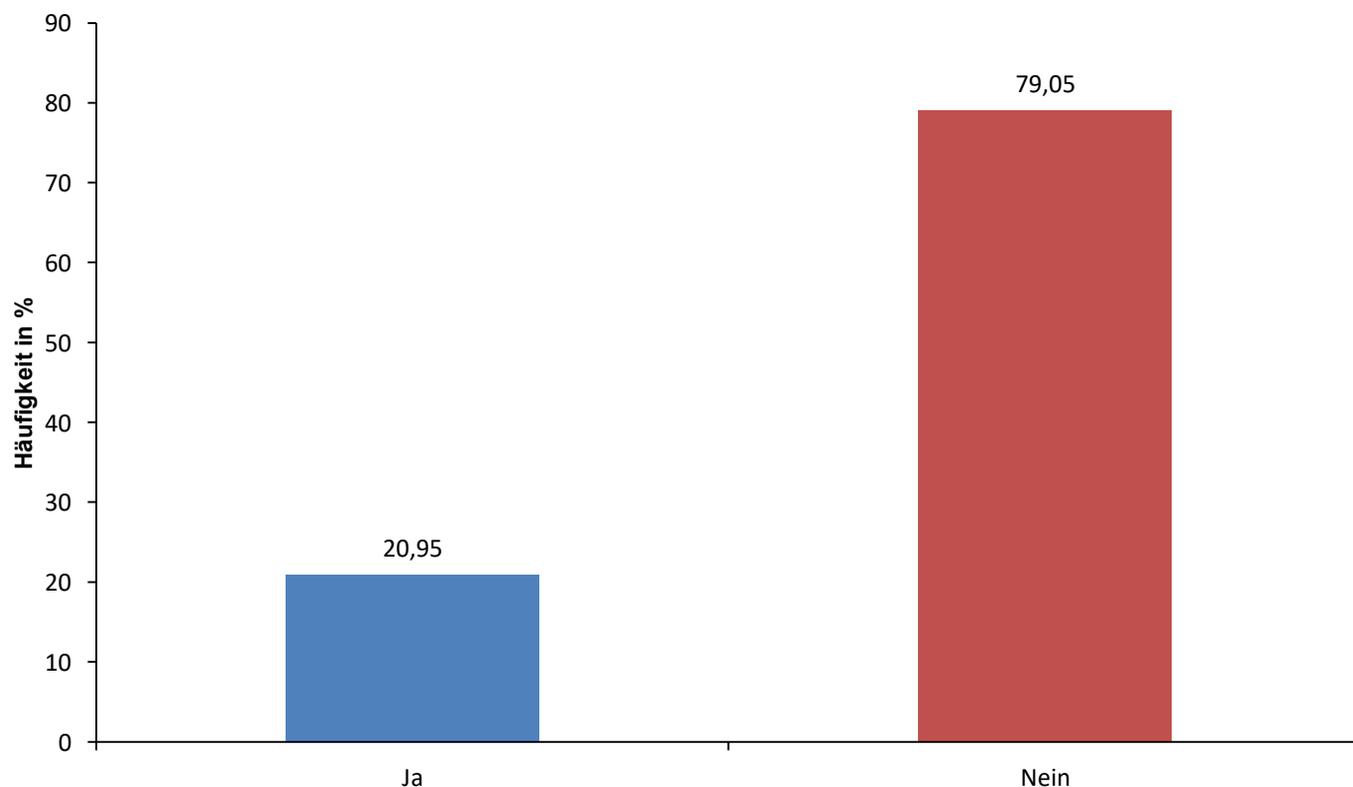
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	148	94.87%
Frage nicht beantwortet	8	5.13%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V8	1	31	20.95%
Nein	V8	2	117	79.05%
Gesamt			148 Antworten	148 Teilnehmer

Wird bei der Sitzung eines Leitungsgremiums die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer 2. Sitzung mit identischer Tagesordnung eingeladen werden, wobei dann Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben is



Frage 9 - Welche Veränderung schlagen Sie in dieser Frage der 2. Sitzung bei Beschlussunfähigkeit vor?

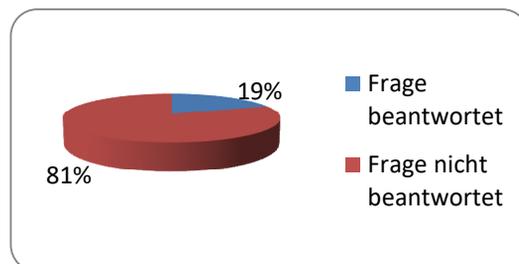
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

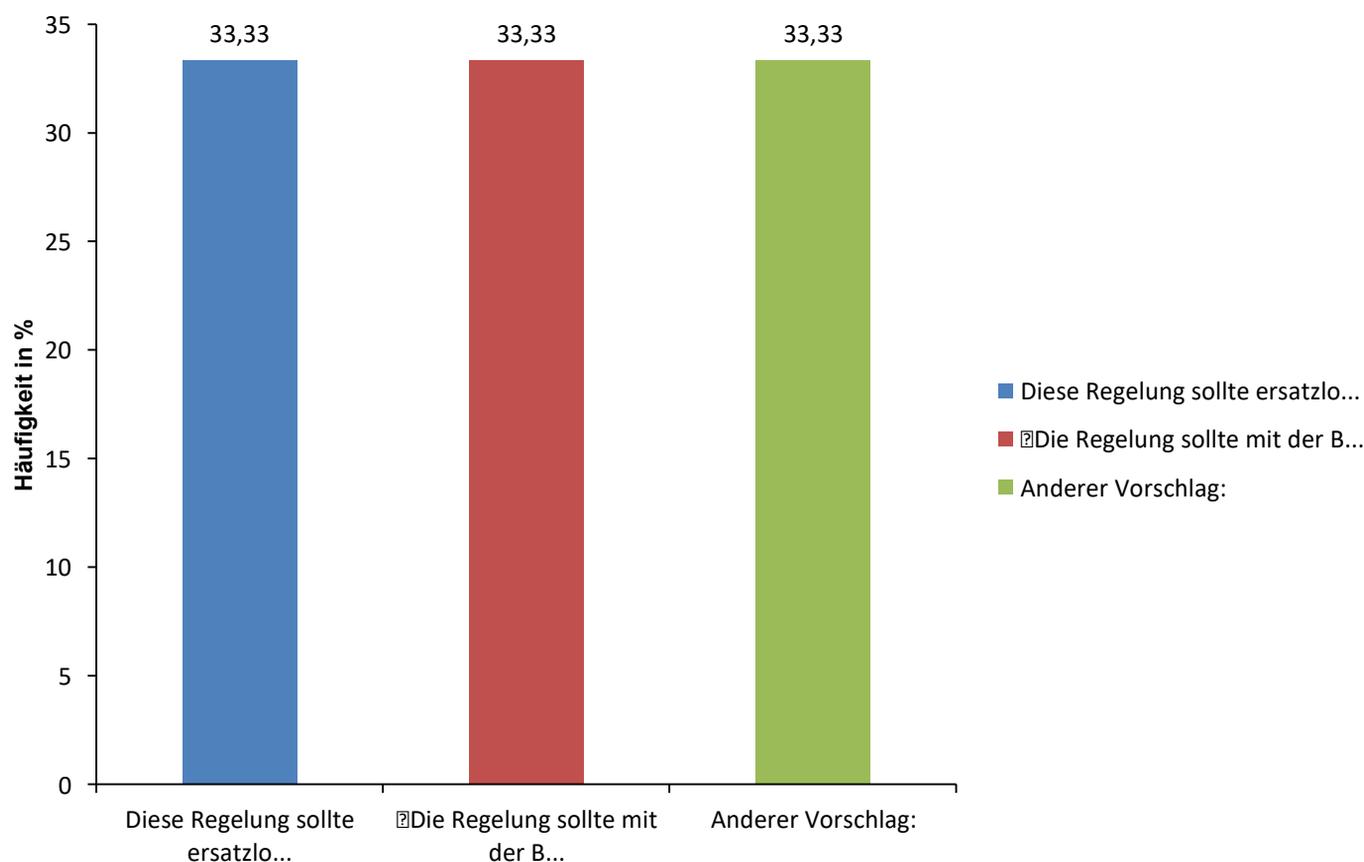
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	31	19.87%
Frage beantwortet	30	19.23%
Frage nicht beantwortet	126	80.77%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Diese Regelung sollte ersatzlos abgeschafft werden.	V9	1	10	33.33%
<input type="checkbox"/> Die Regelung sollte mit der Benennung einer festen Frist bis zur Einberufung der 2. Sitzung verbunden werden (z.B. eine Woche).	V9	2	10	33.33%
Anderer Vorschlag:	V9	3	10	33.33%
Gesamt			30 Antworten	30 Teilnehmer

Welche Veränderung schlagen Sie in dieser Frage der 2. Sitzung bei Beschlussunfähigkeit vor?



Frage 9 - Welche Veränderung schlagen Sie in dieser Frage der 2. Sitzung bei Beschlussunfähigkeit vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

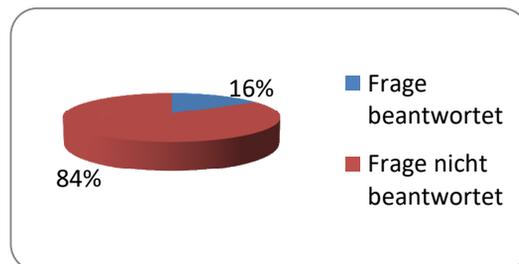
Anzahl Antworten	10	Anzahl eindeutige	10		
Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit			
Aus Termingründen ist die Einberufung einer weiteren Sitzung häufig schwierig. Sollte ein Gremium in einer Sitzung nicht Beschlussfähig sein, sollte die Beschlüsse kirchenrechtlich geordnet in einem Umlaufverfahren erfolgen können.	1	10%			
In großen Bereichen müssen viele Menschen zusammenkommen, um beschlussfähig zu sein. Lange Fahrwege und Zusatztermine sind Hürden. Eine Beschlussfähigkeit ohne Grenze wäre hilfreich, aber muss dann im Ernstfall als Minderheitsbeschluss auch akzeptiert werden.	1	10%			
Nicht öfter als zweimal pro Kalenderjahr in einem Gremium anwendbar.	1	10%			
Die Einladung zu dieser Sitzung sollte bereits mit der regulären Einladung möglich sein, z.B. für den gleichen Abend, aber 1h später. Keinesfalls darf es aber eine Einladungsfrist wie "7 Tage im Voraus" geben.	1	10%			
Klarere Ausführungshinweise, wie eine zweite Sitzung wirklich rechtssicher einberufen werden kann.	1	10%			
Diese Regelung macht die Regel über die allgemeine Beschlussfähigkeit fragwürdig. Da ein Beschluss jedoch von der Mehrheit des Kirchenvorstandes zu tragen ist, sollte jedem Kirchenvorstand freigestellt sein die Beschlussfähigkeit individuell zu erreichen. Wir handhaben das schon lange auf diese Weise erfolgreich unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. In unserer derzeitigen Vakanz führt das zu einer schnellen Handlungsfähigkeit.	1	10%			
Diese Regelung sollte fristlos möglich sein, wenn der Sitzungstermin schon seit längerem vereinbart ist.	1	10%			
Die zweite Sitzung sollte sofort angeschlossen werden können. Bsp.: Wir hatten unseren Sup. zur Befragung des KV über die weitere Anstellung unseres Pfarrers nach 10 Jahren Dienstzeit im KV. Durch die Nichtanwesenheit der Schwesterparrer (auch gewünscht) waren wir nicht beschlussfähig. Wie soll ich als KV-Vors. nach einer Woche noch einmal den Sup. einladen?	1	10%			
Es besteht das Problem, das ja das Gremium bereits zusammengekommen ist und dann erst feststellt, dass es beschlussunfähig ist. Es sollte eine Regelung gefunden werden, dass diese Sitzung beschlussfähig ist und gefasste Beschlüsse dann mit einer festen Frist von den Abwesenden angefochten werden können. In dem Fall müsste eine zweite Sitzung kurzfristig möglich sein, um die Probleme zu beheben. Hierfür könnte man online tagen.	1	10%			
Die Praxis ist doch die: man umgeht die Beschlussunfähigkeit durch Einladung zur Ersatzsitzung im Falle der Beschlussunfähigkeit. Damit wird Regelung der Beschlussfähigkeit ad absurdum geführt. Diese Regel diszipliniert aber, da jeder, der aus nicht wichtigem Grund fehlt, damit rechnen muss, an der Beschlussunfähigkeit Schuld zu sein. Allenfalls könnte man es so regeln, dass man mit Frist von einer Woche plus x zu einer neuen Sitzung einladen kann, bei der die 2/3-Regelung außer Kraft ist. Wichtig: Wenn Sitze im KV unbesetzt sind, kann der KV durch weitere Rücktritte blockiert werden, wenn diese Sitze weiterhin bei der Beschlussfähigkeit mitzählen. Die großen Einheiten neigen aber dazu, dass einzelne Gemeinden die Strukturverbindung dadurch torpedieren, indem die entsandten KVs zurücktreten. Andererseits fällt es bei den großen Verbindungen und der gestiegenen Arbeitsbelastung des KV noch schwerer, unbesetzte Sitze neu zu besetzen. Deshalb sollten diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit künftig nicht mehr mitgezählt werden müssen.	1	10%			
Gesamt	10	100%			

Frage 10 - Frage 10 Die Größe des Kirchenvorstandes ist zum einen aufgrund der Höchstzahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher begrenzt (in Abhängigkeit von der Anzahl der Kirchgemeindeglieder, höchstens jedoch 16 Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher lt. § 1 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO). Andererseits sind sämtliche Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied des Kirchenvorstands. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem? NUR KSP und Ver. KG
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)
 Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

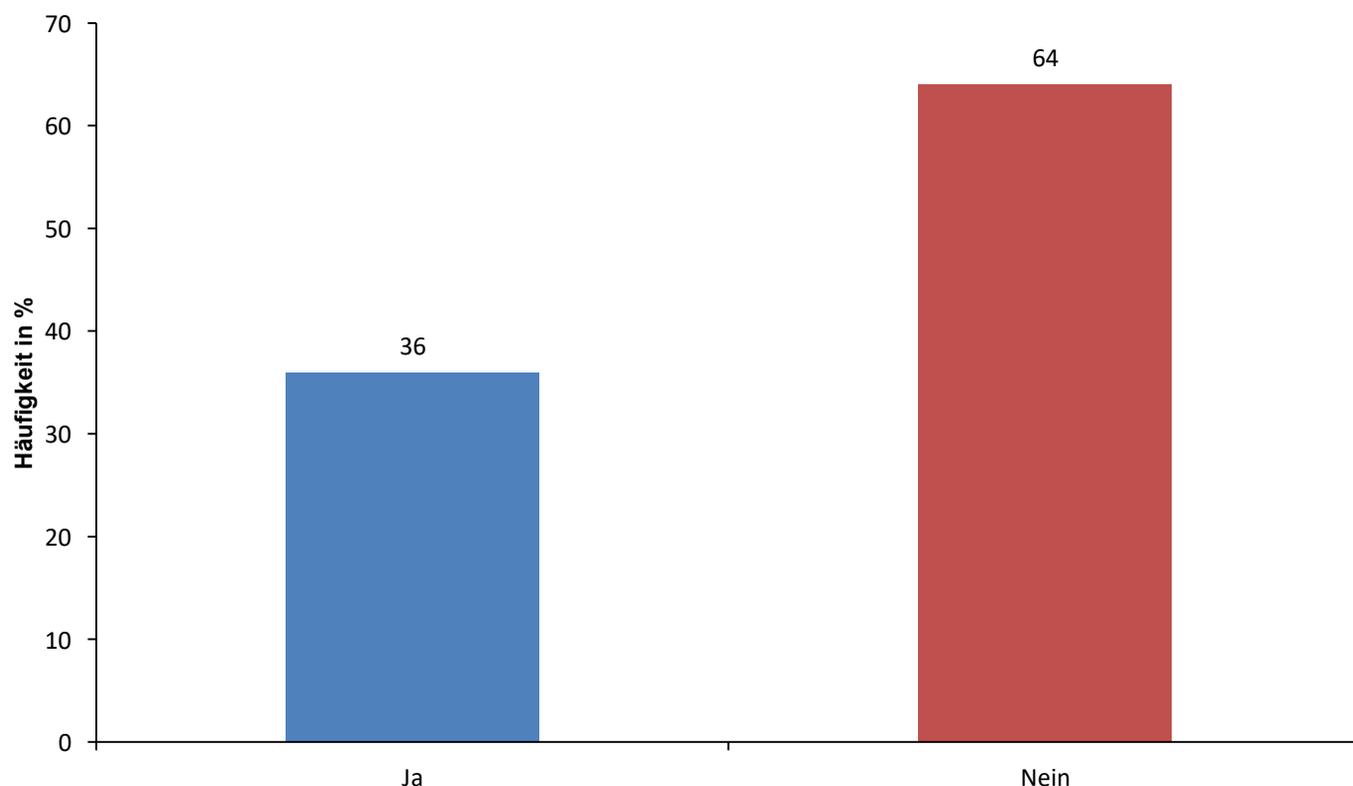
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	28	17.95%
Frage beantwortet	25	16.03%
Frage nicht beantwortet	131	83.97%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V10	1	9	36%
Nein	V10	2	16	64%
Gesamt			25 Antworten	25 Teilnehmer

Frage 10 Die Größe des Kirchenvorstandes ist zum einen aufgrund der Höchstzahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher begrenzt (in Abhängigkeit von der Anzahl der Kirchgemeindeglieder, höchstens jedoch 16 Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher lt. § 1



Frage 11 - Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?

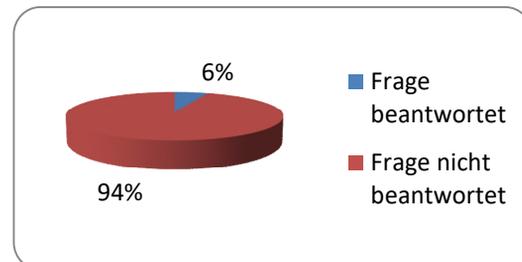
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

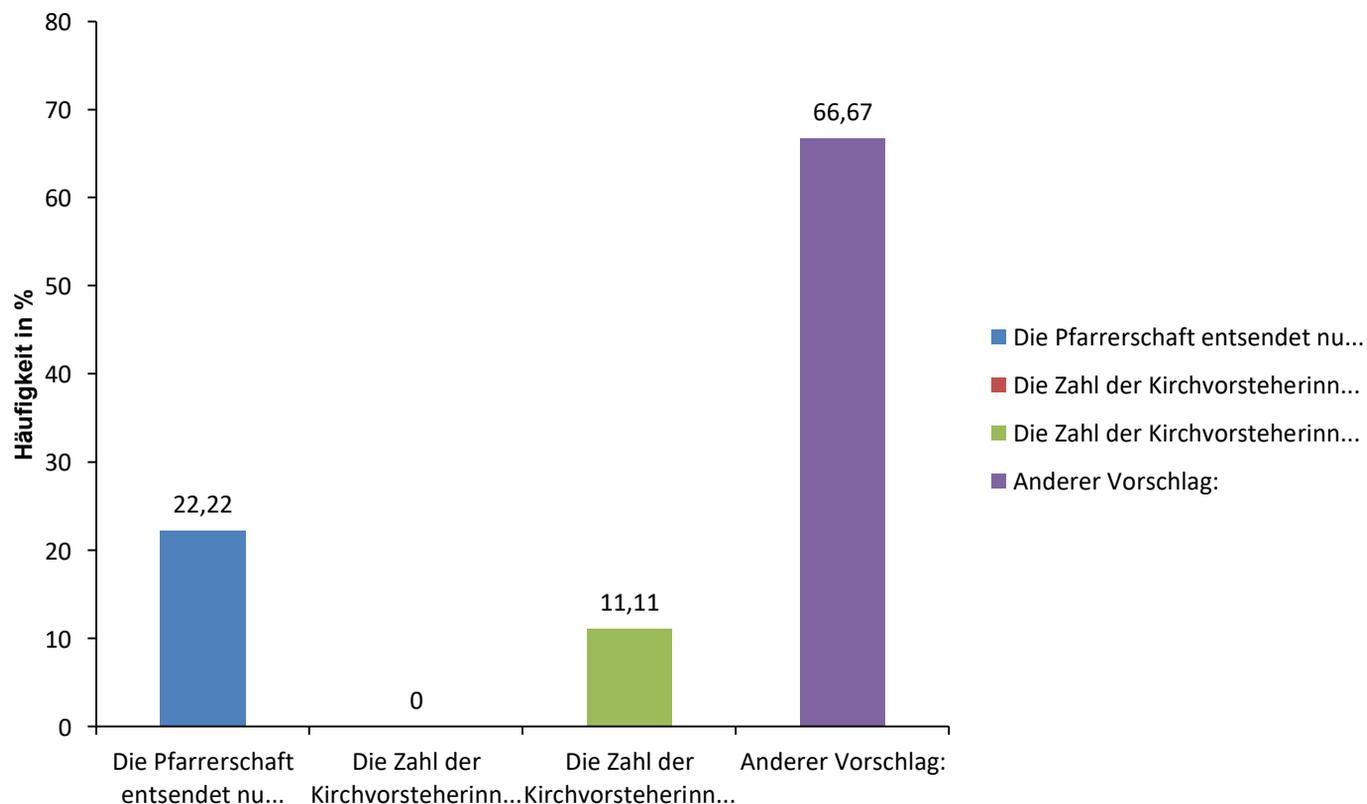
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	9	5.77%
Frage beantwortet	9	5.77%
Frage nicht beantwortet	147	94.23%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Die Pfarrerschaft entsendet nur eine durch Ortsgesetz zu bestimmende Anzahl an Vertretern als Mitglieder des Kirchenvorstands	V4	1	2	22.22%
Die Zahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher wird so erhöht, dass mindestens 2/3 des Kirchenvorstands Laien sind.	V4	2	0	0%
Die Zahl der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher wird so erhöht, dass mindestens 3/4 des Kirchenvorstands Laien sind.	V4	3	1	11.11%
Anderer Vorschlag:	V4	4	6	66.67%
Gesamt			9 Antworten	9 Teilnehmer

Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?



Frage 11 - Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Leitungsgremien arbeiten nur effektiv, wenn sie nicht zu groß sind. Sind größere Gremien notwendig, sind wahrscheinlich die Strukturen zu groß und diese werden nicht effizient Arbeiten und Leiten können. Das hat etwas mit Gruppendynamik zu tun und mit Akzeptanz der Entscheidungen.	1	16.67%
Die Höchstzahl an KirchvorsteherInnen sollte je Struktureinheit in einem vom RKA genehmigten Ortsgesetz individuell bestimmt werden können. Wenigstens 50% der Pfarrerschaft einer Struktureinheit sollte aber Mitglied im KV sein können.	1	16.67%
Vorgeschlagene Varianten können funktionieren, aber Gesamtzahl müsste begrenzt werden.	1	16.67%
Die Pfarrerschaft bestimmt eine durch Ortsgesetz zu bestimmende Anzahl an stimmberechtigten, unter denen der Pfarramtsleiter sein muss. Die übrigen können als Gäste teilnehmen.	1	16.67%
Nicht alle Pfarrer sind stimmberechtigt (Auswahl durch Los). Alle haben jedoch Anwesenheitspflicht (Stichwort Informationsfluss).	1	16.67%
Nicht jeder Pfarrer wird Mitglied im Kirchenvorstand. Begrenzung auf maximal 1 oder 2 Personen vorsehen. Zusätzlich 3/4 sind Laien.	1	16.67%
Gesamt	6	100%

Frage 12 - Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder an. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem? NUR SKV

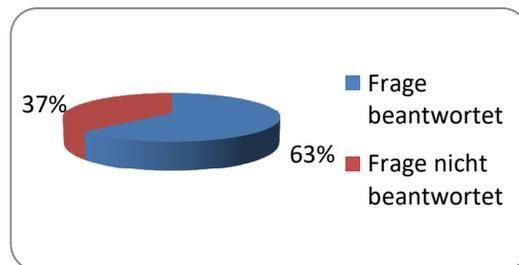
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

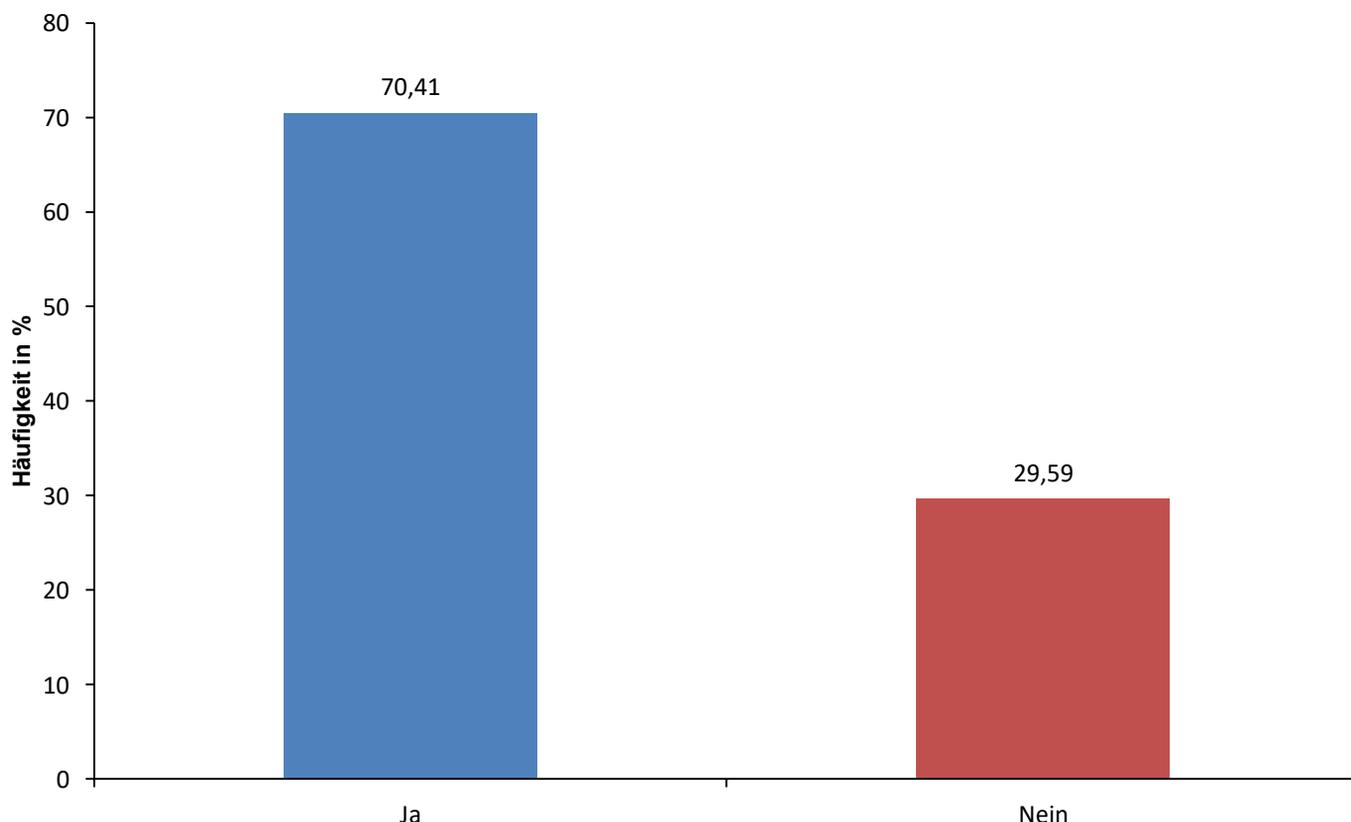
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	101	64.74%
Frage beantwortet	98	62.82%
Frage nicht beantwortet	58	37.18%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V1	1	69	70.41%
Nein	V1	2	29	29.59%
Gesamt			98 Antworten	98 Teilnehmer

Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder an. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?



Frage 13 - Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?

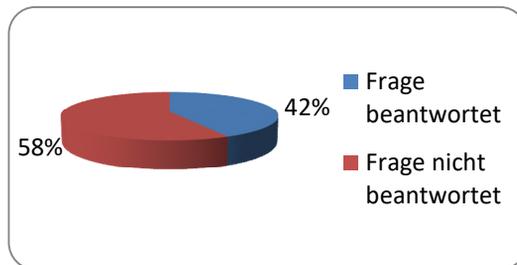
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

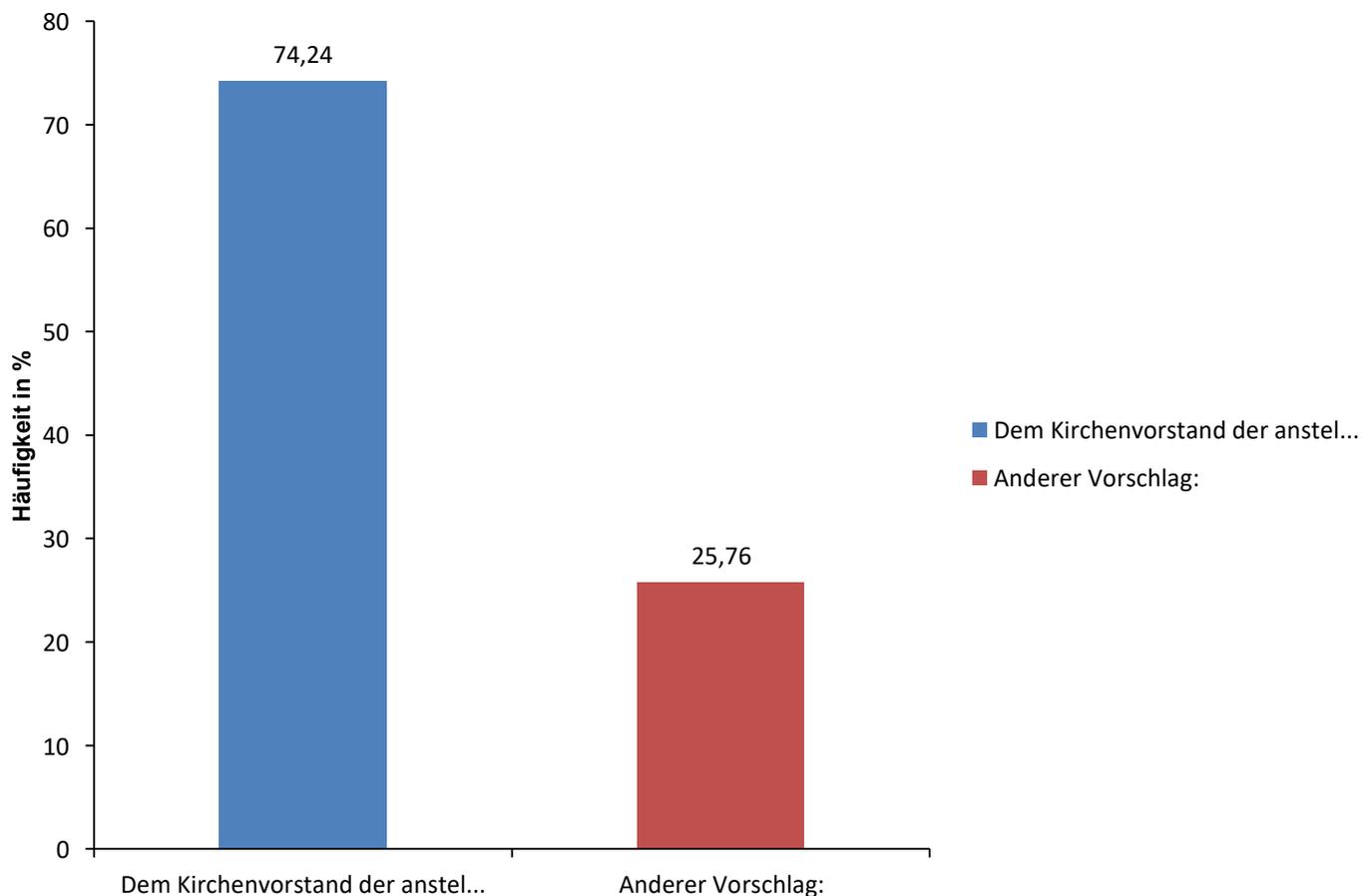
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	70	44.87%
Frage beantwortet	66	42.31%
Frage nicht beantwortet	90	57.69%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde gehören nur die Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder an, die in der betreffenden Kirchgemeinde ihren Seelsorgebereich (auch anteilig) haben.	V13	1	49	74.24%
Anderer Vorschlag:	V13	2	17	25.76%
Gesamt			66 Antworten	66 Teilnehmer

Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?



Frage 13 - Welche alternative Regelung schlagen Sie vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendet)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Anzahl Antworten	17	Anzahl eindeutige	17	Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
				Es ist ein Identitätsproblem und de facto geht es an der Realität vorbei. Der Ortspfarrer sollte bei seiner Kirchgemeinde angestellt bleiben. Es gibt genügend andere Verwaltungsfragen, die zentralisiert werden könnten.	1	5.88%
				Dem Kirchenvorstand gehören alle Pfarrer verpflichtend an [wichtig um die Belange der Schwestergemeinde zuverlässig zu hören!], für die Betrachtung der Beschlussfähigkeit zählen aber nur diejenigen Pfarrer:innen, die in der betr. Gemeinde ihren Seelsorgebereich haben.	1	5.88%
				Dem KV gehören gehören nur die Pfarrer/innen der anstellenden Gemeinde an. Zusätzlich sollen Personalentscheidungen alle Gemeinden abstimmen.	1	5.88%
				Gaststatus (Rederecht) für nicht in der anstellenden Gemeinde tätige PfarrerInnen (ohne Teilnahmepflicht)	1	5.88%
				Dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchgemeinde gehören nur die Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder an, die in der betreffenden Kirchgemeinde ihren Seelsorgebereich (auch anteilig) oder Tätigkeitsbereich haben. Alternativ könnte man sich auch auf eine Prozentregelung einigen: So und so viele Prozent der gesamten Pfarrerinnenschaft des Schwesternverbundes sind Teil des KV der anstellenden Kirchgemeinde. Die Personen werden durch Wahl innerhalb der Pfarerschaft ermittelt.	1	5.88%
				Wahlverfahren analog den Laien	1	5.88%
				Pfarrer der anderen Kirchgemeinden gehören dem KV der anstellenden an, allerdings ohne die Beschlussfähigkeit durch Nichtanwesenheit zu gefährden, Stimmrecht nur bei Anwesenheit	1	5.88%
				Problemanzeige: Übergewicht der ordinierten PfarrerInnen.	1	5.88%
				Betrifft ein Beschluss das Dienstgebiet, kann nicht ohne den dafür zuständigen Pfarrer abgestimmt werden. Wenn durch lange Krankheit verhindert, kann ein schriftliches Statement abgegeben werden. Wenn auch das nicht möglich, tritt der andere Vors. des Dienstgebiets-KV ins Stimmrecht ein.	1	5.88%
				Die Regelung der anstellenden Kirchgemeinde ist an sich ein Problem. Die einzelnen Kirchgemeinden müssen bei ANstellung und Kündigung zunächst in Ihren eigenen Gremien (Ortsausschuss) nach Lösungen sorgen, dann klären Sie dass im KV ab und müssen dann im KV der anstellenden Kirchgemeinde darum betteln, dass Ihr Beschluss positiv beschieden wird, selbst dann wenn im Verbundausschuss der Beschluss getroffen wurde. Vorschlag: Personalentscheidungen werden im jeweiligen KV getroffen und vom Verbundausschuss abgesegnet. Anstellende Kirchgemeinde abschaffen	1	5.88%
				Nur der Pfarramtsleiter muss anwesend sein. (Personalfragen, die alle im Schwesternverbund arbeitenden Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, werden/wurden zuvor ohnehin im Verbundausschuss geklärt.)	1	5.88%
				Das Verhältnis von Laien und PfarrerInnen muss ausgewogener sein. Gleichzeitig muss eine durchlässige Kommunikationsstruktur erkennbar sein.	1	5.88%
				Das Problem liegt allgemein in einem völlig unnötigen Zeitaufwand für Pfarrer und Verbundausschussmitglieder und in der sinnlosen Verkomplizierung von Beschlüssen durch das verordnete Konstrukt.	1	5.88%
				Pfarramtsleiter, Pfarrer der anstellenden Kirchgemeinde, Seelsorgebereich	1	5.88%
				Die Pfarrer der Schwesterkirchgemeinden sind zu Sitzungen einzuladen, in denen es um Themen geht, die Personalfragen im Verkündigungsdienst oder den Verbund betreffende Themen geht. Zu diesen Punkten haben sie Stimmrecht.	1	5.88%
				geteilte Sitzungen mit unterschiedlicher Zahl für die Beschlussfähigkeit: nur zu den TOP, die SK-Belange und MA im Verkündigungsdienst betreffen, sollten alle Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglieder des Entscheidungsgremiums (KV anstellende Gemeinde) sein. Gemeinde-Interne Dinge der anstellenden Gemeinde sollten von KV dieser Gemeinde geregelt werden. Um nicht Beschlussfähigkeit zu untergraben, sollten Pfrn/Pfr der anderen Gemeinden hier keine Stimme haben (gern: Sitz und Beratungsstimme) Die derzeitige Regelung ist pure Zeitverschwendung.	1	5.88%
				In der anstellenden Kirchgemeinde nur der Pfarrer Mitglied, der zuständig ist. Auf die Seelsorgebereiche abzustellen kann schon zu einer zu hohen Zahl an Pfarrern führen.	1	5.88%
				Gesamt	17	100%

Frage 14 - Die Mitglieder der kirchgemeindlichen Leitungsgremien (Kirchenvorstand, Verbundausschuss, Vorstand des Kirchgemeindebunds) haben keine festen Stellvertreter. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

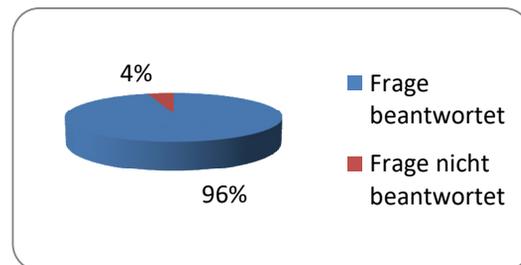
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

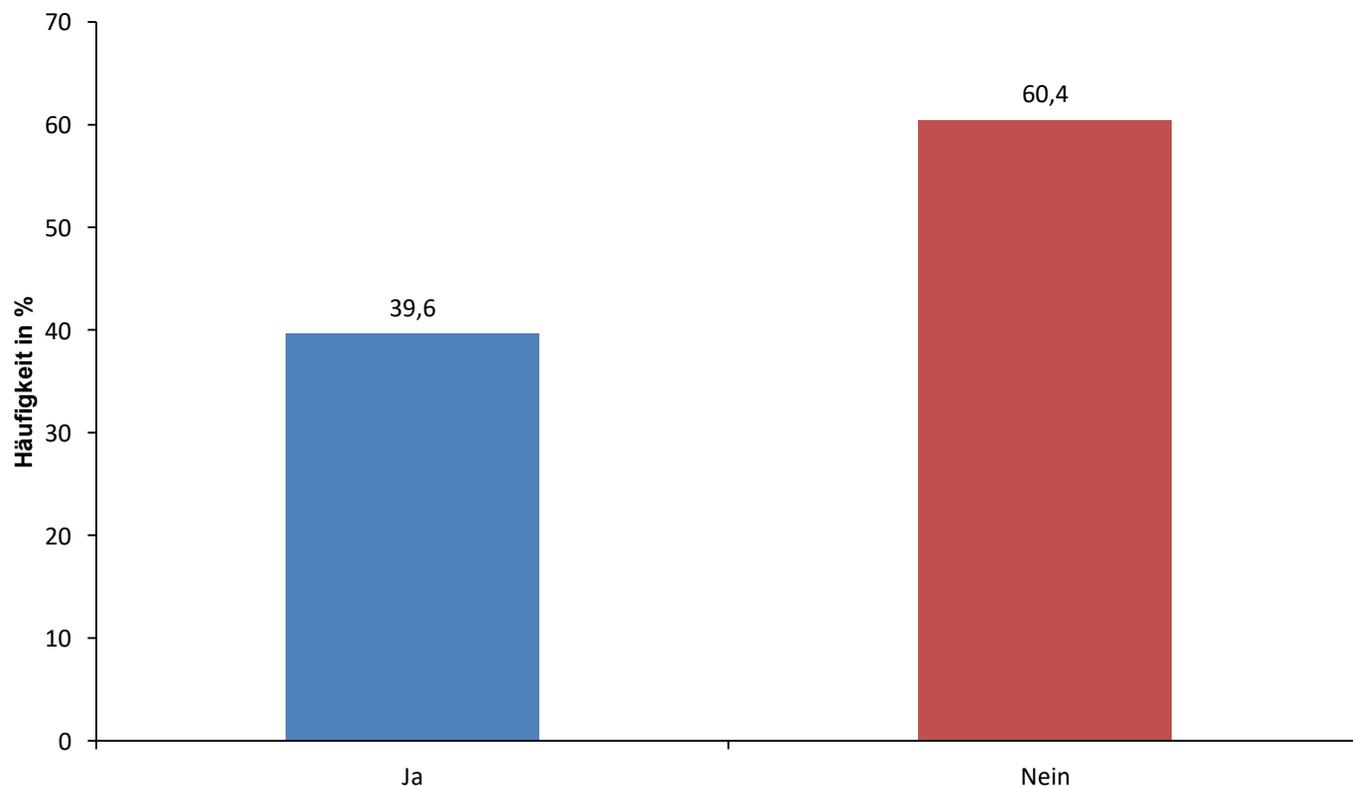
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	149	95.51%
Frage nicht beantwortet	7	4.49%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V14	1	59	39.60%
Nein	V14	2	90	60.40%
Gesamt			149 Antworten	149 Teilnehmer

Die Mitglieder der kirchgemeindlichen Leitungsgremien (Kirchenvorstand, Verbundausschuss, Vorstand des Kirchgemeindebunds) haben keine festen Stellvertreter. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?



Frage 15 - Was ist aus Ihrer Sicht der Hauptgrund dafür, zukünftig eine Stellevertreterregelung für die kirchgemeindlichen Leitungsgremien einzuführen?

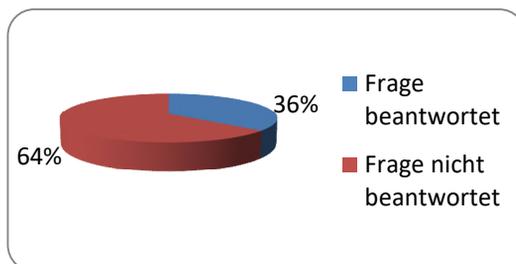
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

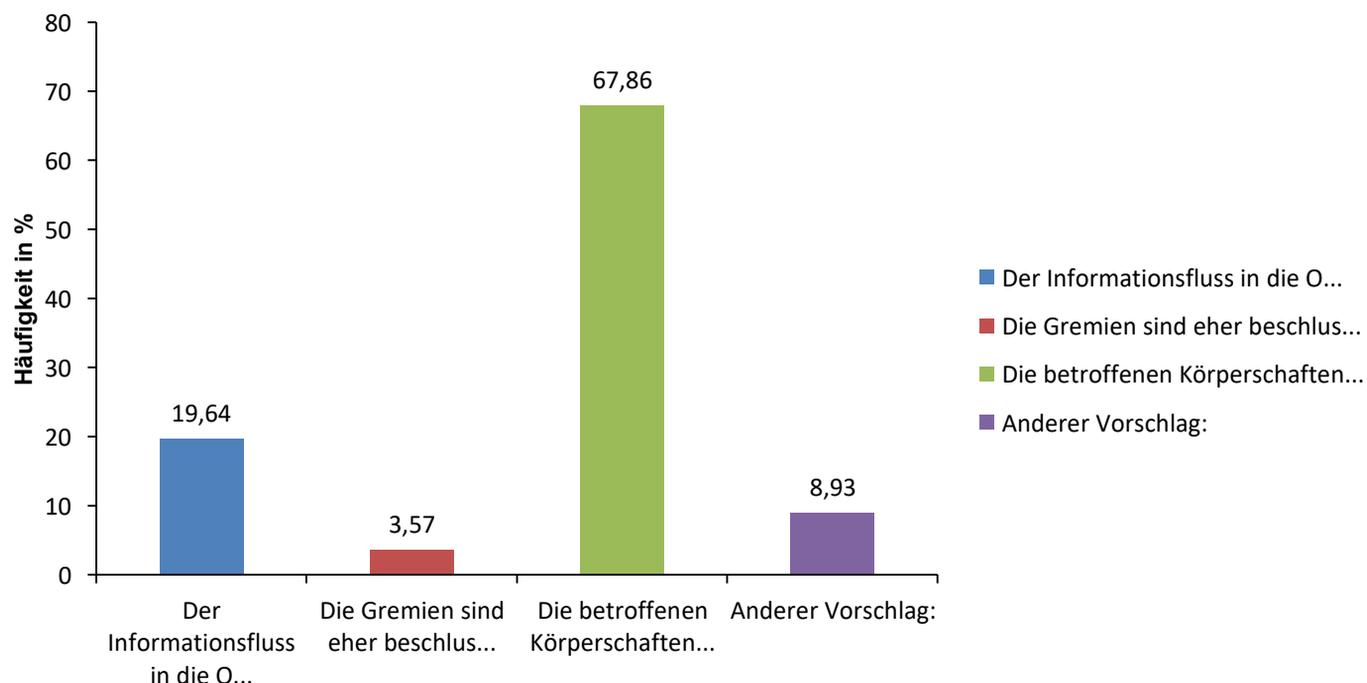
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	59	37.82%
Frage beantwortet	56	35.90%
Frage nicht beantwortet	100	64.10%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Der Informationsfluss in die Ortsausschüsse bzw. Kirchgemeindevertretungen wird sichergestellt.	V15	1	11	19.64%
Die Gremien sind eher beschlussfähig.	V15	2	2	3.57%
Die betroffenen Körperschaften sind so auch bei Verhinderung des regulären Mitglieds mit Stimmrecht in den jeweiligen Leitungsgremien vertreten.	V15	3	38	67.86%
Anderer Vorschlag:	V15	4	5	8.93%
Gesamt			56 Antworten	56 Teilnehmer

Was ist aus Ihrer Sicht der Hauptgrund dafür, zukünftig eine Stellevertreterregelung für die kirchgemeindlichen Leitungsgremien einzuführen?



Frage 15 - Was ist aus Ihrer Sicht der Hauptgrund dafür, zukünftig eine Stellevertreterregelung für die kirchgemeindlichen Leitungsgremien einzuführen?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Anzahl Antworten	5	Anzahl eindeutige	5
Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit	
Vakanz-, Urlaubs- und Krankheitsvertretung muss ermöglicht werden.	1	20%	
ich verstehe die Frage nicht. Der KV hat doch einen Stellvertreter !?	1	20%	
Der Informationsfluss in die Ortsausschüsse wird sichergestellt und die betroffenen Ortsteile sind in jedem Fall mit Stimmrecht im KV vertreten.	1	20%	
Bei uns haben alle Vertreter der Gemeinden feste Stellvertreter, was sich als sinnvoll erweist	1	20%	
Wir halten an der Festlegung von Vorsitz und des Stellvertretenden Vorsitz fest. Eine Verteilung der Rollen und Aufgaben ist leichter möglich.	1	20%	
Gesamt	5	100%	

Frage 16 - Die kirchlichen Ordnungen sehen nur in Ausnahmefällen vor, dass Ausschüsse Beschlüsse fassen können. Dies gilt nach § 19 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung etwa für Ortsausschüsse, die eigenverantwortlich über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden kann. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

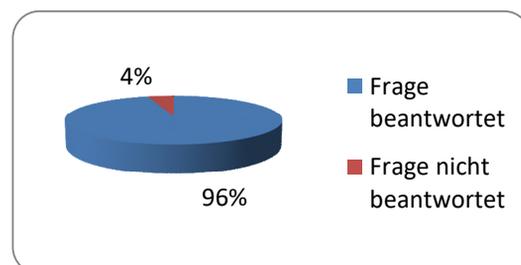
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

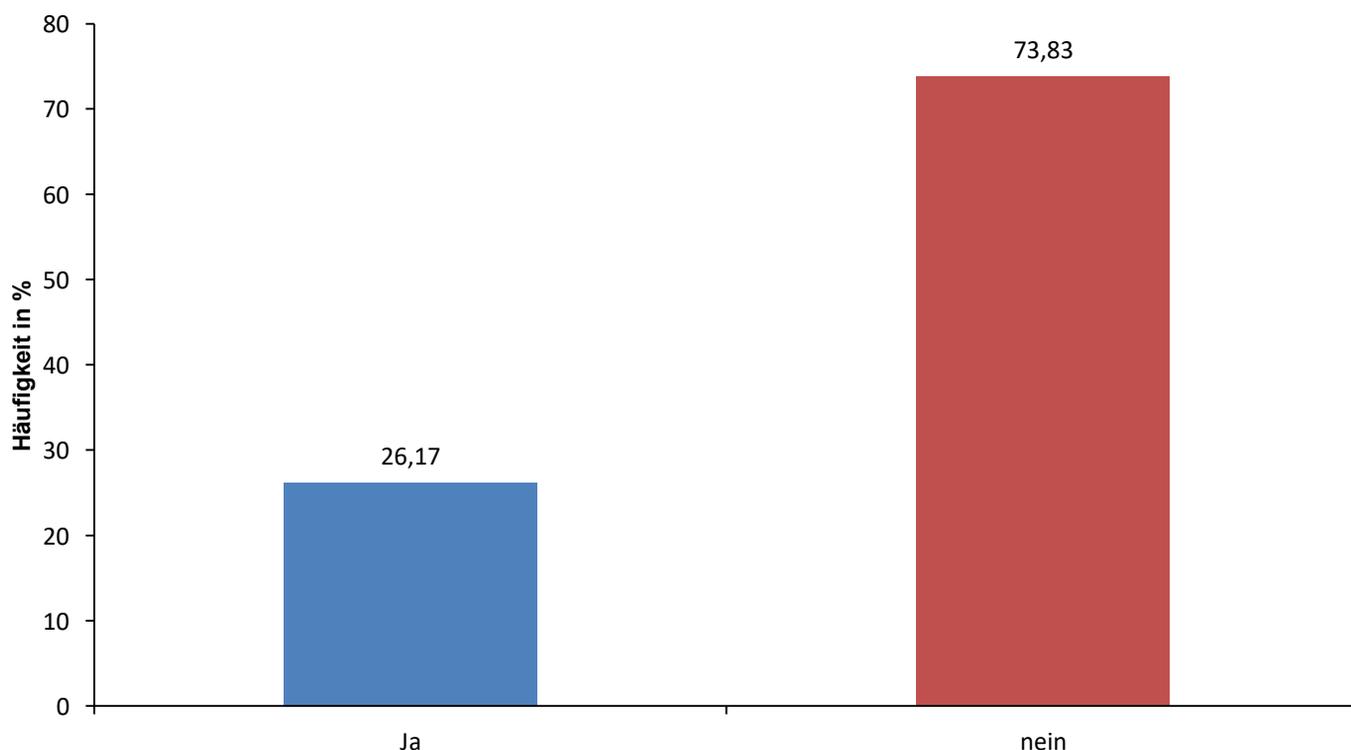
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	149	95.51%
Frage nicht beantwortet	7	4.49%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V16	1	39	26.17%
nein	V16	2	110	73.83%
Gesamt			149 Antworten	149 Teilnehmer

Die kirchlichen Ordnungen sehen nur in Ausnahmefällen vor, dass Ausschüsse Beschlüsse fassen können. Dies gilt nach § 19 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung etwa für Ortsausschüsse, die eigenverantwortlich über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mitt



Frage 17 - In welchen darüber hinausgehenden Bereichen sind beschließende Ausschüsse aus ihrer Sicht erforderlich?

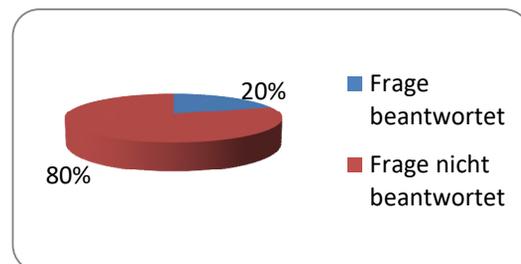
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	38	24.36%
Frage beantwortet	31	19.87%
Frage nicht beantwortet	125	80.13%



Ergebnis-Details für In welchen darüber hinausgehenden Bereichen sind beschließende Ausschüsse aus ihrer Sicht erforderlich?

Anzahl Antworten	31	Anzahl eindeutige	31
------------------	----	-------------------	----

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
zügige Personalangelegenheiten; Bereiche Kindergarten und Friedhof, weil Selbstabschließer	1	3.23%
Friedhofs-, KITA-, Bauausschüsse von Kirchspielen	1	3.23%
Für örtliche Fragen (Kirchenbau, Gottesdienst) sollte ein Ortsausschuss Beschlussgewalt haben.	1	3.23%
Die Beschränkung auf den Ortsausschuss ist nicht nachvollziehbar. Wichtig ist, dass durch den KV ein Handlungsrahmen definiert ist. Dann gibt es keinen Grund, dass ein Ausschuss keinen Beschluss fassen darf. Z.B. 100-Jahr-Feier: Der KV beschließt das Budget von 3000€. Warum sollen dann das Miet-Zelt inkl. Veranstaltungstechnik noch mal in den KV, wenn der Öffentlichkeitsausschuss ohnehin alles schon besprochen und geklärt hat? Wenn der KV für ein Bauprojekt eine Summe X inkl. Finanzierung freigibt - warum soll dann nicht der Bauausschuss direkt die Vergabeentscheidung treffen?	1	3.23%
Friedhof	1	3.23%
Personalausschuss um zügig z.B. Erzieherinnen einstellen zu können.	1	3.23%
Ausschüsse sollten nur vorbereitend tätig sein.	1	3.23%
Mit einer entsprechenden Obergrenze sollten auch Ausschüsse abschließende Beschlüsse fassen können. Per Protokoll kann der KV darüber informiert werden. Vorteil: schnellere Entscheidungswege und verkürzte KV-Sitzungen.	1	3.23%
Bau, Friedhof, Gemeindeleben, ... sofern einem Ausschuss ein konkreter Finanzrahmen vom KV zugewiesen werden kann (wie z.B. Bauchsachbuch, Sachbuch, Haushaltsstelle, Rücklage), sollte er auch eigenständig beschließen können.	1	3.23%
Friedhofsausschuss; Bauausschuss; Verwaltungsausschuss; Gemeindeleben-Team. Zur Bündelung der Energie sollten alle Ausschüsse für bestimmte Entscheidungen beschlussfähig sein. Diese B. müssen natürlich dokumentiert und in den KV weitergeleitet werden.	1	3.23%
Regelungen, die den Gottesdienst vor Ort betreffen.	1	3.23%
Finanzausschuss	1	3.23%
Die Mitglieder des Ausschusses haben den nötigen Sachverstand und mit diesem sind die Entscheidungen abgewogen worden. Wenn es in den gesamten Vorstand zur Abstimmung getragen wird, können persönliche Befindlichkeiten Sachen behindern, aber auch der Zeitaufwand für die Ehrenamtlichen wird dadurch vergrößert.	1	3.23%
Ortsausschüsse sollen auch in Grundstücksangelegenheiten (Verpachtung) entscheiden, Bauangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten	1	3.23%
Grundsätzlich sollte es dem KV möglich sein, Entscheidungen auch jenseits konkreter Aufgaben zu delegieren. So könnte z.B. der FH-Ausschuss die Vollmacht haben, über Mittel bis zu einer vom KV festgelegten Grenze hin zu entscheiden.	1	3.23%
Im Rahmen eines Kirchengemeindebundes sollte es möglich sein, dass der Kirchengemeindevorstand bestimmte begrenzte Befugnisse zu Beschlüssen dem Personal- und Finanzausschuss überträgt. Dies kann Regelung zur Freigabe von ungeplanten Finanzmitteln bis zu einer bestimmten Obergrenze ebenso betreffen wie Beschlüsse zur befristeten Anstellung oder Aufstockung von Personal im Rahmen des genehmigten Haushaltes und Stellenplanes.	1	3.23%
In vielen Bereichen, die nur die jeweils eigenen Orte betreffen, sollte die Kompetenz dem Ortsausschuss übertragen werden können.	1	3.23%
Gottesdienst- und Veranstaltungsplanung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,	1	3.23%

Auch im Bereich des Personalausschusses könnten Beschlüsse gefasst werden, z.B. wenn es um geringe Anstellungen geht, gleiches gilt für Pachtausschüsse bei kleinen Pachtflächen oder Bauausschüsse.	1	3.23%
Friedhofsausschüsse, Bauausschüsse die bis zu bestimmten Summen vom KV ermächtigt werden.	1	3.23%
Es sollte eine genaue Regelung geben was der einzelne Ortsausschuss zu regeln hat. bei Großen Gemeindeteilen kann das mehr sein, bei anderen weniger. Bei Gemeindegrößen bis so und soviel Geld etc...	1	3.23%
Kirchgemeindevertretungen im Rahmen eines Kirchspiels sollten auf die Kirchgemeinde begrenzte lokale Entscheidungen mit einer finanziellen Obergrenze selber treffen dürfen, zB Kleinstinvestitionen, Reparaturen ...	1	3.23%
Verbundsausschuss	1	3.23%
Die Beschlussfassung muss Aufgabe des Kirchenvorstandes/Bundes bleiben.	1	3.23%
Die Mehrzahl der rechtlichen Probleme resultieren erst aus dem unsinnigen Drang zur Zentralisierung. Das geht alles an der Gemeindewirklichkeit meilenweit vorbei.	1	3.23%
Unsere Kirchgemeindevertretungen im Kirchspiel sollten nach Beauftragung durch den KV Beschlüsse in zu benennenden Bereichen fassen können.	1	3.23%
Ausschüsse sollten eine eigene Zuständigkeit erhalten, ggf. mit festgelegten Grenzen (siehe auch Sächsische Gemeindeordnung).	1	3.23%
Der Verbundsausschuss muss hier gestärkt werden.	1	3.23%
Wenn KV die Vollmacht an Ausschüsse geben kann (z.B. Bauausschuss kann selbständig bis zu einer bestimmten Summe Aufträge auslösen), dann sollte es kein Problem sein. Der KV muß sich nicht mit jeder Kleinigkeit befassen.	1	3.23%
Verwaltungsorganisation, Personalbereich, Öffentlichkeitsarbeit, wenn KV im SKV das dem Verbundsausschuss übertragen	1	3.23%
Bauausschüsse, Friedhofsausschüsse und Verwaltungsausschüsse brauchen Kompetenzen, um die KVs der großen Einheiten besser entlasten zu können.	1	3.23%
Gesamt	31	100%

Frage 18 - Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Übertragung einer Pfarrstelle treten alle Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammen. Soll stattdessen allein der Verbundausschuss mitwirken, so ist dies nur möglich, wenn alle Kirchenvorstände dies so beschlossen haben. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem? NUR SKV

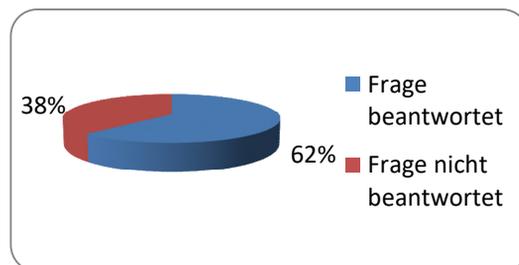
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

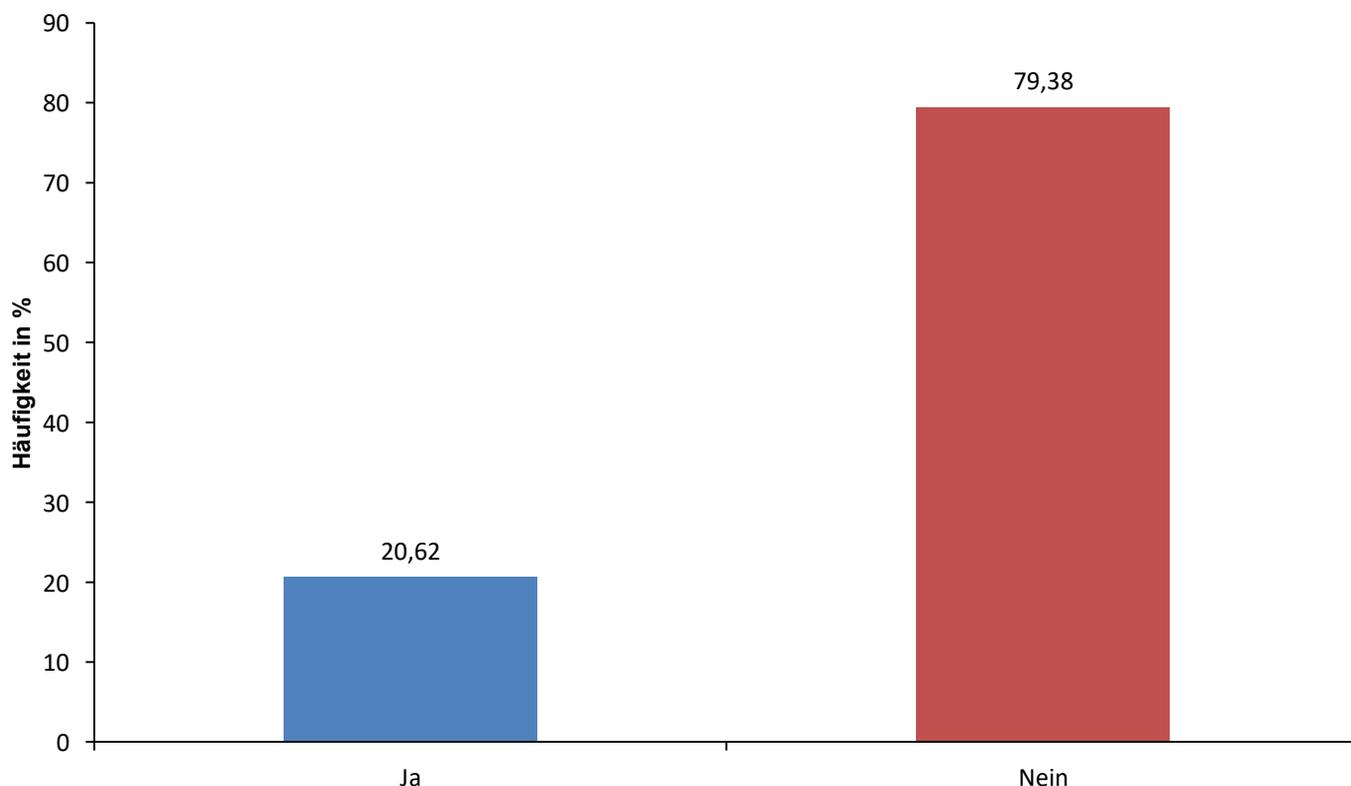
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	101	64.74%
Frage beantwortet	97	62.18%
Frage nicht beantwortet	59	37.82%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V18	1	20	20.62%
Nein	V18	2	77	79.38%
Gesamt			97 Antworten	97 Teilnehmer

Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Übertragung einer Pfarrstelle treten alle Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammen. Soll stattdessen allein der Verbundausschuss mitwirken, so ist dies nur möglich, wenn alle Kirchenvorstände dies s



Frage 19 - Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?

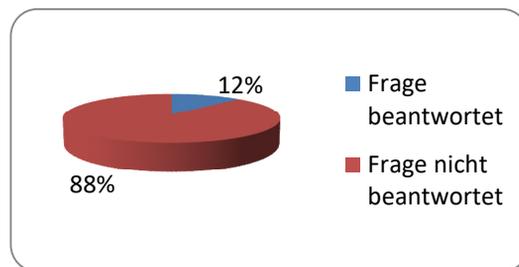
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

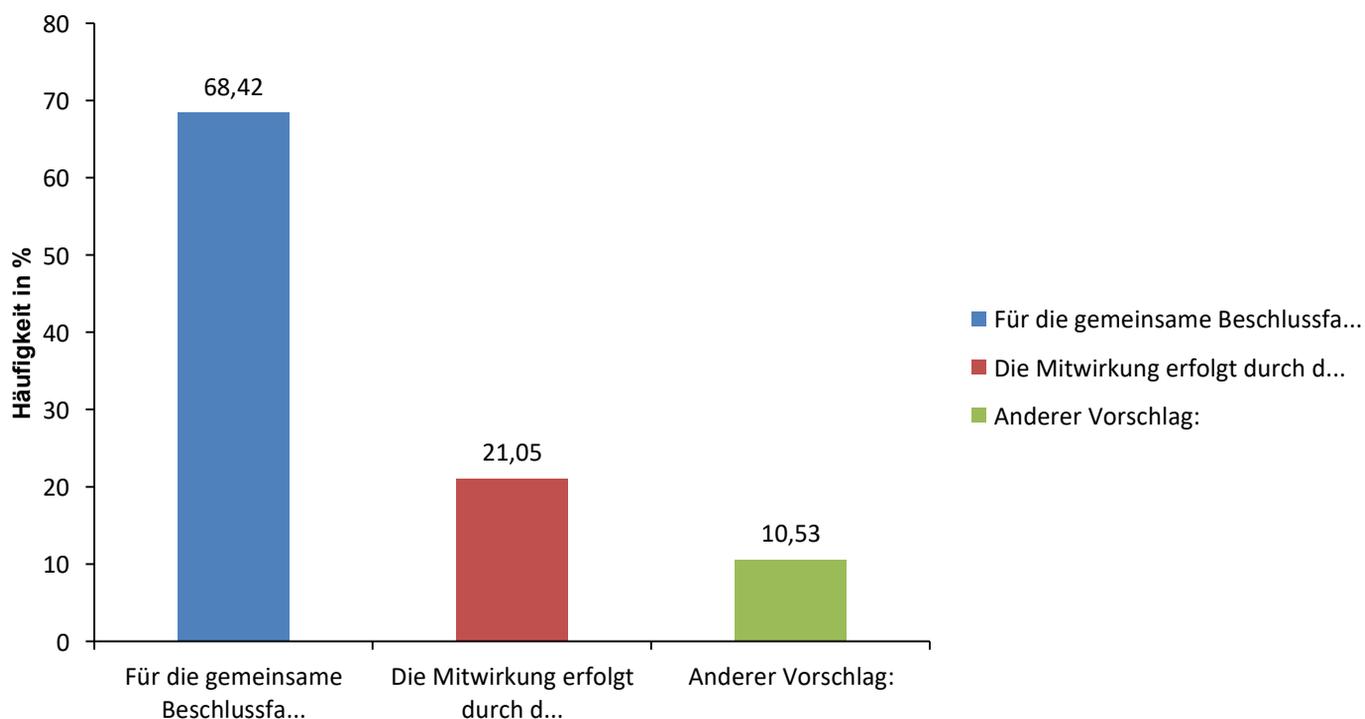
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	20	12.82%
Frage beantwortet	19	12.18%
Frage nicht beantwortet	137	87.82%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Für die gemeinsame Beschlussfassung treten der Verbundausschuss sowie diejenigen Kirchenvorstände zusammen, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.	V19	1	13	68.42%
Die Mitwirkung erfolgt durch den Verbundausschuss, der diejenigen Kirchenvorstände zuvor anzuhören hat, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.	V19	2	4	21.05%
Anderer Vorschlag:	V19	3	2	10.53%
Gesamt			19 Antworten	19 Teilnehmer

Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?



Frage 19 - Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit	
Anzahl Antworten	2	Anzahl eindeutige	2
Sollte es in Zukunft überhaupt noch zur Wahl (Auswahl) von Bewerbern kommen, dann soll die betreffende Gemeinde den Beschluss fassen. Gemeindefarbeit ist und bleibt Beziehungsarbeit. Die Landeskirche investiert fast alle Kraft in ihre Selbstverwaltung und in unsinnige Strukturen. Gemeinde vor Ort weiß am Besten, was nötig ist.	1	50%	
Alle Kirchenvorstände des SKV beschließen separat, die Stimmenverteilung wird im Verbundausschuss addiert. Diejenigen Kirchenvorstände, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen haben ein Vetorecht.	1	50%	
Gesamt	2	100%	

Frage 20 - Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Übertragung einer Pfarrstelle treten alle Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammen. Soll stattdessen allein der Vorstand des Kirchengemeindebundes mitwirken, so ist dies nur möglich, wenn alle Kirchenvorstände dies so beschlossen haben. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem? NUR KGB

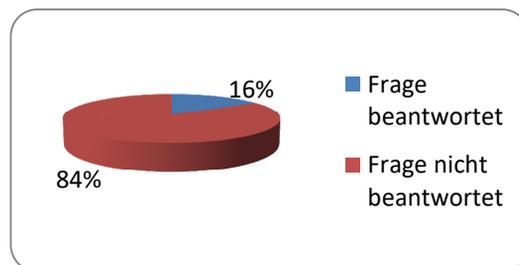
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

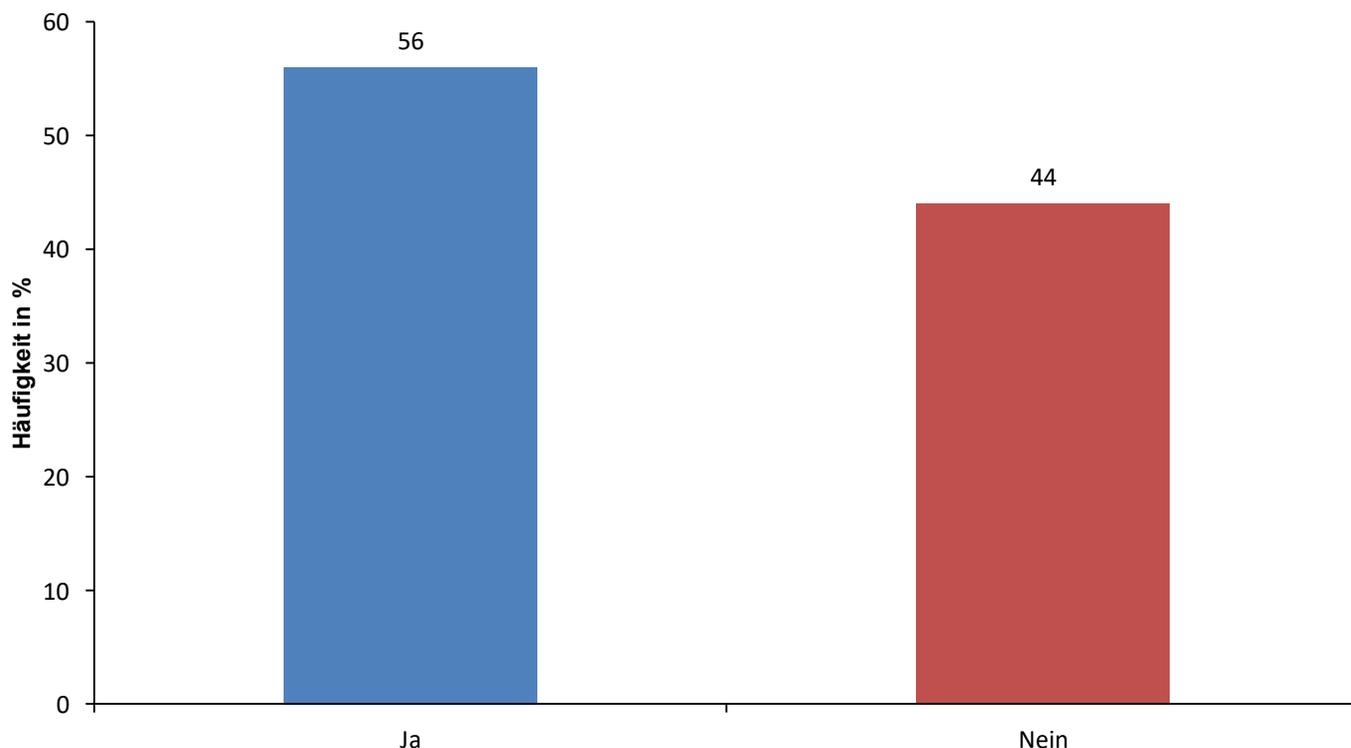
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	25	16.03%
Frage beantwortet	25	16.03%
Frage nicht beantwortet	131	83.97%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V20	1	14	56%
Nein	V20	2	11	44%
Gesamt			25 Antworten	25 Teilnehmer

Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Übertragung einer Pfarrstelle treten alle Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammen. Soll stattdessen allein der Vorstand des Kirchengemeindebundes mitwirken, so ist dies nur möglich, wenn alle Kirchen



Frage 21 - Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?

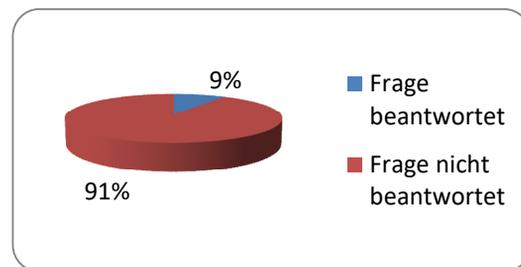
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

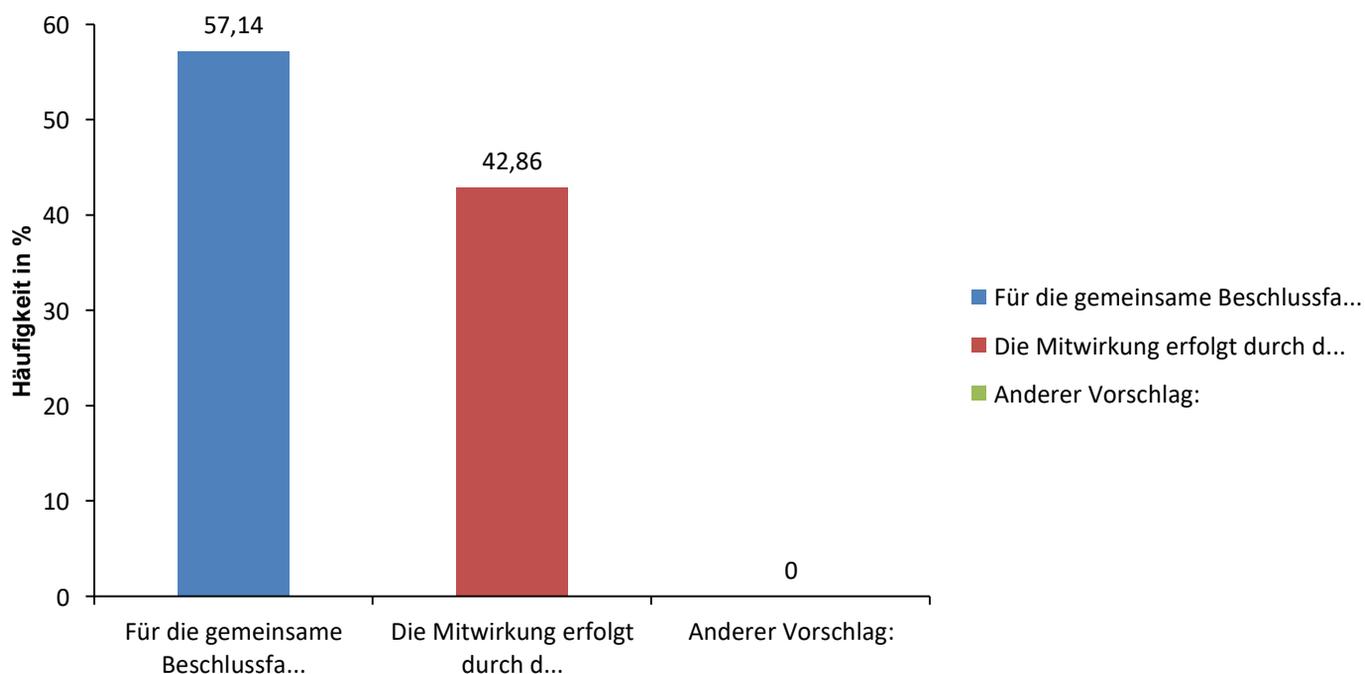
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	14	8.97%
Frage beantwortet	14	8.97%
Frage nicht beantwortet	142	91.03%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Für die gemeinsame Beschlussfassung treten der Vorstand des Kirchgemeindebunds sowie diejenigen Kirchenvorstände zusammen, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen.	V21	1	8	57.14%
Die Mitwirkung erfolgt durch den Vorstand des Kirchgemeindebunds, der diejenigen Kirchenvorstände zuvor anzuhören hat, deren Kirchgemeinden den Seelsorgebereich der fraglichen Pfarrstelle umfassen	V21	2	6	42.86%
Anderer Vorschlag:	V21	3	0	0%
Gesamt			14 Antworten	14 Teilnehmer

Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?



Frage 21 - Welche Veränderung schlagen Sie hinsichtlich der Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Übertragung einer Pfarrstelle vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Anzahl Antworten	0	Anzahl eindeutige	0
Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit	

Frage 22 - Die Pfarramtsleitung der Strukturverbindung ist mit einer Pfarrstelle fest verbunden. Auch wenn es von den Beteiligten vor Ort gewünscht wird, kommt ein Wechsel der Pfarramtsleitung nur durch eine Verwaltungsentscheidung des Landeskirchenamts zustande. Sehen Sie in dieser rechtlichen Regelung ein Problem?

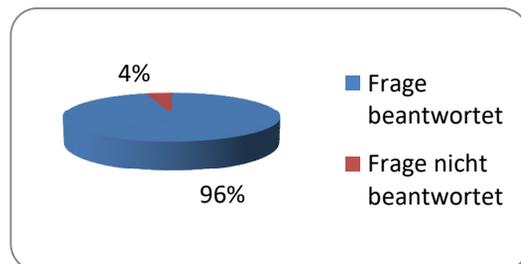
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

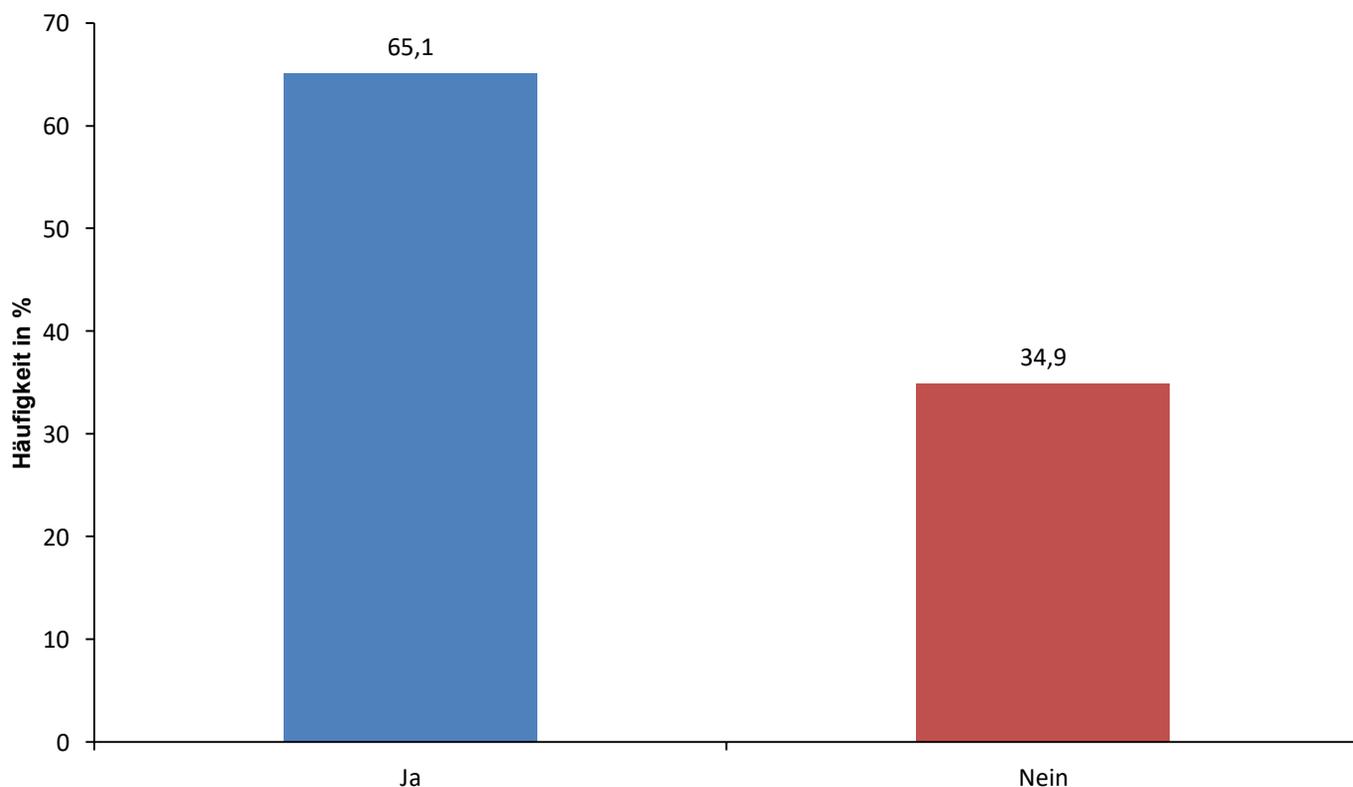
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	149	95.51%
Frage nicht beantwortet	7	4.49%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V22	1	97	65.10%
Nein	V22	2	52	34.90%
Gesamt			149 Antworten	149 Teilnehmer

Die Pfarramtsleitung der Strukturverbindung ist mit einer Pfarrstelle fest verbunden. Auch wenn es von den Beteiligten vor Ort gewünscht wird, kommt ein Wechsel der Pfarramtsleitung nur durch eine Verwaltungsentscheidung des Landeskirchenamts zustande. Se



Frage 23 - Welche Alternative schlagen Sie vor?

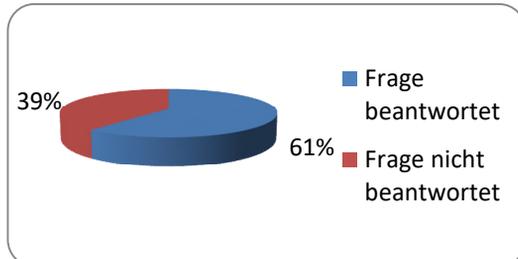
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

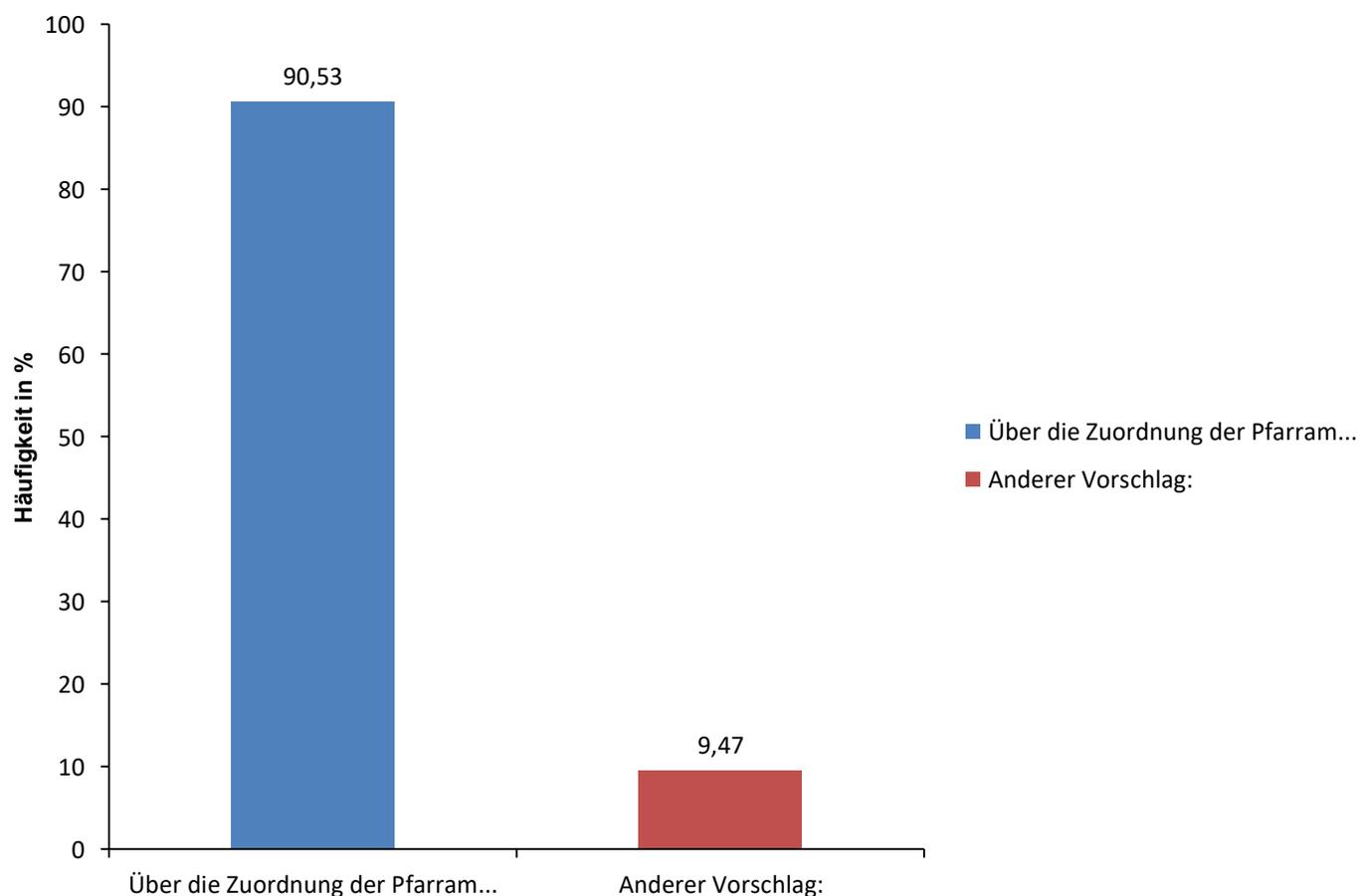
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	97	62.18%
Frage beantwortet	95	60.90%
Frage nicht beantwortet	61	39.10%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Über die Zuordnung der Pfarramtsleitung sollte in der Strukturverbindung selbst entschieden werden, wobei das LKA den Prozess beratend begleitet und förmlich bestätigt.	V23	1	86	90.53%
Anderer Vorschlag:	V23	2	9	9.47%
Gesamt			95 Antworten	95 Teilnehmer

Welche Alternative schlagen Sie vor?



Frage 23 - Welche Alternative schlagen Sie vor?

Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Ergebnis-Details für Eingabefeld von Anderer Vorschlag:

Anzahl Antworten	9	Anzahl eindeutige	9		
Wert/Antwort				Anzahl	Häufigkeit
Die Strukturverbindung soll in Abstimmung mit den Pfarrer/innen selbst entscheiden				1	11.11%
Über die Zuordnung der Pfarramtsleitung sollte der Superintendent / die Superintendentin entscheiden, wobei das LKA den Prozess beratend begleitet und förmlich bestätigt. Es geht in dieser Frage schließlich auch um die Besoldungszulage. - Es braucht unbedingt eine kirchenrechtlich geregelte stellvertretende Pfarramtsleitung mit entsprechender Besoldungszulage (das ist im Bereich KITA auch so) - die stellvertretende Pfarramtsleitung muss unbedingt geregelt werden. Über diese sollte auch der Superintendent / die Superintendentin entscheiden. Im Kirchgemeinbund sollte die Pfarramtsleitung nicht auch noch den Vorsitz im Vorstand übernehmen müssen.				1	11.11%
Das kann nach Pfarrperson, Eignung und bester Umsetzung entschieden werden.				1	11.11%
Sollte von der Strukturverbindung gemeinsam mit dem Superintendenten geregelt werden.				1	11.11%
Wie oben - mit der Anmerkung, dass die vom LKA bei Änderung der Pfarramtsleitung immer wieder neu erfolgende Nummerierung der Pfarrstellen im Konflikt mit der Siegelordnung und der Archivordnung steht, zumindest von der Praxis her: Unterschriftsberechtigungen zu Siegelausführungen sind - wie die Unterlagen zur Pfarrstelle - an die Pfarrstellen-Nummer gebunden. Theoretisch müssten dann jedesmal die Akten geschlossen werden bzw. die Unterschriftsberechtigungen zu den Siegelabdrücken neu geordnet werden. Ein Übergang auf eine bisher stellvertretend in der Pfarramtsleitung eingebundene Person sollte erleichtert werden.				1	11.11%
Zur Information: Bei Gründung unseres Kirchspiels wurde über die Pfarramtsleitung intern unter den vorhandenen Pfarrkollegen entschieden und dies lediglich auf dem Dienstweg unsere Entscheidung weitergeleitet. Dies führt potentiell zu Spannungen und teilweise unmöglichen Situationen des "Gescharrers". Die Entscheidung sollte vom LKA kommen, aber vorher mit den Akteuren vor Ort besprochen/sondiert werden.				1	11.11%
Wieder ein unnötiger Vorgang... Wofür überhaupt benötigten die Gemeinden eine übergeordnete Pfarramtsleitung? Wenn das überhaupt notwendig sein soll, dann muss die Entscheidung vor Ort getroffen werden!				1	11.11%
Über die Zuordnung der Pfarramtsleitung sollte in der jeweiligen Suptur in Abstimmung mit der entsprechenden Strukturverbindung entschieden werden, Beratung durch LKA inklusive				1	11.11%
Die Vergütung mit A14 sollte nicht an der Pfarrstelle hängen, sondern an der Person, die die Pfarramtsleitung ausübt.				1	11.11%
Gesamt				9	100%

Frage 24 - Sollte als eine Alternative zur dauerhaft zugeordneten Pfarramtsleitung die Möglichkeit zu einer zwischen den Pfarrern (z.B. jährlich) rotierenden Pfarramtsleitung eingeführt werden?

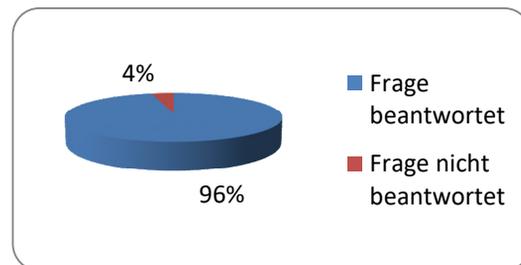
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

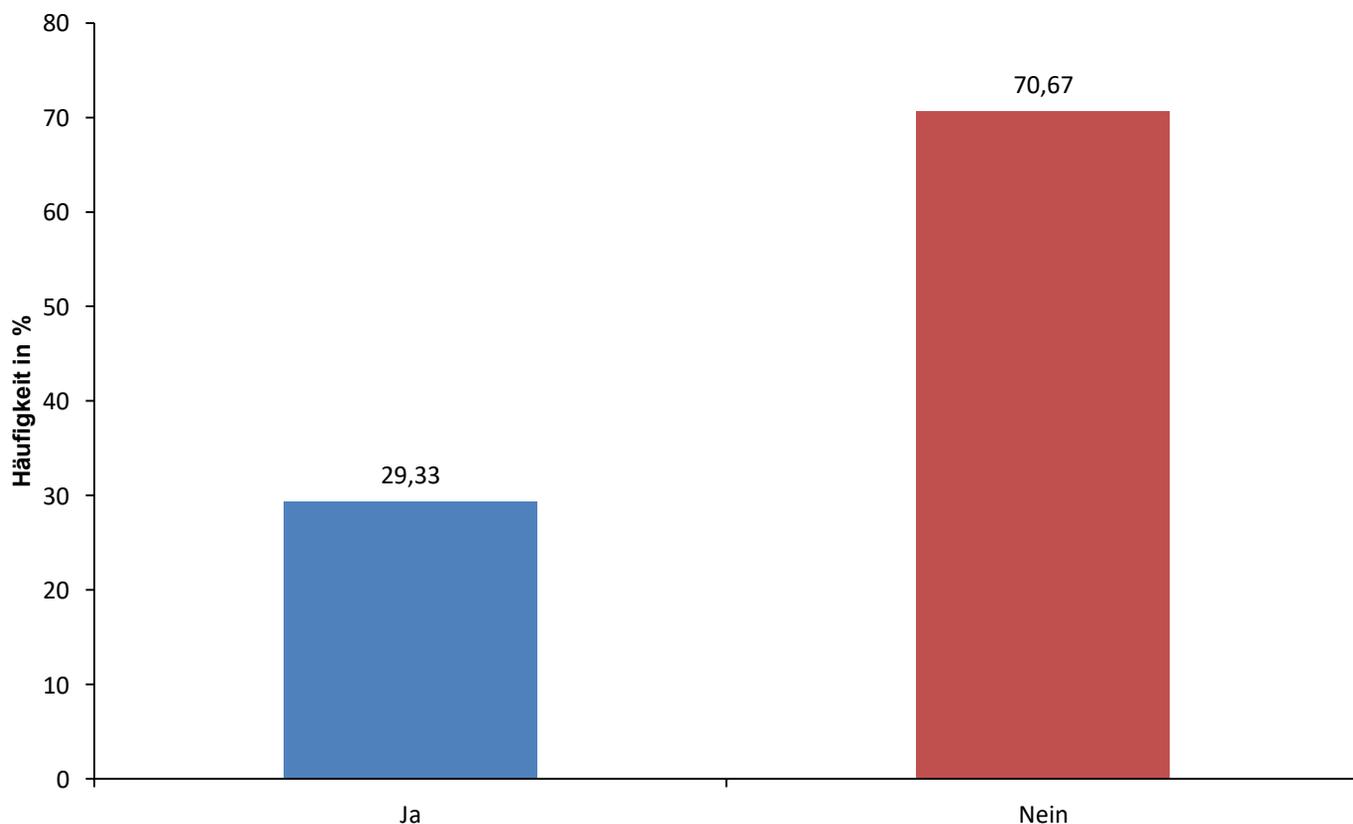
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	150	96.15%
Frage nicht beantwortet	6	3.85%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V24	1	44	29.33%
Nein	V24	2	106	70.67%
Gesamt			150 Antworten	150 Teilnehmer

Sollte als eine Alternative zur dauerhaft zugeordneten Pfarramtsleitung die Möglichkeit zu einer zwischen den Pfarrern (z.B. jährlich) rotierenden Pfarramtsleitung eingeführt werden?



Frage 25 - Wie viele Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen (einschließlich Friedhof) hat Ihre Strukturverbindung insgesamt?

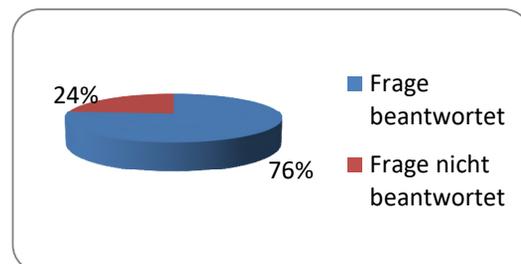
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	119	76.28%
Frage nicht beantwortet	37	23.72%



Ergebnis-Details für Wie viele Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen (einschließlich Friedhof) hat Ihre Strukturverbindung insgesamt?

Variable	V25	Anzahl der Antworten	119
Mittelwert	14.04	Median	3.50
Varianz	5441.81	Standardabweichung	73.77
Niedrigster Wert	0	Höchster Wert	678

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
0	8	6.72%
0,35	1	0.84%
0,38	1	0.84%
0.5	2	1.68%
0.55	1	0.84%
0.6	1	0.84%
0.7	1	0.84%
0.8	1	0.84%
1,094	1	0.84%
1,97	1	0.84%
1.1	1	0.84%
1.2	2	1.68%
1.4	2	1.68%
1.5	1	0.84%
1.6	1	0.84%
1.9	2	1.68%
125,23	1	0.84%
2	2	1.68%
2,45	1	0.84%
2,5	1	0.84%
2,5854	1	0.84%
2,59	1	0.84%
2,594	1	0.84%
2,68	1	0.84%
2,7	1	0.84%
2,75	1	0.84%
2,821	1	0.84%
2,9115	1	0.84%
2.2	2	1.68%
2.3	1	0.84%
2.37	1	0.84%

2.375	1	0.84%
2.4	2	1.68%
2.7	1	0.84%
2.8	1	0.84%
2.9	3	2.52%
3	3	2.52%
3,2	1	0.84%
3,22	1	0.84%
3,43	1	0.84%
3,5	2	1.68%
3,8	1	0.84%
3,9	1	0.84%
3.1	1	0.84%
3.4	1	0.84%
3.5	2	1.68%
3.725	1	0.84%
3.8	1	0.84%
4	2	1.68%
4,2	3	2.52%
4,46	1	0.84%
4,75	2	1.68%
4,79	1	0.84%
4,85	2	1.68%
4,89	1	0.84%
4,8924	1	0.84%
4,8925	1	0.84%
4,9	1	0.84%
4.1	1	0.84%
4.4	1	0.84%
4.5	2	1.68%
4.7	1	0.84%
4.9	1	0.84%
437,5	1	0.84%
5	8	6.72%
5,18365	1	0.84%
5,2	1	0.84%
5,5015	1	0.84%
5,985	1	0.84%
5.2	1	0.84%
5.3	1	0.84%
5.5	1	0.84%
55	1	0.84%
6	1	0.84%
6.0101	1	0.84%
6.5	1	0.84%
678,9	1	0.84%
7	1	0.84%
7,5	1	0.84%
7,71	1	0.84%

7,8	1	0.84%
7.1	1	0.84%
8,6	1	0.84%
8.6	1	0.84%
8.7	1	0.84%
9	1	0.84%
Gesamt	119	100%

Frage 26 - Haben Sie in Ihrer Gemeinde einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitende Verwaltungsmitarbeiterin?

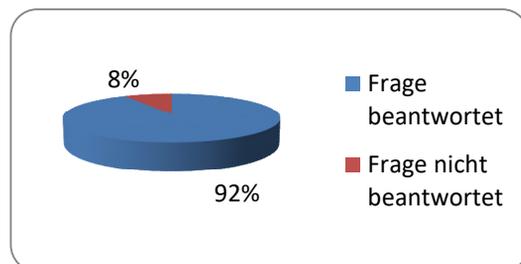
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

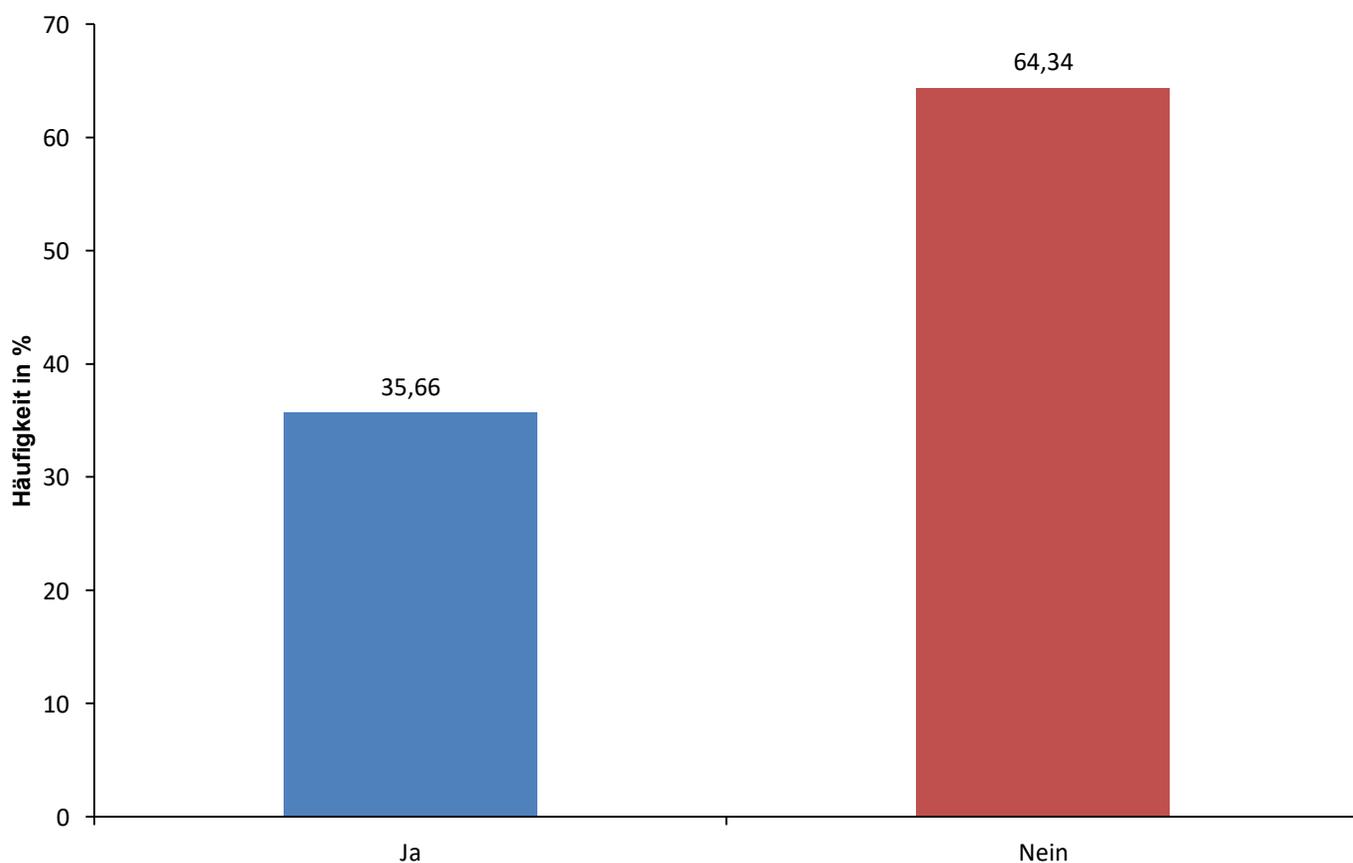
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	143	91.67%
Frage nicht beantwortet	13	8.33%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V26	1	51	35.66%
Nein	V26	2	92	64.34%
Gesamt			143 Antworten	143 Teilnehmer

Haben Sie in Ihrer Gemeinde einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitende Verwaltungsmitarbeiterin?



Frage 27 - Sehen Sie Änderungsbedarf in dem kirchengesetzlichen Aufgabenzuschnitt von Pfarramtsleiter (§§ 24 und 25 KGO) und Verwaltungsmitarbeitern (§36 KGO)?

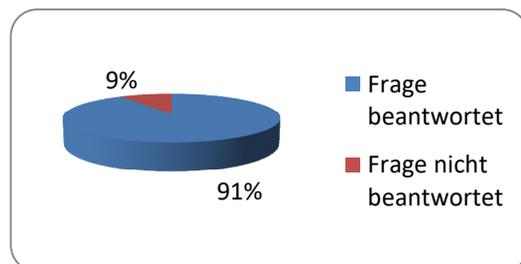
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

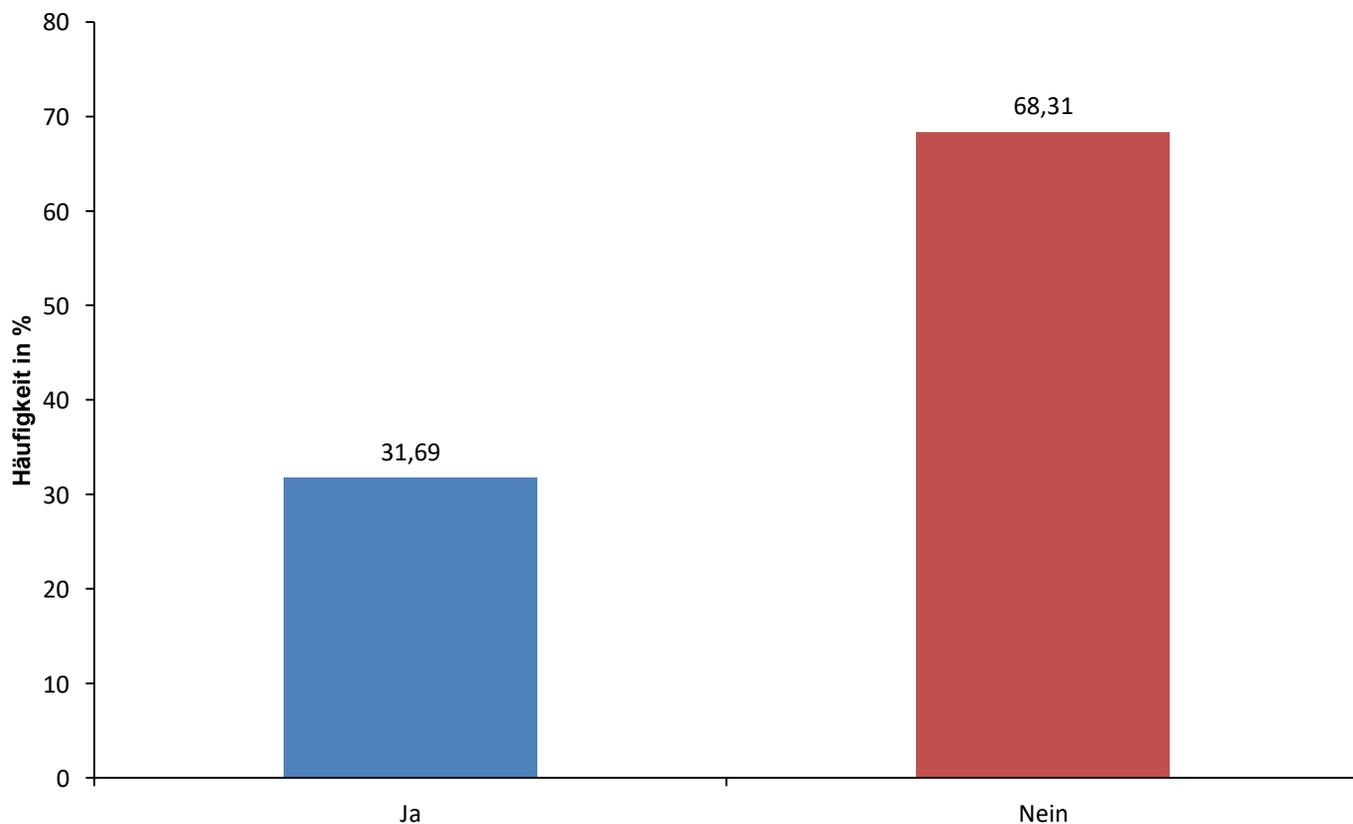
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	142	91.03%
Frage nicht beantwortet	14	8.97%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V27	1	45	31.69%
Nein	V27	2	97	68.31%
Gesamt			142 Antworten	142 Teilnehmer

Sehen Sie Änderungsbedarf in dem kirchengesetzlichen Aufgabenzuschnitt von Pfarramtsleiter (§§ 24 und 25 KGO) und Verwaltungsmitarbeitern (§36 KGO)?



Frage 28 - Welche Änderungsbedarfe sehen Sie konkret?

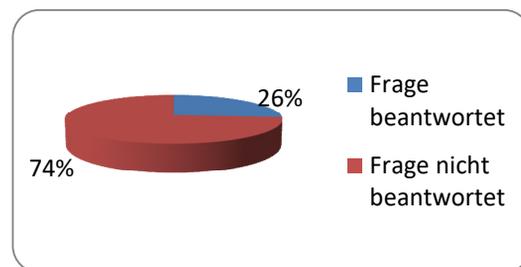
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	45	28.85%
Frage beantwortet	41	26.28%
Frage nicht beantwortet	115	73.72%



Ergebnis-Details für Welche Änderungsbedarfe sehen Sie konkret?

Anzahl Antworten	41	Anzahl eindeutige	41
------------------	----	-------------------	----

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Es sollte einen Verwaltungsleiter geben und diese Aufgabe sollte nicht bei der Pfarramtsleitung liegen	1	2.44%
Es ist für den Pfarramtsleiter nicht möglich, die Verwaltungsaufgaben im Zweifelsfall selbst wahrzunehmen, §25 Abs. 2. Er muss sich aber dafür verantwortlich zeigen.	1	2.44%
§24 ist ausgesprochen unkonkret §25, Abs 2 wenn keine Verwaltungsmitarbeitenden vorhanden sind, kann der Pfarramtsleiter trotzdem nicht die Verwaltungsaufgaben übernehmen	1	2.44%
Es gibt überhaupt eine Überlastung der Verwaltungsaufgaben. Da ist es mit kleinen Umverteilungen nicht getan. Es braucht eine Entbürokratisierung und sinnvolle Zentralisierung und Professionalisierung der wirklich nötigen (oft unnötigen) Verwaltung.	1	2.44%
Unterschriftenreglung	1	2.44%
§§ 24 (1) bedarf einer grundsätzlichen Klärung: die Grenze der Zuständigkeit zwischen Pfarramtsleiter <-> KV-Vorsitz <-> Kirchenvorstand ist oft nicht klar.	1	2.44%
Es müsste klarer zwischen Leitung (wo also Entscheidungen getroffen werden) und Verwaltung (wo diese ausgeführt werden) unterschieden werden.	1	2.44%
Gern mehr Verantwortung an den Verwaltungsstellenleiter abgeben	1	2.44%
Mehr Befugnisse	1	2.44%
Der leitende Verwaltungsmitarbeiter benötigt begrenzte Weisungsbefugnis gegenüber den restlichen Verwaltungsmitarbeitern. Dies betrifft bspw. die Priorisierung und Zuweisung von Aufgaben, die Bewilligung von Urlaub oder auch die Zuweisung von Arbeitsschwerpunkten im Rahmen der geltenden Dienstbeschreibungen in Absprache mit dem Pfarramtsleiter.	1	2.44%
klarere Trennung von Verwaltungs- und Leitungsaufgaben - auch, das Pfarrer dies abgeben an jene Personen, die dafür angestellt sind	1	2.44%
Mehr Befugnisse für Verwaltungsleiter	1	2.44%
§ 25 Abs 2 KGO sollte ersatzlos gestrichen werden, da Pfarrer für konkrete Verwaltungsaufgaben nicht ausreichend ausgebildet werden; sie sollten bestenfalls als Folge der KV-Arbeit § 25 Abs 3 Buchstaben g) und h) [sowie mit Hilfe der Kassenverwaltung Buchstabe e)] für die Verwaltung übernehmen.	1	2.44%
Wenn es eine/n leitende/n Verwaltungsmitarbeiter/in gibt, sollten er/sei den anderen Verwaltungsmitarbeitenden vorgesetzt sein (mit allen daraus folgenden Erfordernissen).	1	2.44%
Anpassung der Aufgaben an die neuen Strukturen .Z.B. Entlastung von statistischen Aufgaben dafür mehr Einbindung in Organisation von Gemeindeleben; Gemeindebrief; Web-Site	1	2.44%
Nach Wunsch und Möglichkeit sollte ein Verwaltungsleiter mit geschäftsführenden Kompetenzen eingesetzt werden können.	1	2.44%
Aufgaben des §25 streichen und in §36 einsetzen	1	2.44%
§ 25 KGO ist unklar und nicht auf die neuen Strukturen angepasst. Bei Schwesterkirchstrukturen ist die Zuständigkeit der Pfarramtsleitung für alle oder nur für die Anstellende Gemeinde un geregelt. Das trifft auch auf Absatz 1 zu.	1	2.44%
Klare Kompetenzzuweisung (und dementsprechende finanzielle Ausstattung) an leitende Verwaltungsmitarbeitende. Diese Personen sollten als Sachbearbeitende selbständig handeln können und müssen. (Nach meiner Kenntnis also: EG 8/9)	1	2.44%
die EVLKS gibt derart viel Geld für Blödsinn aus - finanzieren Sie doch einfach mal die Basisarbeit mit ausreichendem Zeitbudget	1	2.44%

M.E. sollten Pfarrer und Pfarrerinnen grundsätzlich von Verwaltungsarbeiten entlastet werden. Wie es in Klöstern z.B. gehandhabt wird (siehe z.B. Volkenroda), wo es ein geistlichen und einen wirtschaftlichen Vorstand gibt, sollte es möglich sein, die Verwaltung und KV-Vorsitz stärker vom Pfarramt zu trennen.	1	2.44%
Es sollte möglich sein, durch Beschluss des Kirchgemeindevorstandes die leitenden Verwaltungsmitarbeiter zu ermächtigen, bestimmte Aufgaben innerhalb der Kirchgemeindevorwaltung eigen- und letztverantwortlich durchzuführen.	1	2.44%
Bei Pfarramtsleitung müssten kleinere Seelsorgebereiche für den/die Pfarramtsleiter/in gewährleistet werden und die Befreiung der Erteilung von Religionsunterricht gewährleistet werden. Eine Beschränkung der Kasualfälle pro Woche wäre wünschenswert, da Vormittage durch die umfangreiche Verwaltungsarbeit wegfallen.	1	2.44%
Bestimmte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sollten von der Pfarramtsleitung auf einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitenden Verwaltungsmitarbeiterin übertragbar sein.	1	2.44%
Wofür eine Person zuständig ist und in welcher Sache jemand wirklich Einblick hat, dafür steht die Person mit ihrer Unterschrift. Das betrifft mit unter auch kassenrechtliche Anweisungen (oder auch Stundenlisten u.a.).	1	2.44%
Der Pfarramtsleiter ist für die Aufgaben verpflichtend zuständig, hat aber keinerlei Handhabe, oft notwendige Zuarbeit von den Pfarrgeschwistern (und Kirchgemeindevvertretungen) durchzusetzen. Die Erfüllung der Aufgaben durch den Pfarramtsleiter ist so nicht gegeben.	1	2.44%
mehr Personalverantwortung bei der Verwaltungsmitarbeiterin	1	2.44%
es bedarf einer engeren, guten, geschwisterlichen und ebenbürtigen, wertschätzenden (Team-)Arbeit zwischen Pfarramtsleitung und Verwaltungsleitung. Zumindest soll dies angestrebt werden, gerade für einen Kirchengemeindevorstand. Es braucht ein Hand-in-Hand; § 36 ist mir da zu wenig; in §32 ist vom pfarramtlichen Dienst die Rede - dort ist jedoch keine Verwaltung vorgesehen...in §24 ist von Verwaltungsentscheidungen die Rede, jedoch ist es wichtig, den Verlauf und die Auswirkungen, Grund und Aufwand gut abschätzen zu können, was vermutlich meist nicht der Fall ist.	1	2.44%
Es muss möglich sein, Aufgaben letztverantwortlich aus der Pfarramtsleitung an die Leitende VerwaltungsMAIn zu delegieren/übertragen! Zur nachhaltigen Entlastung der Pfarramtsleiterin.	1	2.44%
Die Leitung der jeweiligen Kirchgemeinde übernimmt in der Praxis der Seelsorgende. Es wäre wünschenswert, wenn die Pfarramtsleitung lediglich bei Personalia gefordert sind.	1	2.44%
Grundsätzlich müssen wir endlich wieder zu Gemeinde- Beziehungsarbeit zurückkehren, anstatt alle Kraft in verwaltungstechnische Vorgänge zu investieren. Das verschleißt und entkräftet Pfarrer und andere Mitarbeiter.	1	2.44%
die Grundsatzentscheidung, keinen Verwaltungsleiter, sondern eine leitende VerwaltungsMA anzustellen, halte ich für schwierig, Überlegungen sollten konsequent in Richtung einer Doppelspitze mit klarer Aufgabenverteilung unter der Oberhoheit des VerbundKV gehen.	1	2.44%
Klärung und Erweiterung der Weisungsbefugnis und Unterschriftsberechtigung.	1	2.44%
mehr Kompetenzen für Verwaltungsmitarbeiter	1	2.44%
Konkretisierung	1	2.44%
Das Verhältnis der Kompetenzen des Pfarramtsleiters zu den kompetenzen der KVs im Schwesterkirchverhältnis ist eindeutiger zu klären.	1	2.44%
KGO §24 (2) sollte dahingehend geändert werden, dass die festgeschriebene Identität von Leiter der Kirchgemeindevorwaltung und Pfarramtsleiter aufgehoben wird. Insbesondere bei großen Struktureinheiten kann ein Verwaltungsleiter (Geschäftsführer) berufen werden.	1	2.44%
Verwaltungsaufgaben sind verstärkt zu kürzen bzw. auf andere Personen zu übertragen! Wir brauchen keine Pfarrer, die zu 50% Verwaltungsaufgaben erfüllen - dann sind Verwaltungsaufgaben zu kürzen. Die Verwaltung an sich ist dringend zu verschlanken	1	2.44%
Es muss klar geklärt werden, wer für welche Mitarbeiter*innen Personalverantwortung übernimmt. Ein Beispiel: Leitende Verwaltungsmitarbeiter*in: alle in KG- und FH-Verwaltung Pfarramtsleiter*in: alle im Verkündigungsdienst	1	2.44%
Friedhofsverwaltung, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Finanzverwaltung sollen durch Verwaltungsmitarbeiter in Eigenverantwortung wahrgenommen werden. Von den Sachbearbeitern sollen beschlussreife Vorlagen in das Entscheidungsgremium eingebracht werden.	1	2.44%
Gesamt	41	100%

Frage 29 - Sind Sie der Meinung, dass bestimmte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von der Pfarramtsleitung auf einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitenden Verwaltungsmitarbeiterin übertragbar sein sollten?

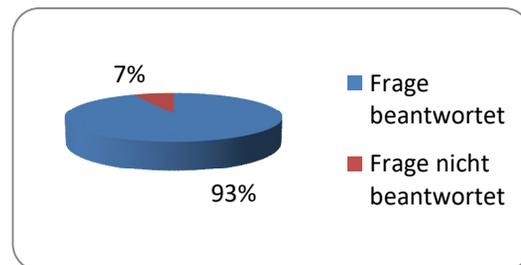
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

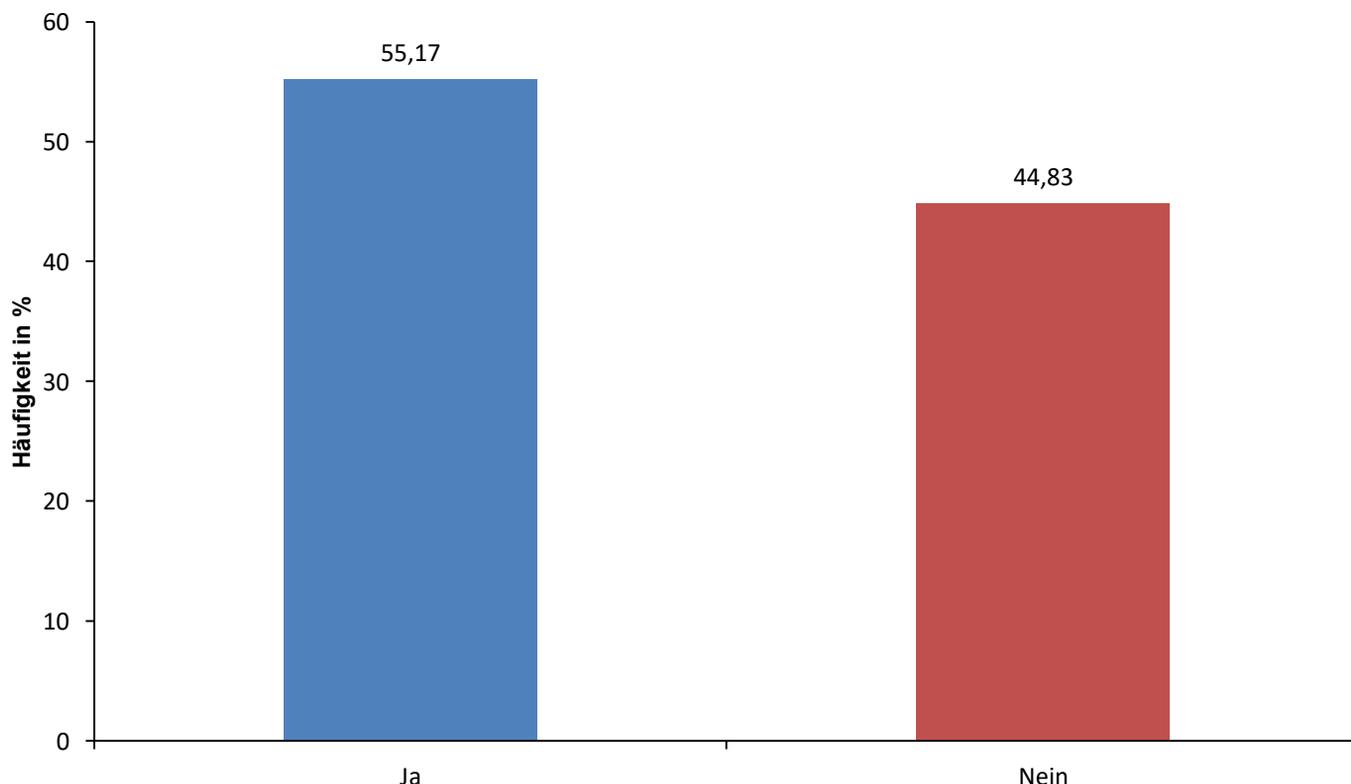
von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	145	92.95%
Frage nicht beantwortet	11	7.05%



Ergebnisse

Optionen	Variable	Kodierung	Anzahl	Häufigkeit
Ja	V29	1	80	55.17%
Nein	V29	2	65	44.83%
Gesamt			145 Antworten	145 Teilnehmer

Sind Sie der Meinung, dass bestimmte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von der Pfarramtsleitung auf einen leitenden Verwaltungsmitarbeiter bzw. eine leitenden Verwaltungsmitarbeiterin übertragbar sein sollten?



Frage 30 - Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sehen Sie konkret als übertragbar an

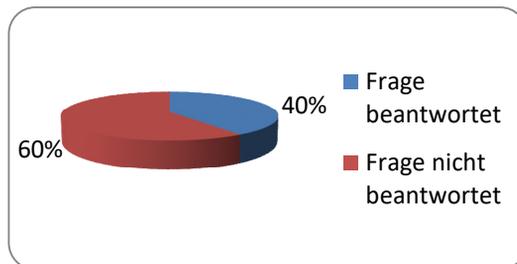
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	80	51.28%
Frage beantwortet	63	40.38%
Frage nicht beantwortet	93	59.62%



Ergebnis-Details für Welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sehen Sie konkret als übertragbar an

Anzahl Antworten	63	Anzahl eindeutige	63
------------------	----	-------------------	----

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Umsetzung des HHPL Aufgabenverteilung Fördermittel ect	1	1.59%
Mit dieser Vorgabe haben wir eine Verwaltung Mitarbeiterin beantragt und eingestellt. Deshalb verstehe ich die Frage nicht. Die Befugnisse sind nicht generell zu klären, sondern müssen individuell besprochen werden, da es an den Personen, Pfarrer und Verwaltung liegt. Wichtig ist, dass der KV davon weiß, wie Entscheidungen herbeigeführt werden und wer entscheidet.	1	1.59%
Die Personalführung der Verwaltungsmitarbeitenden. Wer hat welche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Die Sicherstellung des Pfarramtsbetriebes. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Führung der Personalakten aller Mitarbeitenden	1	1.59%
- die Belange der kirchlichen Haushaltführung - Liegenschaftsfragen	1	1.59%
z.B. Unterschriften unter Rechnungen, kurzfristige Mietverträge (Gärten, Gemeinderäume für Veranstaltungen)	1	1.59%
Verwaltung Kindergarten und Friedhof	1	1.59%
- Urlaubsplanung - Personalführung, Mitarbeitendengespräche - Fachliche Weisungsbefugnis - Freigabe von Aufträgen in einem vorab definierten Kostenrahmen	1	1.59%
Fachaufsicht aller Verwaltungsmitarbeiter und der technischen Mitarbeiter mit Weisungsrecht, Finanzentscheidungen im Rahmen des Haushaltplanes, Kassenanweisungen	1	1.59%
Miet- und Pachtsachen	1	1.59%
Bausachen, Urlaubsgenehmigung, wenn vorher abgesprochen gern auch Rechnungsanordnung	1	1.59%
Reine Verwaltung	1	1.59%
Siehe vorhergehende Frage.	1	1.59%
Arbeitseinteilung, Anwesenheits- und Urlaubsplanung, Bau und Liegenschaften samt Mietfragen	1	1.59%
Weisungsberechtigung an andere Verwaltungsmitarbeiter	1	1.59%
Ist vor Ort noch in der Entwicklung und im Aufbau, daher spontan nichts Konkretes; jedoch ist §25.3 ziemlich erschlagend. Sinnvoll erscheint, je nach Fähigkeiten Pfarramtsleiter/Verwaltungsperson (ggf. durch Verbundausschussbeschluss) Aufgabenbereiche sinnvoll auf- und zuzuteilen. Flexible Gaben- und Interessenorientierung.	1	1.59%
Das sollte für konkret vor Ort vorliegenden Einzelfälle ermöglicht, aufsichtsbehördlich geprüft und entschieden werden.	1	1.59%
Arbeitsorganisation, Urlaubsplanung	1	1.59%
Planungen für Veranstaltungen Finanzverwendung bis zu einer Größe von ...x €	1	1.59%
mehr Einbindung in Organisation von Gemeindeleben; Gemeindebrief; Web-Site	1	1.59%
Mitarbeitereinsatz Verwaltungsentscheidungen	1	1.59%
Bau, Kasse, Verwaltung.	1	1.59%
Aufträge auslösen - finanzielle Höchstgrenze festlegen Umsetzung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes Anweisungen für Verwaltungsmitarbeiter/innen Büroorganisation	1	1.59%
Alles was reine Verwaltung ist und keine Geistliche Entscheidung	1	1.59%
Kirchgeld Kircbuchführung Verwaltung der Miet- und Pachtverhältnisse jegliches Führen von Verzeichnissen/ Archiv/ Kircbüchern etc.	1	1.59%

Gemeindegliederverzeichnis, Akten und Archiv, Kirchenbuch, Verzeichnisse, Instandhaltungen, Grundstücksangelegenheiten, Umsetzung staatlicher Auflagen (Brandschutz, Arbeitsschutz etc.)	1	1.59%
Aufgaben und Entscheidungen, die jeweils nur die eigene Gemeinde und nicht den Verbund betreffen sollten im eigenen Pfarramt entschieden werden. Eine Information an den Verbund zur Kenntnisnahme ist denkbar.	1	1.59%
Leitung / Verantwortung der Kirchengemeindeverwaltung hat der leitende Verwaltungsmitarbeiter	1	1.59%
Kassenverwaltung	1	1.59%
Baufaufgaben, Organisation Pfarramt und Friedhofsverwaltung, Verwaltungsbeziehungen z.a. Ämtern und entspr. Absprachen.	1	1.59%
wenn die Verwaltungsstellen dann auch mit Zeit und Geld aufgewertet werden, sind schnellere und praxisnähere Entscheidungen möglich	1	1.59%
Vielfältig. Es ist m.E. sogar zu überlegen, ob künftig pastorale Tätigkeiten komplett von Pfarramtsleitung entlastet und getrennt werden können. Pfarrer und Pfarrerinnen können sich dann vollständig der Verkündigung, Seelsorge, Mission usw. widmen. Die zwingende Verknüpfung von pastoraler Tätigkeit und verwalterischer Leitung ist m.E. nicht zwingend notwendig, biblisch kaum haltbar und entlastend.	1	1.59%
Dies ist entsprechend der Befähigung der leitenden Verwaltungsmitarbeitenden vor Ort durch den Kirchengemeindevorstand zu entscheiden.	1	1.59%
Unterschriftsbefugnis auf Rechnungen und Verträgen.	1	1.59%
Die Verwaltungsleitung sollte konkret für die LEITUNG der VERWALTUNG zuständig sein und dabei in irgendeiner Form auch direkt dem KV zugeordnet sein. Nicht nur einzelne Teilbereiche/Aufgaben/Entscheidungsbefugnisse sollten konkret übertragen werden, sondern tatsächlich die Leitung der kirchengemeindlichen Verwaltung. Und das sollte auch durch eine rechtlich-formale Zuordnung (z.B. stimmlosen Sitz im KV) strukturell sichergestellt werden. Der Pfarramtsleiter sollte das "Pfarramt" als den geistliche Bereich leiten dürfen/müssen - aber zu der "formal-weltlichen Verwaltung" sollte es (strukturell) eine Abgrenzung geben.	1	1.59%
Rechnungsprüfungen, Buchungszuordnungen	1	1.59%
s. oben	1	1.59%
Gemeindegliederverzeichnis, Akten- und Archivwesen, Kirchenbuchführung, Besitzstands- und Inventarverzeichnisse, Gebäude- und Grundstücksverwaltung	1	1.59%
Reine Verwaltungsakte ohne geistliche Relevanz	1	1.59%
Im Kirchengemeindevorstand ist es wichtig, die Vernetzung gut hinzubekommen. Geistlich sehe ich es bei der Pfarramtsleitung, verwaltungstechnisch bei der Verwaltungsleitung. Das kann vermutlich nicht per Gesetz eingefordert oder festgeschrieben werden.	1	1.59%
z. B. betriebswirtschaftlich-/finanztechnische Angelegenheiten	1	1.59%
Aufgaben: sämtliche Kontakte mit Grundstücksamt, Zentralstelle für Personalverwaltung, Zentralstelle für Mitgliederverwaltung, ZGAST	1	1.59%
Bauangelegenheiten Orgelreparatur	1	1.59%
Das hängt von der Eignung der Personen ab. Denkbar sind für mich alle Entscheidungsbefugnisse in Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Beschaffung sowie Zahlungsanweisungen bis zu einer festgelegten Höhe im Rahmen des Haushalts. Aber auch bei Personalentscheidungen z.B. Urlaubsgenehmigungen ist das gut vorstellbar.	1	1.59%
Personalverantwortung gegenüber VerwaltungsMA, techn. MA u.ä. (Genehmigung Urlaub, regelmäßige Personalgespräche, Personaleinsatz und -planung, eigenverantwortliche Absprachen mit ZPV zB in Vorarbeit zum KV-Beschluss, ...); Eigenverantwortliches Controlling de Haushaltes ggf. in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss des KVs,	1	1.59%
Grundstücke, Mieten, Kirchenbücher	1	1.59%
Einberufung, Leitung, Protokollierung von Gremiensitzungen; Mitarbeiterführung	1	1.59%
Allgemein sollten von Pfarrern so wenig wie möglich Verwaltungsaufgaben übernommen werden. Anstelle gut bezahlter Manager benötigen wir Gemeindeglieder!	1	1.59%
so. oben: alle Prozesse und Aufgaben die in den Bereich der Verwaltung fallen, sollten nicht durch Übertragung sondern qua Amt beim Verwaltungsleiter liegen	1	1.59%
Unterschriften. Finanzielle Verantwortung nach KV.	1	1.59%
Es sollte innerhalb der Gemeinde möglich sein, die Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen selbst zu klären.	1	1.59%
Verwaltungsaufgaben; Konkretisierung vor Ort	1	1.59%
Nicht die Entscheidungsbefugnisse, die dem KV obliegen, ansonsten die Leitung und Organisation der Kirchengemeindeverwaltung (nach § 25 KGO) - in Abstimmung mit dem Pfarramtsleiter.	1	1.59%
§25 KGO (3) komplett	1	1.59%

z.B. Bau	1	1.59%
Alle z.B. im Verbundausschuss abgestimmten Routineentscheidungen und Personalentscheidungen in der Verwaltung.	1	1.59%
Mietangelegenheiten Friedhofsangelegenheiten	1	1.59%
Baufragen, Finanzfragen, verwaltungstechnische Vorgänge (der unleidliche Aufwand der Umgemeindungen) u.a.	1	1.59%
allg. Verwaltungsaufgaben, wie z. B. Wohnungsverwaltung	1	1.59%
Personalverantwortung, Liegenschaftsverwaltung, Finanzvollzug	1	1.59%
Kindergartenleitung, Friedhofverwaltung	1	1.59%
Friedhofsverwaltung, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Finanzverwaltung sollen durch eine/n leitende/n Verwaltungsmitarbeiter/in wahrgenommen werden. Diese Person ist gegenüber dem Entscheidungsgremium rechenschaftspflichtig und erstellt entsprechende Beschlussvorlagen.	1	1.59%
keine konkreten Ideen in der Schnelle	1	1.59%
Bereiche: Gebäude, Baumaßnahmen, Pachten, Organisation von unbesetzten Diensten....	1	1.59%
Gesamt	63	100%

Frage 31 - Haben Sie darüber hinaus Anregungen und Anmerkungen zu weiteren rechtlichen Problemen, die Sie in ihrer gemeindlichen Praxis erlebt haben?

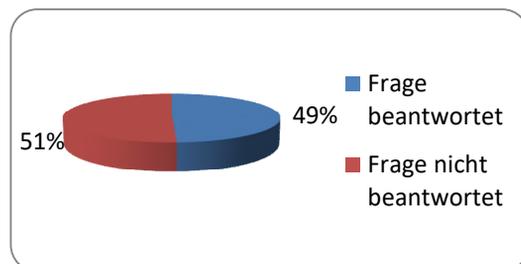
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	77	49.36%
Frage nicht beantwortet	79	50.64%



Ergebnis-Details für Haben Sie darüber hinaus Anregungen und Anmerkungen zu weiteren rechtlichen Problemen, die Sie in ihrer gemeindlichen Praxis erlebt haben?

Anzahl Antworten	77	Anzahl eindeutige	76
------------------	----	-------------------	----

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Viele gesetzliche Regelungen sind alt (auch im Wortlaut), wenngleich ihr Sinn noch gegeben ist. Es würde einer tiefgreifenden Revision bedürfen (leistbar?), um den Gesetzeskörper prinzipiell zu entschlacken. Wir haben zu viele Regeln und Gesetze, an die sich im Zweifelsfall niemand hält, was völlig ohne Konsequenzen bleibt. Es wäre besser, weniger Regeln zu haben, die dann aber eingehalten werden. Als Beispiel dient die Archivverordnung. Das ist vielerorts nicht leistbar, wenn auch wünschenswert. Dann kommen Briefe aus dem RKA zur Führung des Klimaprotokolls. Niemand setzt das dann um. Dann muss der Brief auch nicht kommen und im RKA muss sich niemand damit beschäftigen. Das alles muss natürlich rechtlich einwandfrei hinsichtlich der Verpflichtungen sein, die wir dem Staat gegenüber eingegangen sind. Weiterhin sollten wir dringend mehr Digitalisierung anstreben. Hier gibt es seitens der IT gute Unterstützung. Viele Gemeinden haben das aber nicht auf dem Schirm.	1	1.30%
Die Eingruppierung der leitenden Verwaltungsmitarbeiter muss angehoben werden! Da die Aufgaben der Pfarramtsleitung immer mehr und komplexer werden, entsteht eine geteilte Pfarrerschaft. Ein Wechsel in eine andere Rolle ist nicht so einfach möglich, da die Kompetenzen nicht mehr bei allen Pfarrern vorhanden sind. Ich stelle innerhalb unserer Landeskirche fest, dass es keine lösungsorientierte Gesetzgebung der heutigen Zeit ist, sondern das die Gesetze so geschrieben sind, wie sie für eine Gemeinde mit einem Pfarrer funktionieren, aber nicht in größeren Strukturen. Leider gibt es keinerlei Begrenzung der Arbeit des Pfarrers. Viele gut gemeinten Entlastungen werden weder mit dem Sup besprochen, noch kontrolliert und auch die Einhaltung gefordert (s. freier Tag / freies WE). Wie sehen die Regelungen aus, wenn nicht genügend Personal mehr vorhanden ist? Notfallplan erstellen!	1	1.30%
Zusammenspiel/Kompetenzen von KV-Vorsitzendem und Pfarramtsleiter (wenn er nicht den Vorsitz hat): wenn man sich gut versteht und einer Meinung ist, ist das problemslos. Was aber geschieht bei Differenzen: wer hat das letzte Wort?	1	1.30%
Die den Gemeindestrukturen zur Verfügung stehenden VzÄ in der Pfarramts- und Friedhofsverwaltung und deren Eingruppierung sollte durch das Regionalkirchenamt festgelegt werden. Kirchenvorständen neigen bisweilen dazu, auf Kosten der Gesundheit und Berufszufriedenheit der Verwaltungsmitarbeitenden und der Pfarramtsleitungen die Verwaltungsprozente zu knapp zu genehmigen. Die vom Regionalkirchenamt festgelegten Verwaltungsprozente sind durch entsprechende Zuweisungen zu finanzieren. Für den Kirchengemeindebund (und ebenso für größere Kirchspiele) braucht es dringend eine nach Kirchengemeinden differenzierte Haushaltssystematik, damit die Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden sich selbständig um die Finanzierung ihrer Gemeindearbeit und ihrer Gebäude kümmern können. Dafür ist es auch notwendig, die Zuweisungen entsprechend differenziert berechnen zu können. Ob die Kirchenvorstände von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sei deren Sache. Derzeit ist es leider so, dass unterschwellig der Verdacht besteht, dass einzelne Kirchengemeinden auf Kosten der anderen sich gewisse Vorhaben leisten. Wenn in den Gottesdiensten für die eigene Gemeinde gesammelt wird, dann wird genaugenommen für das Kirchspiel oder den Kirchengemeindebund gesammelt. Menschen geben weniger Kollekte für die größere Struktur. Es sollte endlich einmal die alleinige Zuständigkeit für die Stellenpläne geklärt werden. Mit den Stellenplänen sind derzeit neben den Kirchenvorständen befasst die ZPV, die Kassenverwaltung, das RKA sowie im Verkündigungsdienst zusätzlich das LKA. Wenn Sie da einmal eine Änderung benötigen, ist der in den Blick genommene Mitarbeiter längst woanders angestellt.	1	1.30%
Wir haben ein Zuviel an rechtlichen Entscheidungen und Entscheidungsträgern. Unsere Fragen sollten sich doch wohl theologisch stellen.	1	1.30%
Der Pfarramtsleiter ist voll verantwortlich, hat jedoch keine Weisungsbefugnis. Das kann zu Problemen führen. Mit wieviel VzÄ wird die Pfarramtsleitung angesetzt? Das ist m.E. nicht festgelegt, so wie auch die	1	1.30%

Wochenstundenarbeitszeit der Pfarrer nicht festgelegt ist (Wie soll man da die Vergleichbarkeit in der Struktureinheit herstellen?)		
Es besteht dringend Klärungsbedarf mit Blick auf das Verhältnis von PfarramtsleiterIn zu den anderen PfarrerInnen einer Struktureinheit und darüber hinaus ist landeskirchlich exakt festzulegen, welcher Stellenumfang für die Aufgabe der Pfarramtsleitung frei zu halten ist.	1	1.30%
Stimmberechtigung des Pfarramtsleiter in den KVs der Schwesternkirchgemeinden sollte m.E. eingeführt werden	1	1.30%
Die nach Einführung der Kassenverwaltungen, des Grundstücksamts, der ZGAST, der Zentralen Personalverwaltung wenigen noch in der Gemeinde verbliebenen Verwaltungsaufgaben sollten weiter in der Regel vor Ort ausgeführt werden. Es sollte unbedingt möglich sein, dass sich an vorhandene Kirchspiele auch Gemeinden im Schwesternkirchverhältnis anhängen können.	1	1.30%
Die Position der Verwaltungsleitung sollte gestärkt werden (finanziell und sachlich), um eine nachhaltige Entlastung der Pfarramtsleitung zu erreichen. Die Ämter der Landeskirche (LKA, RKA, ZGrund, ZPers, Kvw) sollten einfacher zusammenarbeiten. Permanente Rückkopplung mit Allen ist zeit- und nervenaufreibend	1	1.30%
- Wie bereits im vorherigen Block formuliert: Die Zuständigkeit zwischen Pfarramtsleiter <-> KV-Vorsitz <-> Kirchenvorstand ist nicht immer klar. - Für den Fall betriebsbedingter Kündigungen (zuletzt bei den Kantorenstellen, demnächst bei den gemeindepädagogischen Stellen) fehlt eine Handreichung zur sauberen und rechtssicheren Umsetzung. Persönliche Gespräche im LKA sind zwar wichtig, aber nicht immer allen möglich und ersetzen keinesfalls ein Dokument, was zumindest die notwendigen Schritte in der korrekten Reihenfolge aufzeigt. - Wie bildet man eine gemeinsame Verwaltung, wenn die einzelnen Gemeinden die Verwaltungsstellen aus dem eigenen Haushalt aufgestockt haben (ggü. der Zuweisung)? Diese dafür an die anstellende Gemeinde zu überweisen ist rechtlich problematisch, es nicht zu tun führt entweder zu finanziellen Problemen oder zur Kürzung der Stelle, ... - Fahrtkostenerstattung: Zur Zeit ist diese geringer festgelegt als die staatliche Regelung (höherer Betrag ab der Überschreitung einer gewissen Strecke). Jemanden, der im Besitz eines PKW ist, mit einem Fahrdienst (z.B. Essensbeschaffung für Gemeindefest) zu beauftragen ist deutlich kosteneffizienter und ökologischer als die Miete oder gar Beschaffung eines eigenen Fahrzeugs. Gleichzeitig finden sich nicht mehr allzu viele Personen bereit, solche Fahrdienste zu übernehmen weil sie daran zu viel Verlust machen. - Ich kenne keine Gemeinde, die in ihrer Gefährdungsbeurteilung das Thema "psychische Belastungen" aufgenommen hat. Auch wenn es schon einige Jahre Pflicht ist.	1	1.30%
tw. Verweigerungshaltung von Pfarrern	1	1.30%
Die Kürzung der Pachteinnahmen solle ersatzlos wegfallen; sie benachteiligt vereinigte Gemeinden und bevorzugt die, die Landbesitz in Kapitalvermögen verwandelt haben. Die größeren Einheiten bringen mehr Dienstreisen mit sich. Hier sollte die Entschädigung unabhängig vom verwendeten Fahrzeug gezahlt werden (also Fahrten mit Fahrrad und E-Bike denen mit PKW gleichstellen).	1	1.30%
Es sollten einige Bereiche der Pfarramtsleitung auf Kollegen übertragbar sein.	1	1.30%
Ich bin der Meinung, daß es zwingend notwendig ist, die Position der Pfarramtsleitung mit dem KV- oder stellv. KV-Vorsitz zu verbinden, weil sonst ein adäquates Arbeiten stark eingeschränkt ist.	1	1.30%
Antworten zu rechtliche Anfragen an Landeskirche/Regionalkirchenamt dauern zu lange. Eine konzentrierte Form über Lizensbezogene Anfragen oder über Generalverträge bei spezialisierten Anwaltskanzleien o.ä. würde die Qualität der Antworten und das zeitliche Defizit verbessern.	1	1.30%
Die Rechtsform des Schwesternkirchverbands sollte mittelfristig aufgegeben werden. Mit dem Auftrag zur Übernahme der Vertretung einer Vakanz bin ich Vorsitzender eines Kirchenvorstandes, Mitglied in drei weiteren Kirchenvorständen meines Vakanzgebietes, Mitglied im KV der anstellenden Gemeinde sowie Mitglied im Verbundausschuss. Arbeitsgruppen auf Ebene des Schwesternkirchverbands und punktuell auch Ortsausschüsse kommen hinzu. Demzufolge investiere ich einen Großteil meiner Zeit in Gremienarbeit, worunter die Kernaufgaben im Verkündigungsdienst leiden. Auch aus Sicht der Verwaltung erzeugt ein Schwesternkirchverband vielerorts künstlich neue Verwaltungsvorgänge. Dies liegt bspw. darin begründet, dass mit den Schwesternkirchgemeinden eigenständige Rechtsträger gemeinsam verwaltet werden sollen. Mit einem Schwesternkirchverband wird quasi ein neuer kleiner Kirchenbezirk mit einer neuen gemeinsamen Verwaltung, eigenem Dienstweg und neuen Leitungsorganen geschaffen. Dies bringt keine Synergieeffekte mit sich, sondern bewirkt das Gegenteil.	1	1.30%
zum Beispiel wäre ein direkter Zugriff aus der Verwaltung auf die Gebäude- und die Grundstücksdatenbank wünschenswert	1	1.30%
Welche Weisungsbefugnis haben Pfarrer für die Mitarbeiter in den untergeordneten Gemeindebüros?	1	1.30%
Pfarramtsleitende sollten nur sein, denen das liegt und die das gern machen. Wer dies nur "notgedrungenermaßen" tut, demotiviert in diesen hochkomplexen Zeiten und Zusammenhängen die Mitarbeiterschaft	1	1.30%
Sind aktuell ganz gut auf dem Weg und konnten manche Klippen meistern, wobei wir noch getrennte Haushalte haben. Geld ist häufig ein Streitthema.	1	1.30%
§ 13 KGO (Aufgaben des KV) wird zunehmend zur Überforderung für Kirchvorsteher im ländlichen Bereich, insbesondere Abs 2 Buchstaben f) und k), dass mit schrumpfendem Personal und kleiner werdenden Kirchenvorständen durch Zusammenlegungen steigende Gebäude- und Liegenschaftsbestände pro Kirchgemeinde verwaltet werden sollen. Nur Kirchen und Pfarrhäuser mit Dienstwohnungen sollten zukünftig in	1	1.30%

den Aufgabenbereich der KVs fallen. Ansonsten bedarf die Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung einer grundsätzlichen Reform und Professionalisierung um sachgerecht und rentabel zu arbeiten!		
Wir brauchen dringend und zeitnah eine Reform unserer Kirchenverfassung, die der mittleren Ebene mehr Gestaltungsspielräume einräumt. Die in allen (auch nebensächlichen) Fragen auf das LKA zugeschnittene Verfassung ist nicht mehr zeitgemäß und führt an vielen Stellen zu Blockaden, Verzögerungen und Verzettelungen. Ebenso ist die Eigenverantwortlichkeit auf allen Ebenen im Sinne einer modernen Subsidiarität zu stärken.	1	1.30%
Schwesterkirchgemeinden mit eigener Verwaltung müssen ihren "eigen" Pfarramtsleiter vor Ort haben statt "Aufgabendelegierung"	1	1.30%
Die Rechtsvorschriften für die Gemeindepraxis (Heft 2021) bildet die Struktur des Gemeindebundes nicht ab. ZB. die personelle Verantwortung liegt jetzt beim KGB und einzelne Mitarbeiter verweigern die Zusammenarbeit mit dem (Orts-) KV. (§ 13d)	1	1.30%
Die Verträge zur Bildung der Strukturen sollten flexibler gestaltet werden, so dass z.B. auch die Delegation von Aufgaben des Pfarramtsleiters an übrige Pfarrer der Struktur darin enthalten sein sollten.	1	1.30%
Die Verantwortungsübernahme durch den Pfarramtsleiter bei gleichzeitiger fehlenden Weisungsbefugnis gegenüber Pfarrern (vgl. Amtsblatt 2019 /12 B12) ist eine rechtliche Unmöglichkeit, die auch ohne ausgetragene Konflikte eine negative Wirkung entfaltet.	1	1.30%
Aufgaben des KV und dessen Vorsitzenden und Pfarramtsleitung Festlegung von Informationswegen (Problem: Flaschenhals Pfarramt+Pfarramtsleitung) mangelnde Beteiligung von Pfarrern*innen, die nicht die Pfarramtsleitung haben, aber deren Arbeitsbereich betroffen ist	1	1.30%
Datenschutzeinhaltung bei e-mail Versand an Ehrenamtliche, die keine EVLKS Adresse haben. wie kann man miteinander kommunizieren, und dabei den Datenschutz einhalten?	1	1.30%
Unterschriftszuständigkeiten, wenn der Pfarramtsleiter nicht Pfarrer der anstellenden Kirchgemeinde ist Bei Vakanzzeiten Unterschriftenrechte und ähnliches im Kirchenvorstand belassen, da zeitnahe Aufgaben schwierig zu bearbeiten sind, wenn Vakanzvertreter ja bereits durch seine eigenen Gemeinden gut beschäftigt ist.	1	1.30%
Zuständigkeiten müssen genau geklärt werden zwischen Pfarrer und KV-Vorsitz und Bereiche klar abgegrenzt werden, damit keiner überfordert wird.	1	1.30%
Die Zuständigkeit der Anstellenden Gemeinde muss bei Schwesterkirchgemeinden (neu) geregelt werden. Z.B. potenziert es den Verwaltungsaufwand, wenn Fahrgeld für alle Mitarbeiter zunächst von der Anstellenden Gemeinde gezahlt wird. Dadurch ist z.B. die Kassenzentrale weiter unnötig belastet. Das trifft auf viele Verwaltungsabläufe in der Landeskirche zu, die durch die überdehnten Strukturen oft über die Belastungsgrenze hinaus strapaziert werden.	1	1.30%
Die Pfarrer oder Pfarramtsleiter sollten verpflichtet werden, auch bei Vakanzvertretungen, eine gute, lebhafte und konstruktive Kommunikation zu gewährleisten!!	1	1.30%
Viele Probleme in der Kirchgemeinde bedürfen der Entscheidung durch das LKA. Unterschiedliche Bearbeiter führen oft zu unterschiedlichen Ergebnissen. Leider fehlt es oft an klarer Struktur und vor allem, besonders im rechtlichen Bereich, an Unterstützung durch die Landeskirche. In manchen Punkten dem Kirchenvorstand mehr Eigenverantwortung zu geben würde zu Entlastung und kürzeren Amtswegen führen	1	1.30%
Sind die Beschlüsse des Verbundausschusses (bei Übertragung durch die einzelnen KV's) auch ohne Beschluss des anstellenden KV rechtswirksam?	1	1.30%
nein	2	2.60%
Unumgänglich erscheint mir die Öffnung für die Ausgestaltung des Verbundausschusses. Durch die regulierte Zusammensetzung aus je einer nicht- und einer ordinierten Person je SKG entsteht zum einen ein unglaubliches Übergewicht der Ordinierten, zum anderen können zwei Personen schlecht die Fülle der in einer schon vereinigten Gemeinde präsenten Interessen sehen und bedenken.	1	1.30%
Rechtliche Beratung durch Grundstücksamt, Baupflege muss dringlich verbessert werden. Unterstützung im Steuerrecht (Umsatzsteuer)	1	1.30%
eine sehr unflexible Personal- und Arbeitsvertragspraxis bei der EVLKS trägt den Anforderungen dieser Strukturreform nicht Rechnung, die aufkommenden "Spezialfälle" zu lösen und schwer zu besetzenden Stellen im Sinne der Kirchgemeinde zu besetzen	1	1.30%
weder gerechtfertigter finanzieller noch zeitmässiger Ausgleich für die Verwaltungsmitarbeiter der anstellenden Kirchgemeinde verursacht durch erheblichen Mehraufwand der Verwaltungsaufgaben	1	1.30%
Es sollte eine rechtsverbindlichen Vertretungsregelung für Pfarramtsleiter analog der Vertretungsregel für Superintendenten geben.	1	1.30%
Die Numerierung der Pfarrstellen einer Gemeinde sollte nicht zwingend mit dem konkreten Dienstsitz verbunden werden, denn es sind Pfarrstellen der g a n z e n Gemeinde.	1	1.30%
Innerhalb der Strukturverbindungen „Kirchgemeindebund“ ist es mitunter furchtbar aufwändig und langwierig Personalentscheidungen und Entscheidungen über den Haushalt zu treffen, da sowohl der Vorstand des Kirchgemeindebundes, als auch alle Vorstände in den Kirchgemeinden mitreden möchten und wollen. Was als vorteilhaft für die Ortsgemeinden klingt, hemmt ungemein in der Praxis.	1	1.30%

Größtmögliche Entscheidungsbefugnis sollten den KVLern und Pfarrern vor Ort eingeräumt werden. Große Strukturen erfordern größeren Abstimmungsbedarf und erschweren die geistliche Arbeit vor Ort.	1	1.30%
Die Pfarramtsleitung sollte jeder Pfarrer der für eine Kirchengemeinde im Schwesternkirchverhältnis eingesetzt ist übertragen bekommen und nicht nur ein Pfarramtsleiter für die Anstellende Kirchengemeinde.	1	1.30%
- Probleme bei Fördermittelanträgen, die in manchen Fällen nur ein Mal für eine große Verbindung gestellt werden dürfen, eine KG ist aber genaugenommen nicht rechtsfähig im Kirchspiel - Problem von Beglaubigungen, die nur im Pfarramt erfolgen dürfen - bei großen Verbindungen ein Wegeproblem	1	1.30%
durch Reduzierung der Zuweisung für Gemeindliche Tätigkeiten, kommt es immer mehr zur Einbindung von Honorarkräften, beispielsweise für Kirchenmusik. Das hat den Nachteil, dass gemeinsame Dienstberatungen aufgrund unterschiedlicher Berufstätigkeiten sehr schwer durchzuführen sind	1	1.30%
Kirchengemeinden eines Kirchengemeindegabundes sollten selbst darüber entscheiden, wer die Kirchengemeinde im KG-Bund vertritt. Im jetzigen Stand müssen alle Pfarrer Mitglied im KV des Bundes sein. Das ist eine enorme Belastung und schließt zugleich Laien faktisch weitgehend von der Entscheidungsvorbereitung aus, soweit sie berufstätig sind.	1	1.30%
Vernünftige Entlohnung der leitenden Verwaltungsmitarbeiter	1	1.30%
Es gibt immer noch eigenartige Probleme. Mir fallen nicht viele ein, es ist immer so eine Situation, die wir meist im Kirchengemeindegabundsvorstand gut geregelt bekommen. Eine Sache wäre das Erteilen von Dimissorialien und Meldungen des Vollzugs innerhalb eines Kirchengemeindegabundes: m. E. nicht mehr nötig. Es ist viel Verwaltung.	1	1.30%
Die Anstellung der gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitern bei der "anstellenden Gemeinde" ist aus Gründen der Praktikabilität höchst schwierig. Örtliche Gegebenheiten müssen mühsam kommuniziert werden, Entscheidungsvorgänge ziehen sich drastisch in die Länge. (Inzwischen nehmen mögliche Kandidaten für solche Stellen Abstand von einer Bewerbung)	1	1.30%
Eigentlich ne ganze Menge: Das die Landeskirche den Gemeinden im ländlichen Raum viel Zuwenig hilft. Entscheidungen werden hinausgezögert. Ausschreibungen für Kantorenstellen werden verzögert. konkrete Ausschreibungstexte werden verändert. Zeiträume eigenmächtig verändert. Wenn eine Stelle bis zum 31.12.24. ausgeschrieben werden soll, dann mauert die Landeskirche um den Zeitraum zu verkürzen, obwohl die Finanzierung gesichert ist. Keine konkrete Hilfe bei Pfarrstellen. Warum werden nicht ältere Jugendmitarbeiter (Diakone) ab ca. 50 Jahren zu Pfarrer weiter entwickelt mit vielleicht Zwei Gehaltsstufen weniger? Uns nützen keine jungen Pfarrer was, die mehr Freizeit wollen und noch gar nicht wissen was sie überhaupt in der Gemeinde sollen! Wir brauchen Leute die unsere Kirche voranbringen wollen. Die Wachstum generieren wollen und nicht den Stillstand verwalten. Grundstücksamt arbeitet zu langsam - Informationen fließen nicht. Alles zu Pfarrer lastig.	1	1.30%
Die (weitere) Zentralisierung der Verwaltung steht einer stärkeren Mitverantwortung durch die (ehrenamtlichen) Kirchvorsteher entgegen. Dies sollte die Synode nicht aus dem Blick verlieren.	1	1.30%
Personalentscheidungen/Anstellungen: Die Gemeinden bzw. Strukturverbindungen sollten freier sein, Personalentscheidungen zu treffen, z. B. zur Anstellungen von Quereinsteigern und zur Anstellung bei berufsbegleitender Ausbildung.	1	1.30%
Ein Kirchspiel mit vielen kleinen Gemeinden (in unserem zB 10 Kirchengemeinden) zentralisiert die Entscheidungsgewalt auf den KV, muss aber zwangsläufig auf die Ortskompetenz der Kirchengemeindevertretungen zurückgreifen. Dies führt besonders bei den Ehrenamtlichen zu Mehrarbeit, Doppelbeschlüssen auf mehreren Ebenen ... Das führt zu Frust und Überlastungen, v.a. in einer allgemein anstrengenden und tendenziell "an die Nerven gehenden" Zeit. Die Strukturreform muss in ihren rechtlichen Bestimmungen zu dem versprochenen Ziel kommen bzw. kommen können: Eine Ermöglichung von kirchengemeindlichen Leben in seiner Vielfalt, entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten anstatt einschränkenden Regelungen. Kirchspiel auf dem Land ist nun einmal etwas anderes als in der Stadt etc.!!	1	1.30%
Nein	1	1.30%
Es ist nicht verständlich, warum der OrtspfarrerIn offiziell nicht für die Amtsgeschäfte tätig ist.	1	1.30%
Große rechtliche Probleme ergeben sich daraus, dass die Landeskirche Sachsens die Hürden für mögliche Anstellungen viel zu hoch legt und mehr ihren eigenen Juristen und Gesetzestexten traut als die Menschen und Gemeinden zu sehen. Mit dieser Arroganz und zum großen Teil auch Ignoranz ebnet sich die Landeskirche selbst den Weg in die Bedeutungslosigkeit und wird nicht verhindern können, dass ihr resignierte Gemeindeglieder und wertvolle Mitarbeiter den Rücken zuwenden.	1	1.30%
- Handlungsspielräume sind eingeschränkt und mitunter unklar durch Gemeindehoheit über Friedhöfe und Grundstücke - Wer darf über Friedhofsfinanzen verfügen? Nur OrtsKV? Pfarramtsleiter? Verwaltungsleitung? VerbundKV? - wer hat welches Verfügungsrecht über die Rücklagen der einzelnen Gemeinden (bzw. FH)? - Welche Rechtlichen Befugnisse hat leitender VerwaltungsMA in Personalangelegenheiten (Vorbereitung von Anstellungen, Disziplinarische Angelegenheiten) - wo sind Freiwilligenstellen (FÖJ, MAE) anzubinden? im Kirchengemeindegabund? Ortsgemeinde? FH?	1	1.30%
Wir erleben gerade, dass die Entscheidung über die Besetzung von Pfarrstellen anders läuft, als die Entscheidung zur Stellung eines Versetzungsantrags. Dabei hat die Kirchengemeinde, in die der Seelsorgebereich des Pfarrers fällt keinen rechtlich bindenden Einfluss. Das Verfahren zur Stellung eines Versetzungsantrags sollte dem zur Besetzung einer Pfarrstelle gleichen.	1	1.30%

Unterschiedlichkeit der Kirchengemeinden soll weiterhin zugelassen werden Flexibilität der Kirchengemeinden	1	1.30%
nicht konkret, aber vielleicht wäre ein Austausch von Verantwortungsträgern dazu einmal sinnvoll	1	1.30%
Umgemeindungen sind nach wie vor recht umständlich.	1	1.30%
Es sollte generell dem Pfarramtsleiter rechtssicher möglich sein, die Pfarramtsleitung in den Kirchengemeinden vor Ort an einen dortigen Pfarrer zu delegieren.	1	1.30%
Die Strukturreform war meines Erachtens schlecht vorbereitet, die gesetzlichen Grundlagen wurden zum Teil bedingt und mangelhaft vorbereitet (wie sollten z.B. Kirchvorstände in Schwesterkirchverhältnisse mit max. 16 Mitgliedern und 8 Pfarrstellen arbeitsfähig sein ?)	1	1.30%
Probleme sollten vor allem vor Ort verantwortlich gelöst werden. Bei kritischen Entscheidungen Rat bei Verbundausschuss einholen. Offener, vertrauensvoller Umgang ist dabei wichtig.	1	1.30%
Als KV-Vorsitzende, die nicht Pfarrerin ist, erhalte ich keine Einladungen zu den KV-Sitzungen der Schwesterkirchengemeinden. Dadurch bin ich oft vom Informationsfluss ausgeschlossen (Informationen über Tagesordnung, sitzungsvorbereitendes Material). Hier empfände ich es es hilfreich, wenn die KV verpflichtet wären, die Einladungen an alle KV-Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zu schicken (Problem Vakanzsituation - wenn kein Pfarrer vorhanden, gehen die Informationen an manchen Gemeinden vorbei).	1	1.30%
Anpassung der Kirchengesetze an die Gegenwart (Bsp. KV-Protokolle drucken und binden - Ich erwarte eine Möglichkeit der zentralen Speicherung dieser Prokoll); Führung der Kirchenbücher - alles EDV-technisch bearbeitete wird noch mal handschriftlich nachbereitet - wir sind nicht mehr das Standesamt; rechtliche und inhaltliche Unterstützung durch Landes- und Regionalkirchenamt, um die Arbeit der Ehrenamtlichen auch zu erleichtern und Ärgernisse zu verringern;	1	1.30%
Zuständigkeit von Pfarrer als Pfarramtsleiter oder Pfarrer als Vorsitzenden des KV ist unklar bei Pfarrern und Verwaltungsangestellten im Schwesterkirchverhältnis mit 6 Gemeinden	1	1.30%
Gremienmehrheitsgemäße Beschlussfassung im Kirchenvorstand für jedes Alltagsproblem ist nicht mehr zeitgemäß und führt zu hohem Aufwand. Eine hauptamtliche Geschäftsführung mit entsprechender Verantwortung und auch Haftung bei Fehlern wäre konsequenter für die von der Landeskirche gewollten Strukturgrößen. Pfarrer*innen sind dafür mit ihrer Ausbildung nur bedingt geeignet. Verbindliche Dokumente sollten auch von einem Kirchenvorstand (Vors.) und Leitenden Angestellten gezeichnet werden können.	1	1.30%
Die Strukturverbindung des Schwesterkirchverhältnisses erscheint wenig praktikabel. Getrennte Verwaltungen und Kirchvorstände verschleißen die Kräfte von Hauptamtlichen und sorgen für Frust. Die Vertretung der Ortsgemeinden im Verbundausschuss ist unzureichend. Im Falle mehrerer Vakanz im Schwesterkirchverhältnis erscheint eine geordnete Arbeit in den Kirchenvorständen, wie sie die KGO vorsieht (eine ordinierte Person als Vorsitzende oder Stellvertreterin), nicht mehr möglich. Auch wenn alle Stellen besetzt sind, wird die Gremienarbeit im Schwesterkirchverhältnis für Stelleninhaber mit mehreren Kirchengemeinden im Seelsorgebezirk zum Moloch, bei Vakanz oder längerfristiger Krankheitsvertretung wird es insgesamt schwierig. Pfarrerrinnen und Pfarrer sollten ihrer Qualifikation entsprechend vor allem pastorale Aufgaben wahrnehmen. Die Aufgabe der Pfarramtsleitung soll sich als geistliche Leitung zeigen, die weitgehend vom detailreichen Tagesgeschäft abgekoppelt ist. Pfarramtsleiter/in und Verwaltungsleiter/in sollten idealtypisch eine Doppelspitze bilden.	1	1.30%
Die Anstellungsregeln für Gemeindepädagogen und Kantoren bzw. Organisten sind zu starr. Ich kann eine Korrepetitorin, die besser als mancher B-Kantor spielt und Chöre leitet nicht als B-Kantor anstellen, weil sie früher neben ihrem Musik- und Klavierstudium nur einen C-Abschluss gemacht hat. Ich kann sie aber auch nicht mit mehr als 50 Prozent anstellen. So muss sie - obwohl dringend Kantoren gebraucht werden - noch an vier Musikschulen als Lehrerin arbeiten. Seit der Strukturverbindung kann ich sie auch nicht mehr für die Chorleitung in der Nachbargemeinde auf Honorarbasis bezahlen, weil wir jetzt eine Struktureinheit sind. Oder: Eine C-Gemeindepädagogin darf nicht zu mehr als 50 Prozent als Gemeindepädagogin angestellt werden, obwohl gemeindepädagogische Prozente da sind und kirchliche Arbeit bracht liegt. So musste sie bei mir in der kirchlichen Verwaltung arbeiten, was ihr weniger lag. Oder: früher waren D-Kantoren-Stellen im Stellenplan zuweisungsfähig. Heute sind sie das nicht mehr und müssen abgebaut werden, wenn die Gemeinden sie nicht mehr bezahlen können. Und: Es kann sinnvoll sein in dem einen oder anderen Fall, dass Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom Kirchenbezirk angestellt werden. Es muss aber neuerdings festgestellt werden, dass Mitarbeiter, die nicht zum Kirchenbezirk wechseln möchten, weiterhin beim Kirchspiel angestellt bleiben dürfen und das Kirchspiel die für diesen Mitarbeiter eingeplante Personalkostenzuweisung auch bekommt, um ihn bezahlen zu können. Statt dessen wurde der Kirchenvorstand aufgefordert, den Mitarbeiter zu entlassen - obwohl die Stelle im Stellenplan vorhanden ist und die Personalkosten nun ungenutzt an die Landeskirche zurückfließen. Im Zuge dieses Konflikts hat sich herausgestellt: Es fehlt für Zuweisungen ein Rechtsrahmen, so dass eine Kirchengemeinde die ihr nach den Zahlen eigentlich zustehende Personalkostenzuweisung nicht einfordern kann.	1	1.30%
Die Vertretung der Gemeinden in der Bezirkssynode ist nicht mehr für alle Gemeinden gegeben, das ist fragwürdig, da man auch von Entscheidungen und Informationen angeschnitten wird.	1	1.30%
Im Hinblick auf Förderungen kann manchmal pro Antragsteller (Kirchengemeinde) nur ein Antrag gestellt werden. Umso größer die Kirchengemeinden strukturbedingt werden, umso schwieriger wird das.	1	1.30%
Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass bei Sitzungen des Verbundausschuss nicht immer nur der Vorsitzende und Stellvertreter des jeweiligen KV der einzelnen Schwestern dabei sein soll / darf. Bei einer nicht möglichen Teilnahme eines der Beiden, sollte eine Ersatzperson des jeweiligen KV als stimmberechtigtes Mitglied den/die	1	1.30%

KV Vorsitzenden und/oder Stellvertreter ersetzen können. Bei Abstimmungen im Verbund sollte die Anzahl der Gemeindeglieder der jeweiligen Schwester mit in Erwägung gezogen werden und nicht nur die Anzahl der Stimmen der Anwesenden.		
	Gesamt	77
		100%

Frage 32 - Welche Gedanken haben Sie mit Blick auf die noch ausstehende umfassende Evaluation der Strukturreform (beispielsweise zur Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden, zu positiven Effekten der Reform usw.)? Welche Themenfelder müssen in dieser Evaluation behandelt werden?

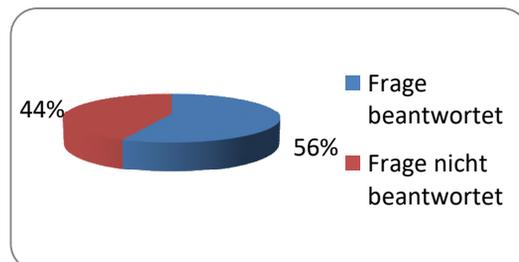
Stand: 04. Juli 2022, 08:21 Uhr, Umfrage "Umfrage-Strukturreform-Landessynode"

Anzahl ausgewerteter Teilnehmer: 156 (alle beendeten)

Erstellt mit LamaPoll | <https://www.lamapoll.de>

Statusdaten

von 156 Teilnehmer	Anzahl	Prozent
Frage gesehen	156	100%
Frage beantwortet	88	56.41%
Frage nicht beantwortet	68	43.59%



Ergebnis-Details für Welche Gedanken haben Sie mit Blick auf die noch ausstehende umfassende Evaluation der Strukturreform (beispielsweise zur Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden, zu positiven Effekten der Reform usw.)? Welche Themenfelder müssen in dieser Evaluation behandelt werden?

Anzahl Antworten	88	Anzahl eindeutige	88
------------------	----	-------------------	----

Wert/Antwort	Anzahl	Häufigkeit
Welche Eigenverantwortungen bestehen denn noch? Die rechtlichen Hürden etwas zu ändern, zu beschließen, jemanden kurzfristig einzustellen ect. sind sehr hoch	1	1.14%
Viele Gemeinden nehmen Eigenverantwortlichkeit gut wahr. Allerdings gibt es auch viele Gemeinden, die zwar mitreden wollen, dann aber nicht konstruktiv mitarbeiten. Das macht alles viel schwerer. Es ist nicht möglich, auch einzelne Kirchvorsteher zu disziplinieren. Einmal gewählt, sind sie kaum noch jemandem verantwortlich. Der Pfarrer ist dem KV verantwortlich, dem Sup. aber auch. Es sind meistens nur Einzelfälle, dass einzelne Mitglieder des KVs die Arbeit lähmen und schwer machen. Hier sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass sie "Anreize zur Konstruktivität" bekommen (freundlich ausgedrückt)	1	1.14%
M.E. muss noch einmal das Thema Rollenbild behandelt werden und das nicht nur in der Zuschreiben, sondern auch im Selbstverständnis. Berufszufriedenheit der Hauptamtlichen MA, Seelsorgemöglichkeiten, Supervision und konkrete Dienstpläne, die auch umsetzbar sind, sollten abgefragt werden. Was ist aus der Beziehungsarbeit geworden? Ist diese leistbar? Verändern sich die Rollen der Hauptamtlichen nicht in Richtung Fachaufsicht und Professionelle? Was wird aus der Familie der Mitarbeiter, wo können sie Heimat finden in den großen Strukturen.	1	1.14%
Praktische Umsetzung der Pfarramtsleitung in der Region, wenn der Pfarramtsleiter "weit weg" ist und die Situation vor Ort weniger gut einschätzen kann als der Ortspfarrer, der nicht (mehr) Pfarramtsleiter ist, aber über die besseren Ortskenntnisse verfügt.	1	1.14%
Siehe zum Teil oben. Solange es Menschen vor Ort gibt, die Verantwortung übernehmen wollen und können, sollen Sie dieses auch tun können.	1	1.14%
Diese Strukturreform geht in ihrem Kern an einer guten Gemeindearbeit vorbei. Deswegen kann sie auch keine positiven Effekte hervorbringen. Wir sind auf einem Irrweg!	1	1.14%
Die Strukturveränderungen bedeuten für viele Ehrenamtliche Mehrarbeit, die viele nicht leisten können und deshalb das Ehrenamt aufgeben. Die jetzigen Veränderungen bedeuten einen massiven Einschnitt der Gemeindearbeit oder eine dauerhafte Mehrbelastung der Hauptamtlichen von bis zu 30 %.	1	1.14%
- Stärkung der Pfarramtsleitung - Heilungsprozess der durch die Strukturveränderung aufgebrochenen Wunden in den einzelnen Kirchengemeinden	1	1.14%
Es sollte unbedingt geprüft werden, ob die entstandenen Gebilde nicht viel zu groß gedacht sind.	1	1.14%
Die Strukturreform fällt zusammen mit "Corona" und der demographischen Entwicklung, so dass am Ende die neue (große) Struktur "schuld" ist. Hilfreich wäre, bei aller Sympathie zu den SachbearbeiterInnen in den Ämtern, ein vereinfachtes Verwaltungshandeln ("Wir verwalten uns zu Tode" und "werden zu Verwaltern des Rückbaus")	1	1.14%
Man sollte zwischen den Auswirkungen und deren Wahrnehmung trennen. Ein "unsere Gemeindepädagog:innen arbeiten jetzt enger zusammen" wäre (aus meiner Sicht) schon sehr positiv - auch wenn diese Auswirkung möglicherweise von vielen überhaupt nicht positiv bewertet wird. Wichtig wäre auch eine deutliche Trennung der Bewertung von Dingen die wegen Corona / trotz Corona passiert sind und wo Corona "nur" Katalysator war.	1	1.14%

Ein Problem besteht in der rechtlichen Selbstständigkeit der Schwesterkirchgemeinden einerseits und dem Aufbau einer gemeinsamen Verwaltung für die gesamte Struktureinheit, da die Kirchenvorstände unterschiedliche Beschlüsse zum Verwaltungshandeln fassen. Da es sich in unserem Fall um 2 Schwestern handelt, von denen eine aus 4 Gemeindeteilen vereinigt ist, ist das problematisch. Schwierig ist auch das Zusammenwirken verschiedener ehrenamtlicher Ausschüsse und deren Aufgabenteilung in der Gesamtstruktur.	1	1.14%
Wiederbesetzung von Pfarrstellen, die mit der Pfarramtsleitung verbunden sind.	1	1.14%
Ich bin der Meinung, daß die Unterschiedlichkeit der von den Kirchgemeinden gewählten Verbindungen weiterhin berücksichtigt werden sollte. Bsp. Wenn Gemeinden einen losen Zusammenschluß von Schwestern gewählt haben, so möchten sie anders miteinander unterwegs sein als Gemeinden, die sich ganz zusammengeschlossen haben. Dies sollte und könnte berücksichtigt werden.	1	1.14%
Die Strukturreform muss nicht nur die Gemeinden betreffen sondern auch die Regionalkirchenämter und auch die Landeskirche. Bei Kürzungen an der Basis hat bis jetzt immer einen Mitgliederschwund zur Folge. Weniger Angebot bewirkt weniger Nachfrage. Vereinfachung von Abgabe/Verkauf von Objekten (auch Kirchen) um die Finanzielle Belastung durch Sanierungen / Instandhaltung für die Gemeinden zu reduzieren. dazu sollte es eine Auslastungsgrenze von Gebäuden geben. Wenn diese unterschritten wird und es keine Alternativen (Flexible Kirche als Gemeinderaum o.ä.) gibt sollte versucht werden das Gebäude abzustößen.	1	1.14%
Die Einzelzuweisungen im Rahmen von Bauaufgaben sollten gleich den Struktureinheiten als Regelzuweisung zur Verfügung gestellt werden. Welches Objekt saniert wird, kann gut vor Ort und natürlich nach fachlicher Beratung durch die Baupfleger entschieden werden. Auch eine Abschaffung dieser Zuweisungsart wäre denkbar, wenn die so freiwerdenden Mittel der Allgemeinkostenzuweisung zugeordnet werden. Gleiches gilt für den Orgelbankfond. Auch der kann in der Allgemeinkostenzuweisung aufgehen. Vor Ort ist dann zu entscheiden, wann wo gespielt wird.	1	1.14%
Bei knapper werdenden Finanzmitteln wird es schwieriger festzulegen, für welche Aufgaben Mittel aus dem "großen Topf" zur Verfügung gestellt werden.	1	1.14%
Kennen Pfarramtsleitende ihre Gemeindeglieder noch, oder drohen sie den Kontakt zu verlieren? Weiß die Gemeinde überhaupt, wer sie leitet?	1	1.14%
siehe meinen Artikel im Pfarrblatt 2018 über die Strukturanpassung in Sachsen	1	1.14%
Der Schrumpfungsprozess und Verwaltung des Rückzugs aus der Fläche sollte nicht schön geredet werden; es ist schmerzhaft und bitter. Das ist kein Vorwurf an niemanden! Wir schätzen es sehr, dass wir gemeinsam auf dem Weg sind.	1	1.14%
Kann Kirche am Kirchort lebendig sein trotz der großen Struktur?	1	1.14%
Warum werden an der Basis immer mehr % gekürzt?? Kirche schafft sich damit selbst ab. Mitarbeiter sind frustriert und verschlissen.	1	1.14%
Strukturreformen beseitigen – wenn überhaupt – nur teilweise Vakanzen in Pfarrämtern, Gemeindepädagogik oder Kirchenmusik, machen aber in jedem Fall zusätzliche Arbeit zur ohnehin zusätzlichen Arbeit durch Vakanzen. Ob das Verhältnis von reformbedingt entstandener Mehrarbeit zu reformbedingt entstandener Arbeitserleichterung positiv ist, wäre eigentlich zu überprüfen, auch wenn das natürlich wirklich schwer messbar ist ... Danke aber in jedem Fall für das ausführliche Interesse mit dieser Umfrage an den konkreten Bedürfnissen vor Ort, dass ich in dieser Form in meiner Landeskirche so zum ersten Mal wahrnehme! Gebe es Gott, dass gute Regelungen und Reformen daraus entstehen.	1	1.14%
Kommunikation dahingehend führen, dass Gemeinde vor Ort und Struktureinheit nicht identisch gedacht werden, um mehr fusionierte Gemeinden zu ermöglichen.	1	1.14%
Siehe oben letzte Frage....	1	1.14%
Wege, Sitzungszeiten, Organisationsaufwand, enorme Mehrkosten für zentrale Verwaltungen	1	1.14%
Die gebildeten Regionen sind zu groß. Manches daran erinnert mich an die Kombinatbildung zu DDR- Zeiten und die damit einhergehende Abnahme von Identitätsbewusstsein und sinkendem Verantwortungsgefühl. Diese Entwicklung ist jetzt leider auch in den Gemeinden zu beobachten einschließlich der Mitarbeitenden.	1	1.14%
Mit größeren Strukturen soll eine Zentralisierung der Verwaltungsarbeit einhergehen. Für eine lebendige Gemeindegliederung werden aber Ansprechpartner vor Ort gebraucht. Eine dezentrale Verwaltung soll ermöglicht werden (ggf. als Außenstelle). Evaluieren muss unbedingt die Entwicklung des Gemeindelebens. Mit größeren Strukturen schaffen wir keine größere Identifikation der Menschen mit Kirche vor Ort. Gemeindeglieder brechen weg, der Hang zur Unverbindlichkeit nimmt zu. Vor allem sollte vor der nächsten Strukturreform analysiert werden, wie sich diese tlw. erzwungenen Zusammenschlüsse auf das Gemeindeleben ausgewirkt haben. Was ist lebendiger geworden? Was schwieriger, was ganz "eingeschlafen"? Die Strukturreform bringt auch für Ehrenamtliche nur eins: mehr Aufwand! Früher hatte ich einen KV, jetzt habe ich einen KV, 3 Ortsausschüsse und einen Verbundausschuss.	1	1.14%
Schaffung rechtlicher Sicherheit ohne Dopplung von Aufgaben. Können die noch amtierenden Pfarrer, Kirchenmusiker und Angestellten die Aufgaben bewältigen und Gemeinde entwickeln? Werden die Territorien zu groß und sind nur noch mit erheblichem Fahraufwand zu bewältigen oder wird statt dessen eher ein Identifikationsverlust mit zurückziehen aus der Gemeinde empfunden?	1	1.14%

Bei der nächsten Anpassung der Stellen zum 1.1.2025 sollte vom LKA nicht erneut auf dem Verordnungsweg in die Struktur eingegriffen werden, auch wenn die Struktur nicht mehr ganz den Anforderungen der Anzahl der Gemeindeglieder bzw. der Pfarrstellen entsprechen sollte. (Wir brauchen hier etwas Ruhe.) Eine erneute Änderung der Strukturen sollte frühestens zum 1.1.2030 erfolgen.	1	1.14%
Wie wird die große Reduzierung der Eigenverantwortlichkeit von den Gremien vor Ort (Kirchgemeindevertretungen etc.) bewertet? In welchem Maß ist der Abstimmungsbedarf gestiegen? Die in und für Sitzungen verbrachte Arbeitszeit hat sich für mich verdreifacht. Wird darin ein Nutzen gesehen, der diesen Entzug von den geistlichen Aufgabenerfüllungen rechtfertigt?	1	1.14%
Verhältnis zwischen Pfarrstellen (Leitung und normale Pfarrstellen)+Delegation von Aufgaben Beschlussfähigkeit der Kirchenvorstände	1	1.14%
Schön, dass überhaupt mal jemand fragt - bitte weiter so.	1	1.14%
positiv - viele oft über Jahre liegengeliebene Dinge kamen ans Tagelicht. Einige Kirchgemeinden kommen mit dem ehrenamtlichen Personal an eine Grenze durch oft eine Überforderung mit den Aufgaben die Eigenverantwortlichkeit kommt in den Verwaltungsangelegenheiten schnell an eine Grenze - da ist ein Zusammenschluss und eine einheitliche Verwaltung von Vorteil.	1	1.14%
erhöhte Eigenverantwortlichkeit der eigenen Gemeinde bei Personal, materieller und finanzieller Verwendung und Grundstücksangelegenheiten	1	1.14%
Engeres Zusammenwachsen der Gemeinden Wie gelang/ gelang nicht sich von Aufgaben zu verabschieden, die nicht Kerngeschäft der Kirche Jesu Christi ist, aber enorme Kräfte binden. Wie muss sich das Pfarrbild verändern, wenn die Regionen größer werden (regionalbischöflich) Wie kann für regelmäßige Wort- und Sakramentsverwaltung vor Ort gesorgt werden, wenn der Pfarrer mit Volltheologiestudium nur noch unregelmäßig vor Ort erscheinen können... Welche Berechtigungen können zusätzlich vom Pfarramt auf die Verwaltung/ auf das Ehrenamt übertragen werden? Wie bekommen wir gut ausgebildete Verwaltungskräfte?	1	1.14%
Der zeitliche Aufwand der Beratungen / Sitzungen in der Struktureinheit rauben die Kräfte für Gemeindegemeindearbeit vor Ort. Das Zusammenwachsen der Gemeinden auf so großer Fläche funktioniert nicht. Anleitung, Befähigung und Ermüdung der Gemeinde/ der ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort ist nötig, damit vor Ort Gottesdienste gefeiert werden können, Besuche gemacht werden, Diakonie gelebt wird u.v.m. , auch wenn hauptamtliche Mitarbeiter die Dienste nicht alle abdecken können. Oft sind wir mit der "Selbstverwaltung" der kirchlichen Struktur beschäftigt. Wir drehen uns um uns selbst. Es muss ein Umdenken in der Kirche, in der Gemeinde, im eigenen Herzen passieren, damit Gemeinde/Kirche nicht einem großartig eingerichteten Restaurant mit toller Speisekarte und freundlichen Kellnern gleicht, aber es dort nichts zu essen gibt. Hat was mit Buße zu tun, unser Herz (auch meins) auf Jesus ausrichten. Ich will's mal so sagen: Komm, heiliger Geist, damit wir wieder begeistert von Jesus, unseren Glauben leben.	1	1.14%
Im Ehrenamt ist ein überschaubarer Bereich eher gut ausfüllbar. Als Ansprechperson vor Ort ist der KV wichtig, damit Gemeinschaft erlebbar ist und es nicht nur um die Ausgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen (Gottesdienst, Gem.-kreise) geht. Glaube will gelebt sein und dazu braucht es Zeit und Möglichkeiten.	1	1.14%
eine Revisionsklausel für den SKV Vertrag muß möglich sein, was durch das Evaluationsgespräch trefflich belegt wird. in unseren Verhandlungen zur Region II, Kirchbezirk Leipzig, hatten wir eine solche eingefügt, der Wortlaut nachstehend mit Begründung Der Vertrag hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums den Vertrag kündigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Abschluß des Vertrages die vertraglichen Bestimmungen einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Dabei ist festzustellen, ob die getroffenen Vereinbarungen noch wie vor den Vorstellungen von Solidarität, Ausgewogenheit und Fairness entsprechen. Soweit durch äußere Einflüsse wie veränderten Rahmenbedingungen , von außen gesetzt durch die LK, die bisherigen Geschäftsgrundlagen sich ändern, werden sich die Vertragsparteien zu Nach- bzw Neuverhandlungen zusammenfinden, dies mit dem Ziel, einer einvernehmlichen, ihrem Interessenausgleich dienenden Lösung. zur Erläuterung: in 2025 haben wir mit weiteren Kürzungen zu rechnen, daher die beschränkte Laufzeit, die Stimmigkeit und Griffbarkeit der Abmachungen zeigen sich erfahrungsgemäß erst nach einer Anlaufzeit, drei Jahre sollten dabei reichen, um auch Nachdenkzeit zu haben. Landeskirche und Regelungslust sind etwas, mit dem die Gemeinde zu rechnen haben und auf das sie reagieren können sollten, daher die Nachverhandlungspflicht	1	1.14%
Viele kirchenfremde Forderungen, die sich aus staatlichen Gesetzen ergeben, könnten effektiver übergemeindlich erfüllt werden (Arbeitsschutz, Brandschutz etc.).	1	1.14%
Die Strukturreform passt nicht für die Gemeinden ins Erzgebirge und behindert die Arbeit massiv. Besser wäre mehr Eigenverantwortlichkeit den Gemeinden vor Ort zutrauen und kreativ überlegen, wie die erschreckende Zahl von Vakanzen bei Pfarrern und Gemeindepädagogen überwunden werden soll. Man kann auch mal einen bewährten Ehrenamtlichen ordinieren, wenn die Not groß ist.	1	1.14%
Bessere Unterstützung für vakante Kirchgemeinden halte ich für dringend notwendig. Trotz Verbund kämpfen wir ständig um Pfarrer für die Gottesdienste und andere sakrale Handlungen. Der leitende Pfarrer des Verbundes ist uns hierbei keine Hilfe. Hierbei bedarf es genereller fester Regelungen. Unser Kirchenvorstand arbeitet sehr oft am Limit.	1	1.14%
Der Anteil Verwaltungsmitarbeiter zu Pfarrstellen erweist sich als deutlich zu niedrig	1	1.14%

+ Klärung der Position zwischen Pfarramtsleiter und anstellendem KV, wenn Pfarramtsleiter lediglich Mitglieder in diesem KV ist + Beibehaltung und Stärkung der KV's im SKV + Wo sind die Verwaltungsmitarbeitenden anzustellen (in den einzelnen KG's oder in der anstellenden KG)?	1	1.14%
Erhöhter Sitzungsaufwand in Leitungsgremien (KV + VerbundKV bzw. OrtsKV und Kirchspielvorstand) / Einblick und Überblick in den Haushalt nur noch von Fachkräften möglich - Wie ist hier örtliche Mitverantwortung möglich? Positive Effekte im Moment noch nicht sichtbar Stärkere Belastung des Ehrenamtes	1	1.14%
ich habe noch keinen positiven Effekt der Reform kennengelernt ! Als Gedanke fällt mir nur ein, daß diese Reform geistfrei ist und die (bewußte ?) Zersetzung der Kirche vorantreibt. Geld wäre genug vorhanden, auch ohne Reform "zu überleben". Dann könnte ich aber bei Kirchens die ständig vorangetriebene links-grüne Politik wohl nicht mehr finanzieren	1	1.14%
unsere KG ist seit ca. 2 Jahren vakant und erfolgreich eigenverantwortlich tätig, allerdings nur möglich aufgrund der Vielzahl von aktiven Gemeindegliedern (ca 300 von insg. ca. 1300)	1	1.14%
Die Strukturreform erzeugt nach wie vor viel Ärger und Enttäuschung bei den sehr engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern und KV'lern. Der Nutzen ist nicht zu erkennen. Die Schaffung von auskömmlichen Stellen allein reicht nicht zur Begründung größerer Strukturen. Dies wäre auch anders möglich gewesen. Die Eigenverantwortlichkeit selbstständiger Gemeinden wird mit größeren Strukturen abnehmen. Dies ist jetzt schon zu sehen. Die Folgen sind bislang allein ein Plus an Sitzungsterminen. Zusammenarbeit gab es vorher schon und ist unabhängig von rechtlichen Strukturen möglich. Sicher mag es manche Gemeinde geben, wo Zusammenlegung sinnvoll erscheinen kann, aber flächendeckend ist es m.E. nicht gutzuheißen.	1	1.14%
Es ist nicht allein die Verhältnisbestimmung zwischen Kirchgemeinden und Regionalstruktur, sondern auch Verhältnisbestimmung zwischen Regionalstruktur und Kirchenbezirk bzw. den nächst höheren kirchlichen Verwaltungsebenen zu evaluieren. So ist bspw. nicht einsichtig, warum Veränderungen im Stellenplan des Regionalverbundes auch dann der Zustimmung des Kirchenbezirksvorstandes bedürfen, wenn sie finanziell unschädlich sind. Die Anstellungsträger sollten hier souveräner agieren können. Im Verhältnis zwischen Superintendenten und Pfarramtsleitern ist bspw. zu klären, wo die Zuständigkeit zur Klärung von Krankheitsvertretungen innerhalb der Regionalstruktur liegt bzw. ob Konflikte zwischen Kirchenvorständen und Pfarrern nicht erst mit der Pfarramtsleitung zu erörtern sind, bevor Superintendenten zum Zuge kommen. Es sollte grundsätzlich dem Kirchgemeindegemeinschaft überlassen bleiben, pfarramtliche Aufgaben zu verteilen und Seelsorgebezirke ggf. auch übergangsweise zu definieren. Zuletzt zeigt die Verwaltungspraxis innerhalb der Landeskirche, dass teilweise mit Regionsstruktur, Suptur/ Kirchenbezirk, Regionalkirchenamt und Landeskirchenamt bis zu vier Verwaltungsebenen mit Verwaltungsvorgängen beschäftigt sind. Zum effektiveren Einsatz kirchlichen Ressourcen sollte an einer umfassenden Verwaltungsreform gearbeitet werden, die sich je nach Verwaltungsakt mit einer ausführenden Ebene und einer Kontrollebene begnügt.	1	1.14%
Es muss dringend in den Blick genommen werden, dass Kirchgemeinden sich zunehmend aus mehreren ehemals eigenständigen Gemeinden zusammensetzen und die Ortsausschüsse jetzt das Gemeindeleben vor Ort organisieren und gestalten. Pfarrstellen sind somit der g a n z e n Kirchgemeinde und nicht bestimmten Ortsteilen zugeordnet, auch wenn es Aufteilungen in Seelsorgebezirke gibt. In diesen Ortsteilen ist allenfalls ein Dienstsitz.	1	1.14%
Die Gemeinden vor Ort stehen bald schon vor einer erneuten Strukturreform und fragen sich, ob das Gebilde „Kirchgemeindegemeinschaft“ erweiterbar sein wird auf mehr als acht Gemeinden. Positive Effekte der Reform müssen vor Ort aktiv durch viel Beziehungspflege und Chancen gemeinsamer Begegnung gefördert werden. Das könnte noch mehr unterstützt werden, z.B. durch Rüstzeitangebote der evlks für die Kirchvorstände in den Strukturverbindungen.	1	1.14%
In weit zerstreuten ländlichen Bereichen (z. B. Kirchspiel Nossener Land, ca. 35 km Durchmesser) ist eine absolute Zentralisierung der Verwaltung unmöglich und auch uneffektiv. Es müssen zwingend Außenstellen erhalten bleiben, da diese eine Unzahl an ortsgebundenen und gemeindebezogenen Erledigungen/ Klärungen/Prüfungen/ ... incl. der unverzichtbaren Kommunikation mit Menschen vor Ort auffangen, die eher "Gemeindegemeinschaft" sind als klassische Verwaltung und von einer Zentrale aus nicht oder ganz uneffektiv geklärt werden können. Bitte nicht nur von städtischen Strukturen aus denken! Mit dem Wegfall der Verwaltungs-Außenstellen würde den Pfarrern ein zusätzlicher Berg an Verwaltung/ Management aufgebürdet. Dies kann aber nicht im Sinne des Erfinders sein.	1	1.14%
Kommt es tatsächlich zu einer stärkeren Teamarbeit der Mitarbeiter in den neuen Struktureinheiten?	1	1.14%
Die Eigenverantwortlichkeit darf durch Strukturreformen nicht weiter beschnitten werden - im Gegenteil, sie muß wieder hergestellt bzw gestärkt werden. Denn dies ist eine hohe Motivation (oder im Gegenteil, wenn sie ehlt: De-Motivation!) für Haupt und Ehrenamtliche. Positive Effekte der Strukturreform sind für mich nicht erkennbar: Kirche wird aus der Fläche zurückgenommen. Zuständigkeiten werden unklarer - für die Mitarbeiter und für die Gemeinde. Das kostet Zeit und Kraft und wirkt zerstörerisch. Auf diese Art und Weise - mittels der Strukturreform - Synergien zu schaffen, ist eine Trugschluß, ein großes Blendwerk, ein Irrglaube. Es handelt sich um Suizid der Kirche! Kirche stirbt dadurch immer schneller!	1	1.14%
Wir sehen in unserer Gemeinde die aktuelle Strukturreform als einen großen Irrweg. Immer größere Gemeinden für immer weniger Pfarrer führen zu einem Rückzug der Landeskirche aus der Fläche. Aktive Christen verlassen die Gemeinde und wechseln zu den Freikirchen. Das Ziel sollte sein, dass die Pfarrer in einer überschaubaren Gemeindegemeinschaft Zeit haben, mit Gottes Hilfe Gemeinde vor Ort zu bauen. Besonders im	1	1.14%

ländlichen Raum gibt es weiterhin lebendige Gemeinden. Diese werden durch die Überlastung der Pfarrer beschädigt.		
Die angestrebte Schaffung von Vollzeitstellen, stellen die Kirchengemeinden vor große Probleme da ein geringeres Personal für die Abdeckung von Gottesdiensten und Veranstaltungen zur Verfügung steht. Somit muss das Angebot für die Gemeinden gekürzt oder zusammengelegt werden. Das stößt zunehmend auf Kritik, wobei der Kirchenvorstand fast keinen Einfluss mehr darauf nehmen kann. Ein positiver Effekt der Reform ist nicht zu verzeichnen, jedoch eine Überlastung der Ehrenamtlich tätigen in der Gemeinde sowie im Kirchenvorstand.	1	1.14%
- Synergieeffekte (Verwaltungstätigkeiten, Bauanträge, ...) - Aufgabenbereiche und selbstverständnis der KGs - Rolle der Pfarrgeschwister, die weder in Pfarramtsleitung noch KV-Vorsitz tätig sind - Problem der Flächendeckung	1	1.14%
Salutogenese der Mitarbeitenden in der KG (Verkündigung, Verwaltung, techn. Dienst)	1	1.14%
Die Kirchengemeinden brauchen auch weiterhin Stellenanteile in der Verwaltung vor Ort, um die konkreten Anliegen der Gemeindeglieder aufzunehmen und damit der Kirche vor Ort ein Gesicht zu geben.	1	1.14%
Es sollten möglichst viele engagierte Laien in den Kirchengemeinden befragt werden, nicht nur KV-Mitglieder. Insbesondere dahingehend wie sich ihr Engagement durch die Strukturreform verändert hat (mehr / weniger / gleich). Es sollte erhoben werden, welcher Anteil an Engagement und Zeit ausschließlich durch die Größe der Strukturen zusätzlich verursacht wird (negative Skaleneffekte).	1	1.14%
Die Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinde wird im Kirchenvorstand sehr angezweifelt, weil eben doch "alles in den großen Topf" geht: Kollekten, Spenden (wenn nicht ganz klar benannt). Auch bei den Besetzungen von Stellen wird es kompliziert, weil ja die eine Gemeinde immer die Befürwortung (und also mindestens die Rücksprache mit dem)/des Kirchengemeindeglieders benötigt, um handlungsfähig zu sein. Wir hatten uns für den Kirchengemeindeglieders entschlossen, empfinden ihn aber schwieriger als ein Kirchspiel, aber das mag von außen betrachtet so erscheinen...	1	1.14%
Die Praxis der neuen Zusammenarbeit mit den Ämtern kann noch mehr alltäglich werden - da braucht Manches noch Zeit.	1	1.14%
Wie gestalten sich die Nebenkosten - z.B. Fahrkosten? War der Aufwand für die Erstellung vieler Änderungsverträge wirklich sinnvoll - wie haben das die Mitarbeitenden erlebt?	1	1.14%
Unsere Gemeinde hat schon seit Jahren eigenverantwortlich gearbeitet. Versucht den Pfarrer zu entlasten, damit er Zeit für Seelsorge und Besuche hat. Man muss die Raum-Frage im ländlichen Raum bedenken, nicht nach Gemeindeglieder alles aufziehen sondern vielleicht auch nach Quadratkilometern. Die Ausdehnung des Schwesternkirchverhältnis Hartha, Leisnig-Tragnitz, ZSchoppach und Waldheim Geringswalde ist gigantisch im Verhältnis zu einer Stadt wie Leipzig oder Dresden. Da muss viel gefahren werden. Da braucht es den ein oder anderen Jugendmitarbeiter und Kantor mehr. Und es braucht mehr Diskussionen zwischen den Entscheidungsgremien (KV, VerbundA, KBV und er Landeskirche - vor allem mit denen im AMT!	1	1.14%
"Umfassend" bedeutet m. E. vor allem, dass die Sicht der Gemeinden (vertreten durch die ehrenamtlichen Kirchvorsteher) deutlich wahrgenommen wird. Eine solche Umfrage ist dazu eine gute Möglichkeit.	1	1.14%
Es müsste genau geschaut werden, wie sich die Strukturveränderungen auf das Gemeindeleben vor Ort ausgewirkt haben, also welche Veränderungen es gab, inwieweit diese ursächlich mit den Strukturveränderungen zusammenhängen und wie sie in der Gemeinde bewertet werden. Es sollte evaluiert werden, wie die Entscheidungswege in den Strukturverbindungen tatsächlich laufen. Es sollte geprüft werden, wie die Aufgabenverteilung unter den Pfarrerinnen/Pfarrern einer Struktureinheit tatsächlich funktioniert. Oder anders gefragt: Welche Faktoren tragen dazu bei bzw. verhindern, dass sie funktioniert.	1	1.14%
Entlastung der Pfarramtsleiter; Möglichkeiten zu und Einüben von Arbeiten im Team (in allen Berufsgruppen, zB auch unter nebenamtlichen FriedhofsMA) und v.a. unter Pfarrern; Entlastung von Ehrenamtlichen von Zeitraubenden Gremienarbeit auf mehreren Entscheidungsebenen; ...	1	1.14%
Keine	1	1.14%
Für die Erhaltung von Kirche und Gemeinde ist die Kompetenz der Vorortgemeinde mit ihren Bedürfnissen und Erkenntnissen entscheidend.	1	1.14%
Die Tatsache, dass alle Belange von Gemeinden der finanziellen Machbarkeit unterstellt werden ist an sich ein (geistliches) Armutszeugnis für die Landeskirche. Es gibt keine Visionen, die sich an Gottes Verheißungen orientieren. Es gibt nur Prognosen und Statistiken, deren Erfüllung durch die falschen Zielsetzungen der Strukturreformen wohl früher als vorausberechnet erwartet werden müssen. Gemeinden möchten selbst handlungsfähig bleiben mit minimalem Verwaltungsaufwand und maximalem Gestaltungsspielraum. Dazu sollte die gesamte kirchliche Ausbildung auf den Prüfstand. Nicht die Frage nach der Herkunft (Ausbildungsstätte) sollte zuerst gestellt werden, vielmehr die Frage zur Herzenshaltung und zur Liebe zu Gott und der Gemeinde. Kirche der Zukunft braucht nicht überqualifizierte Fachkräfte, sondern brennende und begeisterte Mitarbeiter, die ihre Begabungen im Reich Gottes mit Freude einbringen, auch wenn sie nicht zu 100% der juristisch wasserdichten Stellenanforderung genügen. Die Landeskirche würde gut daran tun, dem Geist Gottes mehr Raum als dem Ungeist juristischer Spitzfindigkeiten zu geben. So gut wie alle Vorstöße der strukturellen Veränderungen verhindern eher den Fortbestand oder sogar Bau von Gemeinde, weil sie die falsche Blickrichtung haben. Die Gleichschaltung und schrittweise Entmündigung von Gemeinden bringt zwar ein Maximum an Kontrolle seitens der Landeskirche, untergräbt dabei jedoch die gesunde Basis des Vertrauens zueinander. Grundsätzlich bleibt zu bemerken, dass der eingeschlagene Weg der Landeskirche	1	1.14%

verkehrt ist und das Gegenteil von dem bewirken wird, was bezweckt wurde. Es bleibt zu wünschen, dass dieser Weg noch einmal grundsätzlich infrage gestellt wird und ein Prozeß angeschoben wird, Gemeinde neu und von Gott her zu denken.		
- Welches Mitsprache des VerbundKV bei Bauprojekten der Gemeinden /der Friedhöfe? Gibt es ein Vetorecht? Ab welcher Höhe muss Einbindung des VerbundKV erfolgen? - die meisten Ungewissheiten gibt es auf dem Gebiet der Finanzen sowie der Finanz hoheitlich unterschiedlichen Situation von Kirchengemeinde und Friedhof - Kommunikation zwischen VerbundKV und OrtsKVs bzw. Verwaltungsleitung und OrtsKVs oft unklar (kann man aber sicher nicht regeln)	1	1.14%
Stärkung der Autonomie der Gemeinden vor Ort. Nur delegierte Verantwortung schafft Motivation zum ehrenamtlichen Engagement vor Ort. Und in Zukunft wird die Kirche immer mehr genau davon leben (müssen). Gegenstand der Autonomiestärkung: Flexibilität in der Stellenbereitstellung, d.h. Zusammenschritt Pfarrstelle, Gemeindepädagogenstelle, Kantor durch Budgetierung innerhalb von Bandbreiten. Innerhalb der Bandbreite entscheidet Struktur vor Ort, ob z.B. ein Teil der Pfarrstelle zugunsten einer Stärkung der Gemeindepädagogik verschoben werden kann. Auf keinen Fall zentrale Beschäftigung der MA von Seelsorge und Verkündigung bei den Kirchenbezirken. Nur Beschäftigung vor Ort schafft Identifikation mit der Kirche vor Ort. Autonomie bzgl. der Struktur der Verwaltung. Landeskirche budgetiert lediglich Verwaltungskostenzuweisung. Wie sich die Struktur vor Ort organisiert, ist ihr überlassen. Landeskirche muss allerdings zentral einigermaßen zeitgemäße Tools bereitstellen (z.B. el. Akte). Stärkung der finanziellen Autonomie bei gleichzeitiger Solidarität: Erträge aus Vermögenseinnahmen werden teilweise abgeschöpft. Umgekehrt sollten aber auch Eigenbeiträge (z.B. für selbstfinanzierte Stellenanteile) immer und nicht nur durch besondere befristete Förderprogramme finanziell unterstützt werden. Z.B. 30% der Vermögenseinnahmen werden abgeführt, umgekehrt werden Eigenbeiträge immer mit 30% on top gefördert. Das stärkt die Finanzverantwortung und -motivation vor Ort. (50% Pachtabführung hat wie eine Einkommensteuer von 50% prohibitive Wirkung).	1	1.14%
Klärung von Leitungsstrukturen	1	1.14%
Visitation	1	1.14%
Die vorgegebenen Strukturen sollten nur den unmittelbar notwendigen Rahmen bilden, innerhalb dessen die (Orts-)gemeinden weitgehend ihr Miteinander eigenverantwortlich gestalten können und auch ggf. Verantwortungen und Kompetenzen übertragen können (was am besten vor Ort entschieden werden kann, soll auch dort entschieden werden). So können z.B. auch innerhalb einer Struktureinheit Verantwortungen z.B. für Kindergärten durchaus bei einer Gemeinde verbleiben und auch hinsichtlich der Haushaltsregularien sollten den Gemeinden Freiheiten und Kompetenzen zugestanden werden - und z.B. für einen KGB nicht zwangsläufig ein Kirchspiel-Haushalt verordnet wird.	1	1.14%
Es sollten Struktureinheiten gebildet werden, die mitarbeitertechnisch Sicherheit bieten bis 2040 - damit auch mal Zeit für Gemeindeaufbau und normale Gemeindearbeit bleibt. Wie kann es sein, dass die nächste Strukturreform und Mitarbeiteranpassung für 2025 in Arbeit ist und wir schon wieder Stellen streichen?! Wie viele Stellen hat diese Strukturreform eigentlich gekostet?	1	1.14%
Wenn Gemeinden einen Kirchenvorstand (Schwesterkirchverhältnis) bilden können, sollten sie möglichst viel eigenverantwortlich handeln dürfen. Mit der Zeit hält regionales Denken einzug. Wird mit weiterer Reduzierung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst stärker nötig. Zentrale Verwaltung mit Erhalt regionaler Ansprechbarkeit wird schwer umsetzbar sein, könnte aber hilfreich sein.	1	1.14%
Wie kann wirkliche Zusammenarbeit in einem SK gefördert werden?	1	1.14%
die Kanzleiarbeit wird zu wenig anerkannt, es ist umfassendes Wissen notwendig, gerade wenn der Pfarrer vor Ort Schwächen in der Verwaltung hat	1	1.14%
Ein entscheidendes Thema ist die Frage der Vertretung von Mitarbeitern untereinander (Verwaltung, Friedhof). Wie kann im Schwesterkirchverhältnis ein Mitarbeiter auch mal zeitweise in einer Schwesterkirchengemeinde Dienst tun - ohne alle Verträge zu ändern. Es nutzt uns nichts nur zu hören was nicht geht, interessanter und zukunftsweisender ist, welche Möglichkeiten es gäbe, sich gegenseitig zu vertreten.	1	1.14%
Ganz wichtig wäre aus meiner Sicht die Betrachtung der Zusammenfassung von Personen bestimmter Gruppen zu Teams: Pfarrerteam von mind. 3 Personen und die daran anhängenden Kantoren und Gemeindepädagogen. Hier fehlt es an Teamgedanken, Teamfähigkeiten und Leitungsfähigkeiten für solche Zweckteams.	1	1.14%
wenn Gemeindeverwaltung nicht vor Ort ist, wird Mitarbeit für Ehrenamtliche frustrierend, unattraktiv	1	1.14%
- Handlungsfähigkeit durch das Delegieren von Arbeitsbereichen (Friedhöfe, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Vermietung / Verpachtung) in weitgehende Eigenverantwortung - Themenfeld: Ist die eigenständige Verwaltung ein Kennzeichen für die Ortsgemeinde?	1	1.14%
1. Die großen Einheiten brauchen viel flexiblere Anstellungsmöglichkeiten, als das die derzeitigen (selbst geschaffenen) gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen. 2. Durch die großen Einheiten werden KV-Sitze (aus den verschiedensten Gründen) schneller frei und sind weniger schnell als bisher nachzubesetzen. Diese freien Sitze sollen künftig bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr mitgezählt werden müssen.	1	1.14%
Der Defakto-Zwangszusammenschluss eines bestehenden Schwesternkirchenverhältnisses aus 4 Dorfgemeinden um damit die Gründung eines Kirchengemeindebundes zu ermöglichen, hat zu enormen Schwierigkeiten in der kirchengemeindlichen Arbeit geführt. Vorher waren in jedem Ortsteil motivierte KV-	1	1.14%

<p>Mitglieder in ihrer eigenen Gemeinde tätig. Jetzt finden sich kaum Mitglieder für den neuen KV, die bereit sind auch über Probleme in den anderen Ortsteilen zu entscheiden. Darüber hinaus wurden Fach- und Ortsausschüsse gebildet, die die Arbeit vor Ort bewältigen. Hier ist unheimlicher Koordinierungsaufwand von Nöten, die vom Vorsitzenden geleistet werden muss, darüber sind einige Kirchvorsteher auch Mitglieder in den Ausschüssen und haben damit doppelte Belastung. Desweiteren müssen jetzt unsere ehrenamtlichen Kirchvorsteher noch im KGBV und deren Ausschüssen mitarbeiten. Damit müssen weitere Gremien durch ehrenamtliche Mitarbeiter besetzt werden. Ist es wirklich sinnvoll unsere Ehrenamtlichen so zu belasten um neue größere Strukturen zu schaffen? Wie lange soll das gut gehen? Da werden viele die Lust verlieren. Ich vergleiche die jetzige ‚Reform‘ mal so mit der staatlichen Ebene: Es wäre in dem Fall so, dass man die Kommunen zwingt sich zu größeren Körperschaften zu vereinen und dann zwischen der bestehenden Landkreisebene noch eine weitere Ebene einführt. Soll das funktional sein? Warum hätte nicht eine Verwaltungsdienstleistung seitens des Kirchenbezirkes gereicht? Ohne noch einmal Gremien einzuführen, die die Gemeinden und Ehrenamtlichen belasten... Vorschlag: Back to the roots: lasst die Gemeinden Gemeinden sein auch im kleinen Rahmen mit wenig Mitgliedern und dreht das Rad wieder zurück! Wir verschleißten unsere ehrenamtlichen Helfer und unsere Pfarrer durch diese irrsinnige, doppelte und zeitaufwendige Gremienarbeit. Lasst Verwaltungsgemeinschaften zu oder siedelt die Verwaltung beim Kirchenbezirk an und erhaltet meinetwegen die Arbeitsstätten und -plätze vor Ort. Aber macht bitte die Gemeinden wieder Kirchen(gebäude) gebunden. Es ist sinnvoll professionelle Verwaltungen zu haben, dazu braucht es aber nicht eine weitere (unnötige) Zwischenstruktur zwischen Gemeinde und Kirchenbezirk, die nur Arbeit macht, aber kaum Entlastungen mit sich bringt. Die jetzige Struktur lastet auf den Schultern der Ehrenamtlichen. Das kann kein Dauerzustand sein! Die Zeit, die nebenbei für die Kirche aufgewandt wird, ist begrenzt. Gremienarbeit bindet Zeit und liegt nach Feierabend. Das ist auch meist Familienzeit. Wenn jeder Kirchvorsteher statt vorher 1 mal im Monat abends für die Kirche gesessen hat, ist es nun 2, 3 oder 4mal. Das kann auf Dauer nicht geleistet werden und nimmt die Zeit mit der Familie. Wir sollten hier sehr sensibel darauf eingehen. Was bringt es uns wenn unsere Arbeit für die Kirche weniger Zeit für die Familie zulässt? Das belastet auch Familien, Beziehungen und die positive Einstellung zur Institution Kirche und schafft am Ende Frust bei allen Beteiligten.</p>		
<p>- gewünschter und tatsächlicher Nutzen der Pfarramtsleitung für die kleineren Schwestern - Konkurrenzgedanken zwischen den Schwestern (gerade auch was abzubauen Pfarrstellen betrifft, Verteilung finanzieller Mittel, ...)</p>	1	1.14%
<p>Für die Gemeindeglieder vor Ort ist die örtliche Zugehörigkeit von großem Wert. Deshalb muss die Eigenständigkeit der einzelnen Gemeinden erhalten bleiben, allerdings ein Zusammenwachsen durch gemeinsame Projekte gefördert werden. Zu viele der ehemaligen aktiven Christen (Gemeindeglieder) haben unsere Gemeinden verlassen, weil sie dort nicht mehr das Heimatgefühl vorgefunden hatten und weil Reformen in letzter Zeit wichtiger waren als Inhalte unseres christlichen Glaubens. Ein weiteres Ausdünnen der MA im Verkündigungsdienst ist kaum noch vertretbar. Schon jetzt müssen Kirchengemeindeglieder ohne entsprechende Ausbildung Gottesdienste halten, damit diese nicht entfallen müssen. Die Teilnahme an entsprechenden Bildungsmaßnahmen ist den meisten aktiven Mitarbeitern nicht möglich, weil sie noch im Arbeitsprozeß ihres Berufes tätig sind und in ihrer Freizeit bereits über die Maßen in den Gemeinden tätig werden. Eine Berufsausbildung / Studium für den Verkündigungsdienst ist kaum noch interessant für junge Menschen, da nicht sicher ist, für wie viele Kirchengemeinden einmal der die zukünftige Pfarrer/in, Katechet/in oder Kantor/in tätig sein werden/müssen. Ich habe den Eindruck, dass wir uns auf eine fast ausschließliche ehrenamtliche ev. luth. Kirche der Zukunft hin bewegen. Allerdings müssten dann viele Hindernisse noch weichen und unsere Gottesdienste ansprechender werden, damit wir unsere jungen Menschen und jungen Familien wieder zum Besuch und zur aktiven Mitarbeit gewinnen.</p>	1	1.14%
Gesamt	88	100%